

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 7. SEPTEMBER 1981

Nr. 36

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung einer Flagge des Rheingau-Taunus-Kreises	1742	
Anmeldung von Studierenden zum Studium im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden; hier Einstellungstermin und Studienbeginn 1. 4. 1982 und 1. 10. 1982	1742	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	1742	
Der Hessische Kultusminister		
Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Frankfurt am Main	1744	
Vermögensnachweisbestimmungen; hier: Zustimmung nach Nr. 3.5 der Anlg. 2 der VV zu § 73 LHO	1744	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Sicherstellung des Baues und Betriebes der Hochspannungsfreileitung vom UW Schierstein sowie Stadtgrenze Wi/Eltville über UW Grothorther Mühle zum UW Budenheim	1744	
Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Friedensdorf—Gladenbach	1745	
Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Mecklar—Sontra mit 110-kV-Leitung Abzweig Bebra	1745	
Vollzug des Gaststättengesetzes; hier: Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in Gaststätten	1745	
Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 3 in den Gemarkungen Reptich der Gemeinde Jesberg sowie Oberurff und Niederurff der Gemeinde Zwosten, Schwalm-Eder-Kreis	1746	
Gemeinsamer Erlaß betr. Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft	1746	
Verleihungsurkunde für das Salzbergwerk „Oberrode“	1752	
Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Hessenland VI“ ..	1752	
Der Hessische Sozialminister		
Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der Neufassung vom 19. 12. 1973; hier: Änderungen und Ergänzungen V	1752	
Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes; hier: Einheitliche Durchführung	1753	
Durchführung der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 25. 4. 1973; hier: Selbstkostenblatt 1981 für alle hessischen Krankenhäuser	1753	
Durchführung der Bundespflegesatzverordnung vom 25. 4. 1973; hier: Kostenentwicklung A 3 und erwartete Entwicklung der Abzüge B 3 für die Pflegesatzfestsetzung 1981	1760	
Geheimhaltung in der Gewerbeaufsicht	1760	
Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Fortbildung der Forstwirte; hier: Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister	1760	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1761	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1761	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Heppenheim (Bergstraße)/Stadtteil Sonderbach, Kreis Bergstraße	1767	
Abschlußprüfung Schwimmmeistergehilfen	1767	
Vorhaben der Firma Emil Bauer, 6101 Reichelsheim-Beerfurth	1767	
Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Griesheim, 6230 Frankfurt am Main 83	1768	
Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises und einer Dienstmarke	1768	
KASSEL		
Ungültigkeitserklärung von Fleischbeschauustempeln	1768	
Der Hessische Verwaltungsschulverband		
Fortbildungsveranstaltungen des Weiterbildungsseminars Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes	1768	
Buchbesprechungen	1769	
Öffentlicher Anzeiger		
Andere Behörden und Körperschaften	1775	
Öffentliche Ausschreibungen	1786	
Stellenausschreibungen	1787	

1013

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Genehmigung einer Flagge des Rheingau-Taunus-Kreises

Dem Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 97) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge des Rheingau-Taunus-Kreises zeigt die Farben Blau und Gelb, in der oberen Hälfte mit dem Kreiswappen belegt.“

Wiesbaden, 25. August 1981

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 48/81
StAnz. 36/1981 S. 1742

1014

Anmeldung von Studierenden zum Studium im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

hier: Einstellungstermin und Studienbeginn 1. April 1982 und 1. Oktober 1982

Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden benötigt zur Planung des Studienbetriebes rechtzeitig Information darüber, mit wieviel Studierenden an den einzelnen Abteilungen (Darmstadt, Frankfurt a. M., Gießen, Kassel und Wiesbaden) zu rechnen ist. Alle Behörden, die beabsichtigen, Inspektoranwärter, Angestellte oder Aufstiegsbeamte zum Studium an der Verwaltungsfachhochschule vorzusehen, werden deshalb um Beachtung des nachstehend beschriebenen Anmeldeverfahrens gebeten:

1. Voranmeldungen zum Studienbeginn 1. April 1982 sind spätestens bis zum 4. Januar 1982 einzureichen. Mit der Voranmeldung ist die voraussichtliche Zahl der Personen, die zum Studium an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden angemeldet werden sollen, und die gewünschte Abteilung anzugeben. Die Verwaltungsfachhochschule bestätigt den Eingang der Voranmeldung und übersendet den anmeldenden Behörden in entsprechender Anzahl Anmeldevordrucke.

Voranmeldungen zum Studienbeginn 1. Oktober 1982 bitte ich zur Planung der benötigten Raum- und Personalkapazität bis zum 2. April 1982 mitzuteilen.

2. Anmeldungen zum Studienbeginn 1. April 1982 sind spätestens bis zum 15. Februar 1982, Anmeldungen zum Studienbeginn 1. Oktober 1982 bis zum 16. August 1982 einzureichen. Für die Anmeldung sind die von der Verwaltungsfachhochschule zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke sehen u. a. die Angabe des Namens des Anzumeldenden vor.

Voranmeldungen und Anmeldungen sind zu richten an:
Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
Fachbereich Verwaltung
Postfach 57 46
6200 Wiesbaden.

Die Verwaltungsfachhochschule überprüft auf Grund der Anmeldungen, ob bei den Angemeldeten die Voraussetzungen für ein Studium an einer Verwaltungsfachhochschule vorliegen, d. h. ob sie die Fachhochschulreife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen (bei Inspektoranwärtern und Angestellten) und ob einer beabsichtigten Zulassung zum Aufstieg beamtenrechtliche Bedenken entgegenstehen. Im Hinblick auf die mit dem Aufbau der Verwaltungsfachhochschule verbundenen Schwierigkeiten muß damit gerechnet werden, daß die Verwaltungsfachhochschule verspäteten Anmeldungen nicht mehr Rechnung tragen kann. Es wird deshalb dringend empfohlen, die vorgenannten Termine einzuhalten.

Soweit die Verwaltungsfachhochschule Anmeldungen nicht entgegennehmen kann, können die betreffenden Personen nicht als Anwärter eingestellt, als Beamte zum Aufstieg zugelassen oder als Angestellte an der Fachhochschule ausgebildet werden.

Wiesbaden, 19. August 1981

Verwaltungsfachhochschule
Z 2.4.10

StAnz. 36/1981 S. 1742

1015

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

An alle
Staatlichen Behörden
des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 25. Mai 1971 (StAnz. 1971 S. 959)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Bauer Filmvorführgerät Selection II 0, 16 mm, Schnellstoppanlage Hersteller: Bosch-Bauer, Stuttgart; Fabrikat: Bauer; Typ: Bauer Selecton II 0/16 mm	kann noch gebraucht werden	Polizei-Präsident Wiesbaden Calvinstraße 8 PHM Westenberger 6200 Wiesbaden Telefon 0 61 21 / 3 45 93 41
2	5	Dunlop- bzw. Conti-Reifen 13.00-24	gut	Maschinenbetrieb Vogelsberg-Spessart
3	4	runderneuerte 100% Reifen 13.00-24	gut	der Hess. Landesforstverwaltung Forststraße 14 6474 Ortenberg 2, Lißberg
4	1	Zusammentragmaschine mit 12 Stationen Hersteller: Ordibel S.P.R.L., Herstal, Belgien; Typ: Ordina matic; Fab.-Nr. 2886; Baujahr: 1973	gebrauchsfähig	Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main Adickesallee 32 6000 Frankfurt am Main Telefon 06 11 / 15 60 - 3 04
5		s. nachstehende Sammelaufstellung	gut, voll gebrauchsfähig	Hessisches Landesvermessungsamt Schaperstraße 16 6200 Wiesbaden

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die Lbst zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: Montag, 5. Oktober 1981.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 20. August 1981

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 1 StAnz. 1981 S. 1742
StAnz. 36/1981 S. 1742

Anlage

zum Aussonderungsantrag des Hessischen Landesvermessungsamtes vom 4. August 1981

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung usw.	
1	2 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 6 Punkt Venus-Grotesk	(ca. 3 kg)
2	2 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 8 Punkt Venus-Grotesk	(ca. 4 kg)
3	2 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 10 Punkt Venus-Grotesk	(ca. 4 kg)
4	3 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 12 Punkt Venus-Grotesk	(ca. 12 kg)
5	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 14 Punkt Venus-Grotesk	(ca. 5 kg)
6	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 16 Punkt Venus-Grotesk	(ca. 5 kg)
7	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 20 Punkt Venus-Grotesk	(ca. 6 kg)
8	2 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 24 Punkt Venus-Grotesk	(ca. 12 kg)
9	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 6 Punkt Venus-Grotesk kursiv	(ca. 3 kg)
10	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 8 Punkt Venus-Grotesk kursiv	(ca. 3 kg)
11	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 10 Punkt Venus-Grotesk kursiv	(ca. 5 kg)
12	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 12 Punkt Venus-Grotesk kursiv	(ca. 6 kg)
13	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 14 Punkt Venus-Grotesk kursiv	(ca. 6 kg)
14	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 16 Punkt Venus-Grotesk kursiv	(ca. 6 kg)
15	1 Steckkasten	Schriften (für Bleisatz), 20 Punkt Venus-Grotesk kursiv	(ca. 6 kg)
16	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 8 Punkt Venus-Grotesk halbfett	(ca. 2 kg)
17	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 10 Punkt Venus-Grotesk halbfett	(ca. 2 kg)
18	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 12 Punkt Venus-Grotesk halbfett	(ca. 3 kg)
19	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 14 Punkt Venus-Grotesk halbfett	(ca. 3 kg)
20	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 16 Punkt Venus-Grotesk halbfett	(ca. 4 kg)
21	1 Steckkasten	Schriften (für Bleisatz), 20 Punkt Venus-Grotesk halbfett	(ca. 3 kg)
22	1 Steckkasten	Schriften (für Bleisatz), 24 Punkt Venus-Grotesk halbfett	(ca. 4 kg)
23	1 Steckkasten	Schriften (für Bleisatz), 28 Punkt Venus-Grotesk halbfett	(ca. 5 kg)
24	1 Steckkasten	Schriften (für Bleisatz), 36 Punkt Venus-Grotesk halbfett	(ca. 3 kg)
25	1 Steckkasten	Schriften (für Bleisatz), 48 Punkt Venus-Grotesk halbfett	(ca. 6 kg)
26	1 Steckkasten	Schriften (für Bleisatz), 60 Punkt Venus-Grotesk halbfett	(ca. 8 kg)
27	2 Steckkasten	Schriften (für Bleisatz), 20 + 36 Punkt Venus-Grotesk halbfett Ziffern	(ca. 5 kg)
28	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 10 Punkt Aurora-Grotesk	(ca. 5 kg)
29	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 12 Punkt Aurora-Grotesk	(ca. 3 kg)
30	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 14 Punkt Aurora-Grotesk	(ca. 4 kg)
31	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 16 Punkt Aurora-Grotesk	(ca. 3 kg)
32	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 20 Punkt Aurora-Grotesk	(ca. 5 kg)
33	Dazu 8 Pakete	Schriften (für Bleisatz), 24, 28 Punkt Aurora-Grotesk originalverpackt	(ca. 43 kg)
34	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 10 Punkt Aurora-Grotesk kursiv	(ca. 2 kg)
35	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 12 Punkt Aurora-Grotesk kursiv	(ca. 3 kg)
36	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 14 Punkt Aurora-Grotesk kursiv	(ca. 3 kg)
37	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 16 Punkt Aurora-Grotesk kursiv	(ca. 3 kg)
38	3 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 8 Punkt Aurora-Grotesk kursiv	(ca. 14 kg)
39	Dazu 3 Pakete	Schriften (für Bleisatz), 10, 14, 16 Punkt Aurora-Grotesk originalverpackt	(ca. 20 kg)
40	1 Steckkasten	Schriften (für Bleisatz), 24, 36 Punkt Aurora-Grotesk dreiviertelfett Ziffern	(ca. 4 kg)
41	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 6 Punkt Venus-Grotesk kursiv halbfett	(ca. 3 kg)
42	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 8 Punkt Venus-Grotesk kursiv halbfett	(ca. 2 kg)
43	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 10 Punkt Venus-Grotesk kursiv halbfett	(ca. 4 kg)
44	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 12 Punkt Venus-Grotesk kursiv halbfett	(ca. 5 kg)
45	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 16 Punkt Venus-Grotesk kursiv halbfett	(ca. 3 kg)
46	1 Steckkasten	Schriften (für Bleisatz), 20 Punkt Venus-Grotesk kursiv halbfett	(ca. 3 kg)
47	1 Steckkasten	Schriften (für Bleisatz), 24 Punkt Venus-Grotesk kursiv halbfett	(ca. 4 kg)
48	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 6 Punkt Venus-Grotesk linkskursiv	(ca. 2 kg)
49	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 8 Punkt Venus-Grotesk linkskursiv	(ca. 3 kg)
50	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 12 Punkt Venus-Grotesk linkskursiv	(ca. 3 kg)
51	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 16 Punkt Venus-Grotesk linkskursiv	(ca. 3 kg)

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung usw.	
52	1 Steckkasten	Schriften (für Bleisatz), 24 Punkt Venus-Grotesk linkskursiv	(ca. 3 kg)
53	1 Steckkasten	Schriften (für Bleisatz), 32 Punkt Venus-Grotesk linkskursiv	(ca. 4 kg)
54	1 Steckkasten	Schriften (für Bleisatz), 36 Punkt Venus-Grotesk linkskursiv	(ca. 4 kg)
55	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 5/6 Punkt Venus-Grotesk schmal	(ca. 4 kg)
56	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 7/8 Punkt Venus-Grotesk schmal	(ca. 5 kg)
57	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 8 Punkt Venus-Grotesk schmal	(ca. 3 kg)
58	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 12 Punkt Venus-Grotesk schmal	(ca. 4 kg)
59	1 Kasten	Schriften (für Bleisatz), 14 Punkt Venus-Grotesk schmal	(ca. 3 kg)
60	1 Steckkasten	Schriften (für Bleisatz), 28 Punkt Venus-Grotesk schmal	(ca. 4 kg)
61	6 Steckkasten	Schriften (für Bleisatz), 8, 14, 16, 24 Punkt Venus-Grotesk schmal Ziffern	(ca. 16 kg)
62	3 Kasten (leer)		
63	18 Steckkasten (leer)		
64	4 Setzregale (mit Aufsatz);	Hersteller: Fritz Maurer OHG, Neu-Anspach/Ortsteil Anspach, Herst.-Jahr 1962	
65	1 Farbschrank (mit Heizkissen);	Hersteller: Fritz Maurer OHG, Neu-Anspach/Ortsteil Anspach, Herst.-Jahr 1962	
66	1 Schrank (mit Aufsatz);	Hersteller: Fritz Maurer OHG, Neu-Anspach/Ortsteil Anspach, Herst.-Jahr 1962	
67	1 Schiebetürenschränk (mit Aufsatz);	Hersteller: Fritz Maurer OHG, Neu-Anspach/Ortsteil Anspach, Herst.-Jahr 1962	
68	2 Stempeltische;	Hersteller: Fritz Maurer OHG, Neu-Anspach/Ortsteil Anspach, Herst.-Jahr 1962	
69	1 Trockenschrank;	Hersteller: Fritz Maurer OHG, Neu-Anspach/Ortsteil Anspach, Herst.-Jahr 1962	

1016

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Frankfurt am Main

Bezug: Verordnung vom 22. November 1979 (StAnz. S. 2354 = ABl. S. 725)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Frankfurt am Main die Nutzungsentgelte für Wohnheimplätze im Studentenwohnheim Ludwig-Landmann-Str. 343 wie folgt fest:

- 416 Einzelzimmer mit ca. 9 qm auf monatlich je 60,— DM Mietfestwert zuzüglich eines Abschlags auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 90,— DM,
- 6 Einzelzimmer mit ca. 16 qm auf monatlich je 75,— DM Mietfestwert zuzüglich eines Abschlags auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 115,— DM,
- 4 Wohnungen mit ca. 56 qm auf monatlich je 200,— DM Mietfestwert zuzüglich eines Abschlags auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 250,— DM und
- 2 provisorische Wohnungen mit ca. 60 qm auf monatlich je 115,— DM Mietfestwert zuzüglich eines Abschlags auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 210,— DM.

Die Abrechnung über die Betriebskostenvorauszahlung wird vom Geschäftsführer des Studentenwerks Frankfurt am Main nach den tatsächlichen Aufwendungen jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Kalenderjahres vorgenommen. Diese Festsetzung tritt am 15. September 1981 in Kraft.

Mietverträge, die bis zum 14. September 1981 abgeschlossen wurden, bleiben von dieser Festsetzung unberührt.

Wiesbaden, 18. August 1981

Der Hessische Kultusminister

V B 4.3 — 436/19 (7) — 48

StAnz. 36/1981 S. 1744

1017

Vermögensnachweisbestimmungen

hier: Zustimmung nach Nr. 3.5 der Anlg. 2 der VV zu § 73 LHO

Bezug: Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu § 73 LHO (StAnz. 1980 S. 1599)

Nach Nr. 3.5 der Anlage 2 zu der VV zu § 73 LHO dürfen mit der Wahrnehmung von Kassengeschäften betraute Bedienstete einer Kasse oder Zahlstelle grundsätzlich nicht zu Bestandsbuchhaltern bestellt werden. Ausnahmen bedürfen meiner Zustimmung. Ich übertrage den nachgeordneten Behörden meines Geschäftsbereichs diese Befugnis und ermächtige sie hiermit, die Zustimmung zu Ausnahmen zu erteilen, soweit dies aus der Personalsituation erforderlich wird.

Weiterhin ordne ich an, daß der Geräteverteilungsnachweis nach 10.2 nicht zu führen ist, wenn der Standort der Sachen aus dem Geräteverzeichnis zu ersehen ist. Dadurch entfällt jedoch nicht der Ausstattungsnachweis nach 10.2.2. Andererseits kann der Ausstattungsnachweis entfallen, wenn der Geräteverteilungsnachweis geführt wird. Auch erkläre ich mein Einverständnis dazu, daß die Inhaberkartei nach 10.2.3 nur anzulegen ist, wenn einem Bediensteten Sachen zum Gebrauch außerhalb der Dienststelle überlassen werden.

Wiesbaden, 25. August 1981

Der Hessische Kultusminister

I B 1 — 000/159 — 18

StAnz. 36/1981 S. 1744

1018

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Sicherstellung des Baues und Betriebes der Hochspannungsfreileitung vom UW Schierstein sowie Stadtgrenze Wi/Eitville über UW Grorother Mühle zum UW Budenheim**Anordnung**

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom

17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Entziehung zum Zwecke des Baues und Betriebes der 110-kV-Doppelleitung Schierstein-Grorother Mühle in der Gemarkung Schierstein, der 110/220-kV-Vierfachleitung vom Mast 10 bis zur Strommitte des Rheins bei Stromkilometer 506,3 und der 110-kV-Doppelleitung Winkelpunkt Grorother Mühle (Mast 10) bis Stadtgrenze (Verbindung Schierstein—Eitville)

zugunsten der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Mainz, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in der Gemarkung Schierstein zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 31. August 1983 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 14. August 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 12 — 78 b — 14-05/76-2
Im Auftrag
gez. Frank

St.Anz. 36/1981 S. 1744

1019

Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Friedensdorf—Gladenbach

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung vom bestehenden UW Friedensdorf zum geplanten UW Gladenbach zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Kassel, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in den Gemarkungen Friedensdorf, Allendorf und Mornshausen zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Gießen.

Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 31. August 1983 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 18. August 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 12 — 78 b — 04-05/76-12
Im Auftrag
gez. Frank

St.Anz. 36/1981 S. 1745

1020

Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Mecklar—Sontra mit 110-kV-Leitung Abzweig Bebra

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Mecklar—Sontra mit 110-kV-Leitung Abzweig Bebra zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Kassel, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in den Gemarkungen Breitenbach und Weiterode zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Kassel.

Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 31. August 1983 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 18. August 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 12 — 78 b — 04-05/76-11
Im Auftrag
gez. Frank

St.Anz. 36/1981 S. 1745

1021

An die
Regierungspräsidenten

Landräte als Behörden der Landesverwaltung
Gemeindevorstände der Gemeinden mit
7500 und mehr Einwohnern

Vollzug des Gaststättengesetzes

hier: Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in Gaststätten
Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Juli 1978 — abgedruckt in Gewerbearchiv 1978 S. 340 —) sind Gastwirte verpflichtet, bei einem Drogenmißbrauch in ihrem Betrieb mit der Polizei in zumutbarer Weise zusammenzuarbeiten. Für eine entsprechende Unterrichtung der Gastwirte ist das nachstehend abgedruckte „Merkblatt für Gastwirte zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs“ entwickelt worden. Ein Exemplar des Merkblattes ist ab sofort jeder Gaststättenerlaubnis beizufügen.

Die Polizeidienststellen unterrichten die zuständigen Gaststättenerlaubnisbehörden, falls ein Gastwirt es ablehnt, mit der Polizei zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in zumutbarer Weise zusammenzuarbeiten. Einzelheiten der weiteren Verfahrensweise der Gaststättenerlaubnisbehörde sind mit der meldenden Polizeidienststelle abzustimmen.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 19. August 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 2 — 4 B 25 a — 70

St.Anz. 36/1981 S. 1745

Anlage

Merkblatt für Gastwirte zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs

1. Wegen der ernststen Gefahren des Drogen- und Rauschmittelmißbrauchs für Leben und Gesundheit vorwiegend junger Menschen müssen alle in Betracht kommenden Möglichkeiten genutzt werden, um den Drogenmißbrauch zu unterbinden, der teilweise auch in Gaststätten stattfindet. Die Polizei sucht daher die Hilfe und Unterstützung auch der Gastwirte bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs. Achten Sie bitte auf folgende auffällige Einzelheiten:

Das Auffinden von

- Injektionsspritzen (Einwegspritzen) und angerußten Löffeln,
- Bändern, Schnüren oder Riemen zum Abbinden,
- blutverschmierten Papiertaschentüchern oder Watten,
- Kerzenstummeln mit abgebrannten Streichhölzern,
- abgerissenen Zigarettenfiltern und gefalteten Silberpapierstreifen oder anderen Faltbriefchen als Verpackung,
- Medikamenten oder Medikamentenverpackungen, insbesondere in den Toiletten oder sonstigen Nebenräumen sowie
- das mehrfache unmotiviert Betreten und Verlassen der Gasträume,
- das Abwiegen, Portionieren oder die Weitergabe kleiner Mengen von Pulver, Plättchen oder Tabletten,
- der gemeinsame Aufenthalt in Toilettenkabinen,

vor allem durch jugendliche Gäste, sind ein Anhalt für einen Drogenmißbrauch in Ihrer Gaststätte.

- Bedenken Sie bitte bei derartigen Wahrnehmungen, daß Gastwirte nach der Rechtsprechung (z. B. nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Juli 1978) verpflichtet sind, bei einem Drogenmißbrauch in ihrem Betrieb mit der Polizei in zumutbarer Weise zusammenzuarbeiten. Unterrichten Sie bitte über derartige Wahrnehmungen in oder auch vor Ihrem Lokal schriftlich oder telefonisch Ihre örtliche Polizei, Ihre Angaben werden auf Wunsch selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Polizei wird sich bemühen, durch geeignete Maßnahmen einem Drogenmißbrauch in Ihrem Lokal entgegenzuwirken.
- Beachten Sie bitte ferner, daß das Betäubungsmittelgesetz auch Freiheitsstrafen und Geldstrafen für denjenigen vorsieht, der eine Gelegenheit zum Verbrauch, Erwerb oder zur Abgabe von Drogen (z. B. von Opiaten wie Heroin, oder von Kokain, aber auch von Haschisch, Marihuana und LSD) öffentlich oder eigennützig mitteilt oder eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder auch nur gewährt. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift vor allem deshalb geschaffen, um zu verhindern, daß Gaststätten vorsätzlich oder auch lediglich fahrlässig zu Umschlagplätzen des illegalen Betäubungsmittelhandels gemacht werden. Außerdem können in solchen Fällen auch gewerberechtliche Auflagen sowie ein Berufsverbot oder ein Entzug der Konzession in Betracht kommen.
 - Informieren Sie bitte auch Ihre Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblattes, damit diese sich nicht wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz strafbar machen und Ihnen nicht die weitere Beschäftigung dieser Mitarbeiter durch eine gaststättenrechtliche Anordnung untersagt werden muß.

1022

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 3 in den Gemarkungen Reptich der Gemeinde Jesberg sowie Oberurff und Niederurff der Gemeinde Zwesten, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

- Die im Zuge der Bundesstraße 3 in den Gemarkungen Reptich der Gemeinde Jesberg sowie Oberurff und Niederurff der Gemeinde Zwesten im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken
 - von km 0,067 neu (bei km 0,072 der B 3 alt)
 - bis km 0,381 neu (bei km 0,451 der B 3 alt) = 0,314 km,
 - von km 0,416 neu (bei km 0,479 der B 3 alt)
 - bis km 2,208 neu (bei km 0,238 der K 65 alt) = 1,792 km
 - und
 - von km 0,004 neu (bei km 0,246 der K 65 alt)
 - bis km 0,560 neu (bei km 0,667 der B 3 alt) = 0,556 km
 werden mit Wirkung vom 1. September 1981 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).
- Die Teilstrecke der Kreisstraße 65
 - von km 0,238 alt (bei km 2,208 der B 3 neu)
 - bis km 0,246 alt (bei km 0,004 der B 3 neu) = 0,008 km
 hat die Eigenschaft einer Bundesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. September 1981 zur Bundesstraße aufgestuft (§ 2 Abs. 3a FStG). Sie wird Bestandteil der Bundesstraße 3.

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland über (§ 5 FStG).
- Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 3
 - von km 2,125 alt (bei km 5,029 der K 61)
 - bis km 2,128 alt (= km 0,000 alt) = 0,003 km
 - und
 - von km 0,000 alt (= km 2,128 alt)
 - bis km 0,310 alt (Einmündung der bisherigen K 65) = 0,310 km
 - sowie
 - b) von km 0,310 alt
 - bis km 0,341 alt (= km 0,000 alt) = 0,031 km
 - und
 - von km 0,000 alt (= km 0,341 alt)
 - bis km 0,003 alt (bei km 1,450 der K 62) = 0,003 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. September 1981 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die unter a) aufgeführte Strecke wird als Teilstrecke der Kreisstraße 61 und die unter b) aufgeführte Strecke wird als Teilstrecke der Kreisstraße 62 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStG festgelegten Umfang auf den Schwalm-Eder-Kreis über.

- Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 3
 - von km 1,397 alt
 - bis km 2,125 alt (bei km 5,029 der K 61) = 0,728 km
 hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. September 1981 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStG und § 3 Abs. 1 HStG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke für die die Gemeinde gemäß § 5 FStG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Zwesten über (§ 43 HStG).
- Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 3
 - von km 0,072 alt (bei km 0,067 der B 3 neu)
 - bis km 0,451 alt (bei km 0,381 der B 3 neu) = 0,379 km,
 - von km 0,479 alt (bei km 0,416 der B 3 neu)
 - bis km 1,397 alt = 0,918 km
 - und
 - von km 0,003 alt (bei km 1,450 der K 62)
 - bis km 0,667 alt (bei km 0,560 der B 3 neu) = 0,664 km
 sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. September 1981 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStG).
- Die Teilstrecke der Kreisstraße 65
 - von km 0,003 (bei km 0,310 der B 3 alt)
 - bis km 0,238 (bei km 2,208 der B 3 neu) = 0,235 km
 wird mit Wirkung vom 1. September 1981 Teilstrecke der Kreisstraße 61.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. August 1981

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 2 — 63 a 30

StAnz. 36/1981 S. 1746

1023

Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft

Gemeinsamer Erlaß

Nachstehend wird die Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft und der Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft bekanntgegeben.

Sie treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft vom 2. Juli 1973 (StAnz. S. 1413), die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landes zur Verbilligung von Krediten zur Förderung von Existenzgründungsvorhaben kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen in Hessen vom 23. Januar 1978 (StAnz. S. 341 und StAnz. 1981 S. 1244) sowie die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Fremdenverkehrsbetriebe, Kur-

heime und kleineren Kursanatorien vom 25. Juni 1973 (StAnz. S. 1244).

Wiesbaden, 20. August 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II B 12 — 69 c 22 01 (2)

Der Hessische Minister der Finanzen
4156 A — IV B 3 a

Der Hessische Sozialminister
IV A 3 a 02 11

StAnz. 36/1981 S. 1746

**Richtlinien
für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes
Hessen an die gewerbliche Wirtschaft**

Teil I

Allgemeine Voraussetzungen

1. Die Hessische Landesregierung gewährt im Rahmen der Förderungsmaßnahmen des Landes Hessen zur Verbesserung der regionalen und sektoralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Erfüllung sonstiger vordringlicher volkswirtschaftlicher Aufgaben
 - Zuschüsse,
 - Kredite,
 - Kapitaldiensthilfen
 für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft, die volkswirtschaftlich förderungswürdig und betriebswirtschaftlich vertretbar sind.
 Für die Vergabe von Zuschüssen in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gelten die im jeweiligen Rahmenplan festgelegten Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung.
2. **Volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit**
 - 2.1 Förderungswürdig sind vor allem
 - Ansiedlungsvorhaben von Produktionsbetrieben in gewerblichen Entwicklungsschwerpunkten und Entlastungsorten gemäß den Bestimmungen der regionalen Raumordnungspläne, die geeignet sind, die wirtschaftliche Struktur des Landes unmittelbar und nachhaltig zu verbessern;
 gewerbliche Investition, die im besonderen Interesse des Landes Hessen liegen. Dazu gehören insbesondere: Existenzgründung, Verlagerung von Betrieben aus Umweltgründen, Nutzung alternativer Energien;
 - Investitionsvorhaben, die Vertriebenen und diesen gleichgestellten Personen die Eingliederung ermöglichen oder der Festigung ihrer wirtschaftlichen Existenz dienen.
 - 2.2 Vorzugsweise sollen kleine und mittlere Betriebe im Rahmen dieser Hilfen unterstützt werden.
 - 2.3 Die Förderungshöchstsätze werden innerhalb des Fördergebietes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durch den jeweils gültigen Rahmenplan festgelegt. Außerhalb des im Rahmenplan festgelegten Fördergebietes soll die Förderung den Regelförderungssatz (Subventionswert) von 10% nicht übersteigen.
3. **Betriebswirtschaftliche Vertretbarkeit**
 - 3.1 Der Antragsteller muß kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen zu führen. Die Gewährung einer Finanzierungshilfe kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller in angemessenem Umfang eine technische oder betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung in Anspruch nimmt.
 - 3.2 Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße ausgenutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Unternehmens muß sichergestellt werden.
 - 3.3 Die Hausbank übernimmt für Kredite die volle Haftung. Ist eine Absicherung durch die Hausbank nicht möglich, so können Bürgschaften der Hessischen Kreditgarantiegemeinschaften oder des Landes beantragt werden.

4. Antragstellung und Verwaltung

- 4.1 Der Antragsteller muß zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Er soll außerdem seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben.
- 4.2 Anträge sind an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft (HLT) zu richten, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.
- 4.3 Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- 4.4 Die Verwendung der öffentlichen Finanzierungshilfe für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.
- 4.5 Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1974 S. 1562), die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr — (Anl. 1 zu den VV zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Zinsvorschriften — Zinsanweisung (Zins-A) — (Anl. 4 zu den VV zu § 70 LHO — StAnz. 1979 S. 1654 —) soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.
- 4.6 Der Antragsteller hat in jede von dem Kreditinstitut, der HLT oder den beteiligten Ministerien für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung ggf. auch durch den Hessischen Rechnungshof einzuwilligen.
- 4.7 Eine Verpflichtung zur Rückzahlung der öffentlichen Hilfen einschließlich ihrer Verzinsung entsteht insbesondere, wenn der Empfänger zur Erlangung der Finanzierungshilfe unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, oder wenn nach Abschluß des Vorhabens der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.
- 4.8 Die im Antrag und im Nachweis über die Verwendung der Finanzierungshilfe anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
- 4.9 Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung eines Unternehmens ist ausgeschlossen.
- 4.10 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer staatlichen Finanzierungshilfe besteht nicht.

Teil II

Einzelbestimmungen

Neben den unter Teil I Ziffer 2 genannten Möglichkeiten der Einzelförderung bietet das Land folgende Programme an, wobei dafür auch die Vorschriften des Teils I gelten:

1. Existenzgründungsprogramm

1.1 Allgemeines

Auf Grund des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458) gewährt das Land Hessen Zuschüsse und stellt diese der Lastenausgleichsbank (LAB) zur Verfügung. Die LAB verwendet diese Mittel zur Zinsverbilligung von Krediten im Rahmen des ERP-Existenzgründungsprogramms

sowie des

LAB-Kreditprogramms

für Existenzgründungsvorhaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in Hessen.

Durch die folgenden Bestimmungen wird die Richtlinie des ERP-Existenzgründungsprogramms weder erweitert noch eingeengt.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für die zusätzliche Landesförderung sind Existenzgründer im Bereich des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

1.3 Verwendungszweck

Die zusätzliche Landesförderung ist bestimmt für Kredite zur Finanzierung

- von Investitionen zur Errichtung und Einrichtung von Betrieben,
 - der Übernahme von Betrieben oder tätigen Beteiligungen,
 - eines ersten Warenlagers und
 - von Mietvorauszahlungen oder Baukostenzuschüssen.
- In der Anlaufphase (maximal drei Jahre nach Existenzgründung) können nur noch Investitionen gefördert werden.

1.4 Art und Umfang der zusätzlichen Landesförderung

Auf Grund der vom Land gewährten Zuschüsse können sowohl für die ERP-Kredite wie für die LAB-Kredite z. Z. folgende Konditionen angeboten werden:

Zinssatz:	8,5% p. a. fest für die gesamte Laufzeit des Kredits (im Zonenrandgebiet 7,5%)
Auszahlung:	100%
Laufzeit:	10 Jahre bis 15 Jahre, davon zwei Jahre tilgungsfrei.

Änderungen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die Zuschüsse werden für Kredite bis zu 80% der Aufwendungen nach Teil II Ziffer 1.3 und in der Regel bis zu maximal 200 000,— DM gewährt.

1.5 Antragsverfahren

Zuständig für die Durchführung des Programmes ist die LAB. Anträge sind auf den für das ERP-Existenzgründungsprogramm vorgesehenen Vordruck bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbank) einzureichen. Auf diesen Antragsvordruck ist ein Hinweis auf das hessische Existenzgründungsprogramm aufzunehmen. Die Lastenausgleichsbank behält sich vor, gutachtliche Äußerungen fachzuständiger Institutionen einzuholen.

2. Programm zur Förderung des Fremdenverkehrsgewerbes

2.1 Allgemeines

Die Förderung erfolgt in den Vorranggebieten Fremdenverkehr sowie in ausgewiesenen Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Vorranggebiete Fremdenverkehr. Für die Abgrenzung der Vorranggebiete sowie der Fremdenverkehrsgemeinden gelten der Fachplan „Fremdenverkehr“ bzw. die Regionalen Raumordnungspläne.

2.2 Antragsberechtigte

In den im Fachplan „Fremdenverkehr“ ausgewiesenen Fremdenverkehrsorten können Vorhaben solcher Betriebe und Einrichtungen gefördert werden, die der weiteren Entwicklung des Fremdenverkehrs dienen.

Hierzu zählen:

- a) Modernisierung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von Fremdenverkehrsbetrieben, die für den Fortbestand des Betriebes und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich sind. Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes (Naßzellen, Einbau von Lese-, Fitneß-, Aufenthalt- und Kinderspielzimmern, Fahrstuhl, Sauna, Schwimmbad, Tennisplatz u. ä.) sind Rationalisierungsinvestitionen gleichgestellt.
- b) Errichtung oder Erweiterung von Fremdenverkehrsbetrieben. Es können Betriebe gefördert werden, die nicht nur geringfügig der Beherbergung dienen, d. h., es müssen mindestens 30% der Betriebsumsätze im Beherbergungsbereich erzielt werden; ausnahmsweise können auch solche Gaststätten oder Restaurants in die Förderung einbezogen werden, die vorwiegend Gäste aus umliegenden Privatpensionen ohne volle Verpflegung bedienen.
- c) Erwerb von Fremdenverkehrsbetrieben. Ausnahmsweise kann der Erwerb solcher Betriebe gefördert werden, die stillgelegt oder von einer Stilllegung bedroht sind. Die Betriebe müssen die Fremdenverkehrstätigkeit nach dem Erwerb fortsetzen. Im Falle des Erwerbs eines von der Stilllegung betroffenen Betriebes muß ein wesentlicher Teil des Personals übernommen werden.
- d) Bau und Erweiterung von privaten Campingplätzen. Die Campingplätze müssen der Hessischen Campingplatzverordnung entsprechend geplant und betrieben werden. Hierbei ist insbesondere zu beachten, daß die Hygienewerte eingehalten werden und die Plätze einem ständig wechselnden Gästekreis (höchstens 25% Dauercamper) zur Verfügung stehen.

Antragsteller muß der Betriebsinhaber sein. Das gilt auch für verpachtete Betriebe.

In allen Fällen ist nach den Richtlinien zur Berücksichtigung der Belange behinderter Personen vom 7. Mai 1981 (StAnz. S. 1117) zu verfahren. Andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen. Die Beherbergungsstättenrichtlinien des Hessischen Ministers des Innern vom 4. Dezember 1980 (StAnz. S. 2426) sind zu beachten.

Insbesondere sind von der Förderung ausgenommen:

- a) Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Instandsetzungen, zwecks Wiederherstellung eines früheren Zustandes, Ersatzbeschaffungen,
- b) Vorhaben, an denen der Fremdenverkehr zwar partizipiert, die jedoch überwiegend anderen Zwecken dienen (z. B. Rekultivierung, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholungseinrichtungen, Sport, Minigolf u. ä.),
- c) Werbemaßnahmen,
- d) Anschaffung von kurzlebigen beweglichen Gütern,
- e) Grunderwerbskosten.

Alle Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die mit der Zuwendung geförderten Einrichtungen mindestens 10 Jahre lang ganzjährig für Fremdenverkehrszwecke zur Verfügung zu stellen und in dieser Zeit an den im jeweiligen Landkreis stattfindenden Gaststättenwettbewerben gemäß meinen Richtlinien teilzunehmen. Sie verpflichten sich darüber hinaus, der HLT in diesem Zeitraum die Zahl der Gäste und deren Übernachtungen oder gegebenenfalls die Umsatzzahlen für das jeweils vergangene Jahr zum 20. Januar eines jeden Jahres auf dem entsprechenden Formblatt bekanntzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann der Zuschuß zurückgefordert werden. Der Zuschuß ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das geförderte Objekt vor Ablauf von 10 Jahren stillgelegt, verkauft oder verpachtet wird.

2.3 Höhe der Zuwendungen

Es können gewährt werden:

- a) Zuwendungen bis zu 10% der zuwendungsfähigen Investitionskosten für die Modernisierung, Umstellen oder grundlegende Rationalisierung von Fremdenverkehrsbetrieben,
- b) Zuwendungen bis zu 8% der zuwendungsfähigen Investitionskosten für Bau und Erweiterung von privaten Campingplätzen,
- c) Zuwendungen bis zu 5% der zuwendungsfähigen Investitionskosten für Errichtung, Erweiterung oder Erwerb von Fremdenverkehrsbetrieben.

Die förderungsfähige Investitionssumme beträgt im Einzelfall höchstens 1 Mio. DM.

2.4 Antragsverfahren und Antragsunterlagen

Vordrucke für den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sind bei dem zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister und der Hessischen Landesentwicklung- und Treuhandgesellschaft (HLT), für Beherbergungsbetriebe auch bei dem Hotel- und Gaststättenverband Hessen e. V., Auguste-Viktoria-Str. 6, 6200 Wiesbaden, erhältlich.

Der Antragsteller reicht den Antrag in zweifacher Ausfertigung beim Landrat bzw. Oberbürgermeister ein. Dem Antrag ist die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres oder eine Vermögensaufstellung neuesten Datums mit einer Aufstellung über Umsätze und Gewinne der letzten zwei Jahre beizufügen. Ferner sind ein Finanzierungsplan, ein Kostenvoranschlag sowie eine Erläuterung über den Bau des Vorhabens und die zu erwartenden Auswirkungen auf den Fremdenverkehr beizufügen.

Bei Baumaßnahmen, die sich auch auf Schaffung von Privaträumen beziehen, ist eine Bescheinigung des beauftragten Architekten über die Verteilung der Kosten auf den privaten und auf den gewerblichen Teil vorzulegen (Abgrenzungsbescheinigung).

Der Landrat bzw. Oberbürgermeister prüft, ob die Antragsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen, nimmt zu dem Antrag hinsichtlich der Person und, soweit bekannt, zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers und der Förderungswürdigkeit der geplanten Vorhaben Stellung und übersendet ihn zusammen mit seiner Stellungnahme der Hessischen Landesentwicklung- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 6200 Wiesbaden. Der zuständige Regierungspräsident erhält vom Landrat bzw. Oberbür-

germeister eine Ausfertigung der Stellungnahme zur Kenntnis.

3. Eingliederungsprogramm

3.1 Allgemeines

Zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit von Vertriebenen, Flüchtlingen und gleichgestellten Personen in kleinen und mittleren Unternehmen sowie in freien Berufen gewährt das Land Hessen Kleinkredite.

3.2 Antragsberechtigte

Förderungsberechtigt sind Flüchtlinge, Vertriebene und gleichgestellte Personen im Sinne des Bundesvertriebenenengesetzes vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Die Kreditgewährung aus diesem Programm setzt voraus, daß der Antragsberechtigte infolge der schädigenden Ereignisse seine Existenzgrundlage verloren oder einen erheblichen Schaden an derselben erlitten hat oder sich in seinem Beruf eine Existenz aufbauen will und die volle fachliche Vorbildung für die zu fördernde Erwerbstätigkeit besitzt. In Ausnahmefällen genügt die volle fachliche Eignung.

3.3 Verwendungszweck

Die Kredite sollen der Finanzierung von Investitionen dienen und in angemessener Relation zum gesamten Investitionsvolumen stehen.

3.4 Art und Umfang des Kredits

Der Kredit soll im Regelfall den Höchstbetrag von DM 20 000,— nicht übersteigen.

Zinssatz: 5⁰/₁₀₀ p. a.

Laufzeit: Fünf Jahre bei einem tilgungsfreien Halbjahr

Bearbeitungsgebühr: einmalig 0,5% der Kreditsumme

3.5 Antragsverfahren

Anträge sind formlos an die HLT zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Fotokopie des Vertriebenenausweises
- die bei Kreditanträgen üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Investitions- und Finanzierungsplan, Ertragsvorschau usw.)
- Bereitschaftserklärung eines Kreditinstitutes, die Verwaltung und Primärhaftung zu übernehmen.

Wiesbaden, 26. Juni 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II b 12 — 69 c 22 01 (2)

Richtlinien

für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft

Teil I

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

(1) Der Hessische Minister der Finanzen übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz Bürgschaften und Garantien zur Besicherung von Krediten für volkswirtschaftlich gerechtfertigte Aufgaben.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Bürgschaften oder Garantien bestehe nicht.

2. Zweckbestimmung

(1) Bürgschaften können zur Besicherung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten übernommen werden.

(2) Garantien können als Rückgarantien für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien (Vertragserfüllungsgarantien) für Inlands- und Auslandsaufträge übernommen werden.

(3) Kredite zur Sanierung eines Unternehmens werden grundsätzlich nicht verbürgt.

(4) Die Ablösung von Bankkrediten ist nicht möglich.

(5) Die dauernde Unterstützung eines Unternehmens ist ausgeschlossen.

3. Antragsberechtigung und Antragsvoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

(2) Der Antragsteller muß kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen erfolgreich zu führen. — Im Einzelfall kann die Übernahme einer Ausfallbürgschaft oder Garantie davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller in angemessenem Umfang eine technische oder betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch nimmt.

(3) Der Antragsteller hat für die Finanzierung des Vorhabens in zumutbarem Maße Eigenmittel einzusetzen und sonstige Kreditmöglichkeiten, insbesondere durch Inanspruchnahme des freien Kapitalmarkts, wahrzunehmen.

(4) Die zu fördernde Betriebsstätte muß in Hessen liegen. Der Antragsteller soll außerdem dort seinen steuerlichen Sitz haben.

(5) Die Gesamtfinanzierung des Unternehmens muß gesichert sein.

(6) Das Ausfallrisiko ist in banküblicher Form abzuschließen. Sicherheiten, die dem Kreditgeber für andere Kredite vom Kreditnehmer zur Verfügung gestellt sind, sind zumindest nachrangig zur Sicherstellung der staatlichen Finanzierungshilfen heranzuziehen. Erlöse aus der Verwertung dieser Sicherheiten sind daher nach Abdeckung des gesicherten Kredits zur Abdeckung der staatlichen Finanzierungshilfen zu verwenden.

(7) Beschränkt haftende Gesellschafter haben grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgschaften für den verbürgten oder garantierten Kredit unter Ausschluß des Rückgriffsrechts gegen das Land Hessen zu übernehmen.

(8) Bei Garantien und Bürgschaften im Zusammenhang mit Auslandsaufträgen soll das politische Risiko durch eine Hermes-Bürgschaft abgesichert werden. Die Versicherungsfähigkeit der Aufträge muß gegeben sein.

(9) Der Antragsteller hat in jede von dem Kreditgeber, der mit der Verwaltung von Landesbürgschaften und -garantien beauftragten Stelle, der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT) oder den beteiligten Ministerien für erforderlich gehaltenen Überwachung und Überprüfung, gegebenenfalls auch durch den Hessischen Rechnungshof, einzuwilligen.

(10) Werden von externen Beratern Prüfungs- oder Beratungsberichte erstellt, ist hiervon je ein Exemplar dem Kreditgeber und der HLT unverzüglich nach Fertigstellung zuzuleiten.

(11) Der Antragsteller und persönlich haftende Gesellschafter haben ihr schriftliches Einverständnis mit der jederzeitigen Einholung von Auskünften bei dem zuständigen Finanzamt und mit der Beiziehung ihrer Steuerakten durch die beteiligten Ministerien und die HLT zu erklären.

4. Art und Umfang der Bürgschaften und Garantien

(1) Die Bürgschaften und Garantien des Landes Hessen werden grundsätzlich als Ausfallbürgschaften bzw. Ausfallgarantien übernommen. Die Höhe der Bürgschaft wird im Einzelfall festgesetzt; sie ist in der Regel auf einen Teil des Ausfalles zu beschränken.

(2) In begründeten Ausnahmefällen z. B. zur Herstellung der Deckungsstockfähigkeit oder für Kredite aus bestimmten zentralen Programmen können sie mit der Maßgabe modifiziert werden, daß das Land Hessen nach Ablauf festzulegender Fristen Zahlung leistet.

(3) Neben der Hauptforderung decken die Bürgschaften und Garantien die darauf vertraglich entfallenden Zinsen und Avalprovisionen, die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und diejenigen der Verwertung des Sicherungsgutes. Dagegen werden Tilgungsstreckungsdarlehen, Überziehungsprovisionen, Umsatzprovisionen, Zinsszinsen, Verzugszinsen, Strafzinsen, Zinserhöhungen nach Kreditkündigungen sowie sonstige Nebenkosten nicht mit verbürgt.

(4) Die Laufzeit der Bürgschaften und Garantien ist dem Verwendungszweck des jeweiligen Kredits und der voraussichtlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers anzupassen.

5. Bürgschafts- und Garantiennehmer

(1) Bürgschaften und Garantien des Landes Hessen können nur gegenüber Kreditinstituten im Sinne des § 1 Kreditwesengesetz oder gegenüber Versicherungsgesellschaften übernommen werden.

(2) Die Überwachung der Kredite, auch gegenüber dem bürgenden Land, muß erforderlichenfalls durch eine Treuhänderbank sichergestellt sein.

6. Antragsverfahren

(1) Anträge auf Übernahme von Bürgschaften oder Garantien sind auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken mit den sich aus dem zugehörigen Merkblatt ergebenden Unterlagen sowie der formgerechten Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Kreditgewährung an die mit der Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Landesbürgschaften und -garantien beauftragte Stelle, die Treuarbeit AG, Bockenheimer Anlage 15, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

(2) Betriebsinhaber, persönlich haftende Gesellschafter und selbstschuldnerische Bürgen haben ihre privaten Vermögens- und Schuldenverhältnisse offenzulegen.

(3) Auf Verlangen ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Steuerrückstände bestehen.

(4) Das Land Hessen behält sich vor, im Einzelfall eine kostenpflichtige Prüfung als Entscheidungsgrundlage zu verlangen.

7. Antragsbearbeitung

(1) Die Anträge auf Übernahme von Bürgschaften und Garantien werden von der Treuarbeit AG bearbeitet und dem Bürgschaftsausschuß des Landes Hessen vorgelegt.

(2) Die bearbeitende Stelle kann eine Stellungnahme des zuständigen Fachministers und der berufsständischen Vertretung beziehen.

(3) Der Bürgschaftsausschuß empfiehlt dem Hessischen Minister der Finanzen (Finanzminister) die Übernahme oder Ablehnung einer Bürgschaft oder einer Garantie.

(4) Der Finanzminister unterrichtet die Treuarbeit umgehend von seiner Entscheidung.

(5) Diese gibt daraufhin die Entscheidung des Finanzministers dem Antragsteller und dem Kreditgeber bekannt und fordert diese gegebenenfalls zum Abschluß eines Kreditvertrages auf.

Gleichzeitig geht dem Kreditgeber auf der Grundlage der Entscheidung des Finanzministers ein auf drei Monate befristetes Angebot auf Abschluß eines Bürgschafts- oder Garantievertrages zu.

(6) Der Bürgschafts- oder Garantievertrag wird wirksam, wenn nach Übersendung des Kreditvertrages und dessen Prüfung durch das Land oder die von ihm beauftragte Stelle auf Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bürgschaftsausschusses dem Kreditgeber eine entsprechende, vom Finanzminister auszustellende Urkunde zugeteilt worden ist.

Der Kreditvertrag und diese Richtlinien sind Grundlage des Bürgschafts- oder Garantievertrages.

(7) Sollten die zugesagten Kreditmittel nicht innerhalb von drei Monaten in Anspruch genommen worden sein, wird das Land Hessen aus seiner Verpflichtung frei, es sei denn, der Kreditgeber beantragt bei der HLT begründete Fristverlängerung und diese stimmt ihr zu.

(8) Mit der Verwaltung der vom Land Hessen übernommenen Bürgschaften und Garantien ist die HLT beauftragt.

II. Kosten**1. Bearbeitungsgebühr**

Für die Antragsbearbeitung hat der Antragsteller eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 0,5% der bewilligten Bürgschaft oder Garantie, mindestens jedoch DM 250,— zu zahlen. Die Gebühr wird mit der Übersendung des Angebotes durch die Treuarbeit fällig. Sie ist an die den Antrag bearbeitende Stelle (Treuarbeit) zu entrichten. Sie ist auch dann zu zahlen, wenn der Antragsteller nach Übersendung des Angebotes auf die Inanspruchnahme der Bürgschaft oder Garantie verzichtet oder das Angebot durch Fristablauf gemäß Ziffer I/7 Abs. 7 gegenstandslos wird.

2. Laufende Verwaltungsgebühr

(1) Für alle übernommenen Bürgschaften oder Garantien wird eine laufende Verwaltungsgebühr von jährlich 0,5% des Bürgschafts- oder Garantiebetrages erhoben.

(2) Die Gebühr wird erstmals mit Übersendung der Bürgschafts- oder Garantieurkunde fällig, und zwar in Höhe von je $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrages für den angefangenen und die folgenden Monate bis zum Ende des Kalenderjahres. In den folgenden Jahren wird der Berechnung der Gebühr der Bürgschaftsstand am 1. Januar desjenigen Jahres zugrunde gelegt, für das sie erhoben wird. Sie ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu zahlen. Berech-

nung, Erhebung, Vereinnahmung und Überwachung der laufenden Verwaltungsgebühr obliegt der HLT.

(3) Bei Auslaufen oder vorzeitiger Rückgabe der Bürgschaftsurkunde ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres zu zahlen. Maßgeblich für den Berechnungszeitraum ist das Datum des Eingangs der Bürgschaftsurkunde bei der HLT.

3. Prüfungskosten

Der Kreditnehmer ist außerdem verpflichtet, die Kosten etwaiger Prüfungen durch Beauftragte des Landes Hessen zu tragen.

III. Subventionsetzungen

(1) Kreditnehmer und Kreditgeber bestätigen im Kreditvertrag, daß ihnen bekannt ist, daß alle Tatsachen, von denen die Gewährung oder das Belassen der Bürgschaft oder Garantie abhängig ist, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind.

(2) Hierzu gehören insbesondere die Angaben über die persönlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse des Kreditnehmers sowie über den Verwendungszweck des zu verbürgenden oder zu garantierenden Kredites.

(3) Vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben über die angegebenen Tatsachen sowie das Unterlassen von Angaben, die der Gewährung oder der Belassung der Bürgschaft oder der Garantie entgegenstehen, können nach § 264 StGB strafrechtlich verfolgt werden.

Teil II**I. Aufgaben der Kreditinstitute****1. Sorgfaltspflicht**

(1) Der Kreditgeber hat bei Vergabe, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten oder garantierten Kredites und der hierfür bestellten Sicherheiten die bankübliche Sorgfalt anzuwenden.

(2) Für einen vom Land Hessen verbürgten oder garantierten Kredit sind gesonderte Konten zu führen.

(3) Das Land Hessen wird aus der Bürgschaft oder Garantie frei, wenn der Kreditgeber gegen seine Pflichten verstoßen hat und nicht nachweisen kann, daß dadurch dem Land Hessen kein Schaden entstanden ist.

2. Abschluß des Kreditvertrages

In der Formulierung des Kreditvertrages ist der Kreditgeber grundsätzlich frei. Sämtliche im Angebot der Treuarbeit enthaltenen Bestimmungen sind in den Kreditvertrag aufzunehmen. Der Kreditgeber trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Vertrages und der zu stellenden Sicherheiten. Im Kreditvertrag ist auf diese Richtlinien Bezug zu nehmen.

3. Kreditverwendung

Der Kreditgeber ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Bürgschaft oder Garantie getroffenen Vereinbarungen zu überwachen.

4. Sicherheiten/Tilgungen

(1) Sicherheiten, die für die verbürgten oder garantierten Kredite bestellt werden, dienen bei Übernahme eines Teilrisikos durch das Kreditinstitut zur Besicherung des Gesamtrisikos. Eine Sonderbesicherung des von dem Kreditgeber im eigenen Obligo gewährten Kreditteil ist unzulässig. Sicherheiten, die dem Kreditgeber für andere Kredite vom Kreditnehmer zur Verfügung gestellt sind, sind zumindest nachrangig zur Sicherstellung des vom Land Hessen verbürgten Kredits heranzuziehen.

(2) Tilgungen sind quotale auf den verbürgten und nicht verbürgten Kreditteil anzurechnen, sofern für den Einzelfall nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird.

(3) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften nachrangig für die Forderungen des Landes Hessen aus der laufenden Verwaltungsgebühr und die Kosten von Prüfungen durch Beauftragte des Landes Hessen gemäß Teil I Ziffer I/3 Abs. 10 und Teil II Ziffer II 2 dieser Richtlinien.

5. Änderung des Kreditvertrages

Änderungen des Kreditvertrages und Stundungen der im Kreditvertrag vereinbarten Zins- und Tilgungsraten be-

dürfen der vorherigen Zustimmung der HLT. Soweit solche Änderungen oder Stundungen vom Kreditnehmer nicht unmittelbar bei dem Kreditgeber beantragt werden, setzt sich die HLT mit dem Kreditgeber in Verbindung.

6. Berichterstattung

(1) Der Kreditgeber hat der HLT über die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Kreditnehmers in regelmäßigen Zeitabständen Bericht zu erstatten bzw. zu übersenden:

a) jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres

- Kontostände der verbürgten oder garantierten wie der nicht verbürgten oder garantierten Kredite,
- erhebliche Wertänderungen bei den für die verbürgten oder garantierten Kredite hereingenommenen Sicherheiten,
- Höhe der Umsätze des Kreditnehmers nach Monaten getrennt,
- Aufstellung über den Auftragsbestand,
- Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer,

b) jeweils in angemessener Frist nach Schluß des Geschäftsjahres die rechtsverbindlich unterzeichnete Bilanz des Unternehmens mit Gewinn- und Verlustrechnung in bestätigter Form.

Werden von dem Unternehmen Zwischenbilanzen erstellt, so sind auch diese alsbald nach Fertigstellung vorzulegen.

(2) Die HLT ist berechtigt, eine regelmäßige Berichterstattung in kürzeren Zeitabständen, insbesondere auch die Vorlage von Zwischenbilanzen zu fordern, falls die Entwicklung des Unternehmens hierzu Veranlassung gibt.

(3) Mit der Übersendung der Bilanz soll der Kreditgeber einen zusammenfassenden Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Kreditnehmers erstatten.

Eine sofortige Berichterstattung ist über alle für das Kredit- bzw. Bürgschafts- oder Garantieverhältnis sonst bedeutsamen Umstände (z. B. die eine Kündigung gemäß Teil II Ziffer IV/1. der Richtlinien rechtfertigen, Änderung der Rechtsform des Unternehmens oder der Gesellschafterverhältnisse, Erwerb von Beteiligungen, Schuldübernahmen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten, soweit diese den für den Geschäftsbetrieb des Kreditnehmers angemessenen Rahmen übersteigen, Änderungen des Produktionsprogramms, wesentliche Verschlechterung der Marktstellung des Unternehmens, Katastrophenfälle usw.) erforderlichlich.

II. Rechte des Landes Hessen und der von ihm beauftragten Stellen

1. Unbeschadet der Verpflichtung des Kreditgebers, in Wahrung der banküblichen Sorgfaltspflicht eigenverantwortlich alle zur Verwaltung der Bürgschaft oder Garantie gebotenen Maßnahmen zu treffen, können das Land oder die beauftragte Stelle (HLT) Weisungen erteilen oder selbst geeignete Maßnahmen ergreifen.
2. Das Land Hessen ist berechtigt, auch bei dem kreditgebenden Institut in sinngemäßer Anwendung des § 39 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Die Prüfungen haben sich auf die die Bürgschaft oder Garantie betreffenden Unterlagen zu beschränken. Im übrigen ist der Kreditgeber zu jeder diesbezüglichen Auskunftserteilung verpflichtet.

III. Verpflichtungen des Kreditnehmers

1. Der Kreditnehmer hat dem Kreditgeber die zur Berichterstattung erforderlichen Unterlagen jeweils termingerecht und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und rechtzeitig über Ereignisse zu berichten, die wesentliche Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können.
2. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderung oder Verluste, nach dem Verlangen des Kreditgebers oder des Landes Hessen zusätzliche Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen.
3. Für den Fall einer auch teilweisen Betriebsverlagerung nach außerhalb des Landes Hessen ist der Antragsteller verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Land Hessen unverzüglich aus der zu seinen Gunsten übernommenen Bürgschaft oder Garantie freigestellt wird.

IV. Kreditkündigung

1. Der Kreditgeber hat die Anlässe einer Kündigung im Kreditvertrag festzulegen, insbesondere die, die ihn zu einer sofortigen Kündigung berechtigen. Als solche sind insbesondere anzusehen:
 - Wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen auf die gewährte Finanzierungshilfe länger als 2 Monate in Verzug gerät,
 - wenn das Kreditinstitut feststellt, daß sonstige wesentliche Kreditbestimmungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
 - wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen,
 - wenn der Kreditgeber im Falle einer Garantieübernahme vom Garantiennehmer in Anspruch genommen worden ist,
 - wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt oder ein außergerichtliches Moratorium angestrebt wird,
 - wenn der Kreditnehmer die Erwerbstätigkeit, deren Festigung der gewährte Kredit zu dienen bestimmt ist, aufgibt oder der Kreditnehmer seinen Betrieb an Dritte verpachtet, veräußert, liquidiert oder den Betrieb nach außerhalb des Landes Hessen verlegt,
 - wenn sonstige Umstände eintreten, die nach Ansicht des Kreditinstitutes die Rückzahlung des Kredites gefährden,
 - wenn der Kreditnehmer seiner Berichterstattungspflicht auch nach schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt.
2. Der Kreditgeber darf von dem Recht zur Kündigung nur mit Zustimmung der HLT Gebrauch machen. Andererseits ist der Kreditgeber verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen des Finanzministers auszuüben. Hierbei sind berechnete Belange des Kreditgebers zu berücksichtigen. Zahlungen des Kreditnehmers nach Kündigung des Kreditverhältnisses durch den Kreditgeber sind quotal auf alle dort bestehenden Restkredite aufzuteilen bzw. zu verrechnen.

V. Verfahren in Schadensfällen

1. Feststellung des Ausfalles

(1) Der Ausfall gilt dem Grunde nach als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens, durch fruchtlose Pfändung oder in sonstiger einwandfreier Weise feststeht und nennenswerte Eingänge aus bestehenden Sicherheiten in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind sowie im Falle der Zustimmung des Landes Hessen zu einem außergerichtlichen Vergleich.

(2) Hinsichtlich der bereits fälligen oder fällig werdenden laufenden Zins- und Tilgungsraten kann der Kreditgeber Zahlung aus der Bürgschaft oder Garantie verlangen, wenn das Land Hessen die Zustimmung zur Kreditkündigung versagt oder wenn das Land wünscht, daß Zwangsmaßnahmen gegen den Schuldner vorerst nicht ergriffen werden.

(3) In Ausnahmefällen kann sich das Land Hessen nach bereits übernommenen Bürgschaften oder Garantien an Unternehmenssanierungen im Rahmen eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs durch Ausfallerstattung beteiligen, wenn damit eine grundlegende Neuordnung des Unternehmens verbunden ist. Das der Sanierung zugrunde liegende Konzept muß eine finanzielle Konsolidierung gewährleisten und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

2. Zahlung des Ausfalls

(1) Das Land Hessen behält sich vor, nach Lage des Einzelfalles schon vor Abschluß des Verwertungsverfahrens zur Vermeidung des Anwachsens von Zinsen und Kosten angemessene Abschlagszahlungen aus seiner Bürgschafts- oder Garantieverpflichtung zu leisten.

(2) Der Kreditgeber hat, gegebenenfalls nach Weisung durch die HLT, im Zuge der Abwicklung des Kredites die hereingenommenen Sicherheiten bestmöglich zu verwerten. Hierbei sind die Belange des bzw. der Schuldner nach Möglichkeit zu wahren.

(3) Hat der Kreditgeber den Ausfall nachgewiesen, so kann er vom Land Hessen Zahlung aus der Bürgschaft oder Garantie verlangen. Er legt zu diesem Zweck der HLT einen abgeschlossenen vollständigen Kontoauszug nebst einer Aufstellung über die zur Besicherung des Kredites hereingenommenen Sicherheiten mit den seinerzeit angenommenen Werten und über die erzielten Erlöse vor. Zugleich ist ein zusammenfassender Schadensbericht zu erstatten, der insbesondere Aufschluß über die Gründe des Vermögensverfalls des Schuldners und darüber geben muß, daß und inwieweit der Kreditgeber bei der Einräumung, der Verwaltung und Abwicklung des Kredites die bankübliche Sorgfaltspflicht gewahrt hat.

(4) Über die Heranziehung des Schuldners zur Aufnahme einer notariellen vollstreckbaren Urkunde oder der Abgabe eines einfachen Schuldanerkenntnisses für den Ausfallbetrag wird im Einzelfall Bestimmung getroffen.

(5) Die infolge der Inanspruchnahme auf das Land Hessen übergangenden Rechte einschließlich der Rechte aus verbleibenden Sicherheiten sind vom Kreditgeber für Rechnung des Landes Hessen treuhänderisch ohne besondere Vergütung zu verwalten und zu verwerten.

(6) Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten von Kreditforderungen ein, für die das Land Hessen bereits von dem Kreditgeber in Anspruch genommen worden ist, so hat dieser die Eingänge unverzüglich an die HLT unter gleichzeitiger Meldung als Rückzahlung auf die vom Land Hessen geleistete Ausfallzahlung abzuführen.

VI. Schlußbestimmungen

1. Bürgschafts- und Garantierichtlinien
Diese Bürgschafts- und Garantierichtlinien des Landes Hessen werden mit Unterzeichnung des Kreditvertrages bindender Bestandteil des Kreditverhältnisses einerseits und des Bürgschafts- bzw. Garantie- und Treuhandverhältnisses zwischen dem Kreditgeber/Treuhandbank und dem Land Hessen andererseits.
2. Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht offenbart werden.
Alle an Entscheidungen über Bürgschaften und Garantien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschafts- oder Garantieverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für evtl. Rechtsstreitigkeiten ist Wiesbaden.
4. Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Ausgabe des Staatsanzeigers für das Land Hessen in Kraft, in dem sie veröffentlicht werden. Von diesem Tag an sind die Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft vom 2. Juli 1973 (StAnz. S. 1413) bei der Neubewilligung von Bürgschaften und Garantien nicht mehr anzuwenden.
5. Die Richtlinien werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik und dem Hessischen Sozialminister erlassen.

Wiesbaden, 16. August 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
4156 A — IV B 3 a

1024

Verleihungsurkunde für das Salzbergwerk „Oberrode“

Verleihungsurkunde

Auf Antrag des Hessischen Oberbergamts in Wiesbaden wird auf Grund des § 38 b des Allgemeinen Berggesetzes für das

Land Hessen vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) dem Land Hessen unter dem Namen

„Oberrode“

in dem nachstehend näher bezeichneten Feld das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung und Gewinnung des darin vorkommenden Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen hierdurch verliehen.

Die Begrenzung des Bergwerksfeldes ist auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Ziffern und Buchstaben 2 H, 1 O, 2 O, 3 O, 6 G und 5 G bezeichnet.

Das Bergwerksfeld liegt im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts in den Gemeindebezirken Großenlüder, Hosenfeld und Stadt Fulda des Landkreises Fulda im Regierungsbezirk Kassel; es hat einen Flächeninhalt von 24 007 935 (in Worten: vierundzwanzig Millionen siebentausendneunhundertfünfunddreißig) m².

Wiesbaden, 20. Juli 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 76 b 02.05.15

Die vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Hinweis auf § 38 b Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) öffentlich bekanntgemacht.

Wiesbaden, 20. August 1981

Hessisches Oberbergamt
B 8965/3

StAnz. 36/1981 S. 1752

1025

Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Hessenland VI“

Verleihungsurkunde

Auf Antrag des Hessischen Oberbergamts in Wiesbaden wird auf Grund des § 38 b des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) dem Land Hessen unter dem Namen

„Hessenland VI“

in dem nachstehend näher bezeichneten Feld das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung und Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Die Begrenzung des Bergwerksfeldes ist auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Ziffern 1, 2, 3 und 4 bezeichnet.

Das Bergwerksfeld liegt im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts in den Gemeindebezirken Frielendorf und Stadt Borken des Schwalm-Eder-Kreises im Regierungsbezirk Kassel; es hat einen Flächeninhalt von 1 042 571 (in Worten: eine Million zweiundvierzigtausendfünfhunderteinundsiebzig) m².

Wiesbaden, 10. August 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 76 b 02.01.31

Die vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Hinweis auf § 38 b Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) öffentlich bekanntgemacht.

Wiesbaden, 20. August 1981

Hessisches Oberbergamt
B 8966/2

StAnz. 36/1981 S. 1752

1026

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftsrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der Neufassung vom 19. Dezember 1973; hier: Änderungen und Ergänzungen V

Bezug: Erlaß des HSM vom 18. Mai 1981 (StAnz. S. 1315, ber. S. 1491)

Die in StAnz. 1981 S. 1491 veröffentlichte Berichtigung muß wie folgt lauten:

In Teil B, Abschn. I Nr. 4.5 der o. a. Richtlinien muß es statt „bauliche“ richtig „baufachliche“ heißen.

Die Redaktion

StAnz. 36/1981 S. 1752

1027

Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes; h i e r : einheitliche Durchführung

Bezug: Erlaß vom 27. Juli 1981 (StAnz. S. 1619)

Nach Nr. 15.3 des o. a. Erlasses ist nachstehende Nr. 16 einzufügen:

„16. Kostenregelung

- 16.1 Das zur Untersuchung notwendige Tuberkulin, die Ohrmarken sowie andere Sachkosten sind von den Regierungspräsidenten aus Kap. 0833 Titelgruppe 71 zu beschaffen.
- 16.2 Hinsichtlich etwaiger Kosten für den Tierbesitzer wird auf § 27 und für die Gemeinden auf § 24 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz hingewiesen.“

In Nr. 18.2 muß es in der 3. Zeile statt „5. Januar 1975“ richtig „5. Januar 1976“ heißen und das Aktenzeichen muß richtig lauten: VII B 3 — 19b 26/51 — 135/81.

Wiesbaden, 25. August 1981

Der Hessische Sozialminister

VII B 3 — 19b 26/51 — 135/81

StAnz. 36/1981 S. 1753

1028

Durchführung der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung — BPIV) vom 25. April 1973

h i e r : Selbstkostenblatt 1981 für alle hessischen Krankenhäuser

Nach § 17 Abs. 1 KHG ist bei der Festsetzung der Pflegesätze zu prüfen, ob die zugrunde gelegten Selbstkosten einem sparsam wirtschaftenden leistungsfähigen Krankenhaus entsprechen. Um die dafür notwendige Überprüfung (§ 16 BPIV) sachgerecht durchführen zu können, ist dieser Erlaß mit Anlagen zu berücksichtigen.

Jedes Krankenhaus hat ordnungsgemäß ein Selbstkostenblatt zu erstellen und mit einer „Übersicht über die Entwicklung der personellen Besetzung 1980 und 1981“ gemäß nachstehendem Muster (Anlage 2) einzureichen.

Hinsichtlich des Abbaus von personellen Überbesetzungen gilt mein Erlaß vom 9. August 1975 — III B 1 A — 18 c 04/05 — Z 1 b — 85/75 — (n. v.) — insoweit fort, als in diesem Falle die für die Dienst- und Arbeitsverhältnisse geltenden Vorschriften auf Grund von Gesetzen, Tarifverträgen und einzelvertraglichen Regelungen unberührt bleiben und an Personalreduzierungen durch Kündigung nicht gedacht ist, sondern Überbesetzungen im Rahmen der natürlichen Personalfluktuations und durch interne Umsetzungen abgebaut werden sollen. Eine entsprechende Kontrolle wird wie in den Vorjahren auch bei der Pflegesatzfestsetzung 1981 durchgeführt.

Krankenhausträger, bei denen bisher Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt wurden, haben unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Basiswerte der Prüfungsberichte oder den Ergebnissen der Abschlußbesprechungen auf der Grundlage der durchschnittlichen Ausnutzung der Bettenzahl und der erbrachten Leistungen im Jahre 1980 für alle Personalbereiche dementsprechende Angaben unter Benutzung der Anlage 1 dieses Erlasses vorzulegen.

Alle Krankenhäuser haben wie im Vorjahr einen abteilungs- und funktionsbezogenen Stellenplan für alle Personalbereiche zu erstellen und dem Selbstkostenblatt beizufügen.

Alle genannten Unterlagen sind auch im Rahmen der örtlichen Einigungsverhandlungen vorzulegen.

In diesem Zusammenhang nehme ich Bezug auf die Entscheidung der 42. Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder vom 2./3. November 1978, die bei der Personalbemessung — ähnlich wie bei den Wirtschaftlichkeitsprüfungen bereits praktiziert — immer die jeweiligen individuellen und speziellen Gegebenheiten der Krankenhäuser in den Vordergrund stellt. Ich verweise hierzu auf meinen Erlaß vom 5. Februar 1980 — III B 1 a 18 c 04/05 — (n. v.) —.

Ausgleich nach § 17 Abs. 1 BPIV

Die im Landespflegesatzausschuß zu dieser Problematik am 14. Oktober 1977 getroffene und vorher bereits praktizierte Vereinbarung, wonach über die den Krankenhäusern in Vorjahren entstandenen Gewinne und Verluste und deren Ver-

rechnung auf örtlicher Ebene zwischen Krankenhaus- und Kostenträgern Einigungsverhandlungen geführt werden, sollte auch im Jahre 1981 Anwendung finden. Die Berechnungsunterlagen sind dem Selbstkostenblatt beizufügen.

Zweckmäßigerweise sollten entsprechende Verhandlungen im Rahmen der Einigungsverhandlungen für die Pflegesatzfestsetzung 1981 durchgeführt werden.

In den Fällen, in denen auf örtlicher Ebene keine Einigung erreicht werden kann, wird bei mir auf Antrag eine Anhörung durchgeführt. Die Terminierung der Anhörung erfolgt durch mich.

Teilnehmer des Anhörungsverfahrens sind je drei Mitglieder der Kostenträger- und Krankenhausträgerseite, die auch Mitglieder des Landespflegesatzausschusses oder von ihnen beauftragte Personen sein sollen.

Kosten der Ambulanz

Auch im Rahmen der Pflegesatzfestsetzung 1981 wird der Beschluß der Sondersitzung des Landesausschusses für Pflegesatzfragen vom 28. März 1979 zur Anwendung empfohlen, daß im Rahmen der örtlichen Einigungsverhandlungen über Kostenunterdeckungen im ambulanten Bereich unter den jeweils speziellen Gegebenheiten zu sprechen ist. Hierbei sind nicht nur die Schätzungen der Wirtschaftsprüfer, sondern darüber hinaus auch die individuellen Ursachen für Kostenunterdeckungen zu erörtern.

Um auf diesem Gebiet örtliche Einigungen weiterführen zu können, empfehle ich den Krankenhäusern, dementsprechende Berechnungen der Personal- und Sachkosten sowie Erlöspositionen aus dem Rechnungswesen oder über wirklichkeitsnahe Schätzung in Anlehnung an die Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorzubereiten und den Kostenträgern vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf Anlage 1 besonders hingewiesen.

Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung

Für die Pflegesatzfestsetzung 1981 sind gemäß der Dritten Verordnung der Änderung der BPIV vom 22. Mai 1979 (BGBl. I S. 583) die tatsächlich anfallenden Kosten für Instandsetzung und Instandhaltung von Anlagegütern im Selbstkostenblatt zu berücksichtigen. Die durch Anlage 3 zum Selbstkostenblatt zu erklärenden Beträge sind insoweit geltend zu machen, soweit diese bei sparsamer Wirtschaftsführung des Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner Aufgaben notwendig oder ausreichend sind.

Die Vorschriften der Abgrenzungsverordnung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. S. 2355), insbesondere § 5, sind zu beachten.

Dies gilt auch für die Abgrenzung der Betriebswartung von der Instandhaltung. Die bis 1979 teilweise noch zulässige Aufteilung 1/3 zu 2/3 als Übergangslösung entfällt.

Personalwohnheime

Die mit Grunderlaß vom 18. Mai 1977 — III B 1 b 18 c 04/05 — (n. v.) — getroffene Regelung gilt auch für die Pflegesatzfestsetzung im Jahre 1981.

Statistischer Teil

Bei Krankenhäusern mit Belegabteilungen sind diese im statistischen Teil des Selbstkostenblattes (E VI) am Rande mit einem „B“ zu kennzeichnen.

Pflegesatz in Belegabteilungen

Hinsichtlich der Pflegesatzermittlung für die Belegabteilungen in A-Krankenhäusern ist im Selbstkostenblatt bei C. „Errechnung der Netto-Gesamtkosten“ der Arztkostenabschluss vom 1. Januar bis 30. Juni 1981 anzugeben.

Sozialdienst im Krankenhaus

Aus gegebenem Anlaß weise ich auf die Möglichkeiten der „Richtlinien für den Sozialdienst im Krankenhaus“ (StAnz. 1979 S. 2094) hin, diesen auch gemeinsam von verschiedenen Krankenhausträgern nach den Grundsätzen der sparsamen Wirtschaftsführung zu organisieren.

Kosten zentraler Verwaltungsdienste

Auf meinen Erlaß vom 30. April 1975 — III B 1 Aa — 18 c 04/05 — (n. v.) — weise ich hin. Außerdem bitte ich, bei Inanspruchnahme zentraler Dienstleistungen dem Selbstkostenblatt eine detaillierte Auflistung insbesondere über die Zusammensetzung der Kosten und Leistungen bzw. gegebenenfalls Rechnungsschlüssel bzw. Umlagewerte beizufügen (vgl. auch Anlage 1, Seite F).

Datentransparenz

Ich gehe davon aus, daß die in diesem Zusammenhang angebrachte Datentransparenz seitens der Krankenhausträger gegenüber ihren örtlichen Gesprächspartnern im Rahmen der Einigungsverhandlungen (§ 18 Abs. 1 KHG) auch in diesem Jahr praktiziert wird.

Einigungsverhandlung nach § 18 Abs. 1 KHG

Die Pflegesatzfestsetzung für das 2. Halbjahr 1981 sollte im allseitigen Interesse beschleunigt werden, um Nachberechnungszeiten zu vermeiden. Sie sind auf der Basis der oben genannten Unterlagen durchzuführen. Verrechnungen können grundsätzlich nur ab 1. Juli 1981 erfolgen.

Die Krankenhäuser haben die Versendung der Selbstkostenblätter und deren Anlagen auch in diesem Jahr wie folgt vorzunehmen:

- 1 Exemplar an den Hessischen Sozialminister
- 1 Exemplar an die Hessische Krankenhausgesellschaft e. V.
- 1 Exemplar an den Landesverband der Ortskrankenkassen
- je 1 Exemplar an die örtlichen Hauptkostenträger (§ 16 Abs. 2 BPflV).

Diese Versendung hat bis spätestens zum 30. April 1981 zu erfolgen (§ 18 Abs. 2 BPflV). Damit nicht Liquiditätsengpässe entstehen, ist der Termin unbedingt einzuhalten. Betriebsmittelkredite, die durch verspätetes Einreichen des Selbstkostenblattes entstehen, werden nicht anerkannt. Die Pflegesatzfestsetzung kann nur dann erfolgen, wenn Selbstkostenblatt und Anlagen vollständig vorliegen.

Mit Zugabe der Selbstkostenblätter und der entsprechenden Anlagen an die örtlichen Kostenträger sind die Beteiligten im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 2 KHG aufgefordert, eine Einigung über die Höhe der Pflegesätze herbeizuführen. Die Anhörung nach § 18 Abs. 1 Satz 3 KHG bleibt unberührt.

Für eine entscheidende Beschleunigung des Festsetzungsverfahrens ist es von besonderer Bedeutung, daß der Einigungsgrundsatz möglichst konsequent realisiert wird.

Bei den Einigungsverhandlungen sollte außerdem versucht werden, die in § 18 Abs. 1 Satz 3 KHG vorgesehene 6-Wochenfrist abzukürzen. Hierzu kann eine direkte, sofortige Kontaktaufnahme zwischen den lokalen Kosten- und Krankenhausträgern beitragen.

Kommt eine Einigung zustande und sind Abzüge vorgenommen worden, ist dies bei der entsprechenden Position anzugeben:

1. Selbstkosten 1980	DM	} je kosten- gleicher Be- rechnungstag
2. Kostenänderung 1980	DM	
3. Kostenentwicklung 1981	DM	
4. Verlustausgleich 1980	DM	
5. Abschreibungen 1980	DM	

5. betrifft nur Krankenhäuser, die nicht nach dem Gesetz gefördert werden (§ 17 Abs. 5 KHG).

Das Einigungsergebnis muß gewährleisten, daß der Pflegesatz rechnerisch nachvollziehbar ist bzw. sich aus der Einigung ergebende Abweichungen vom Rechnungsergebnis erkennbar sind.

Von den Kostenträgern ist auch in diesem Jahr zu den Punkten, die in den Selbstkostenblättern beanstandet werden und über die keine Einigung mit den Krankenhäusern erzielt wird, ein Feststellungsbericht zu fertigen.

Dieser Bericht ist an

- den Landesverband der Ortskrankenkassen Hessen
- den Hessischen Sozialminister
- den Krankenhausträger und an die
- Hessische Krankenhausgesellschaft zu senden.

Die Gegenstellungnahme des Krankenhauses zu den Feststellungen des örtlichen Kostenträgers geht an den

- Hessischen Sozialminister
- den örtlichen Kostenträger und die
- Hessische Krankenhausgesellschaft.

Für Einigungsverhandlungen über nach dem KHG nicht geförderte Krankenhäuser wird auf § 19 BPflV und § 17 Abs. 5 KHG in Verbindung mit § 371 RVO hingewiesen.

Wiesbaden, 16. März 1981

Der Hessische Sozialminister

III B 1 a 18 c 04/11

StAnz. 36/1981 S. 1753

Anlage 1**Ausfüllanleitung für den Erhebungsbogen**

Die nachstehenden Vordrucke A—G sind unter Beachtung dieser Anleitung zu verwenden, wenn die im Erlaß genannten Voraussetzungen vorliegen.

Es ist grundsätzlich von den im Prüfungsbericht festgelegten und durch das Abschlußgespräch evtl. modifizierten Basiswerten auszugehen.

Wird unter Berücksichtigung besonderer Veränderungen seit Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung im Krankenhaus von anderen als im Prüfungsbericht festgelegten Basiswerten ausgegangen, so ist dies bei jeder betroffenen Position darzustellen und zu begründen.

Durch mehr als 15%ige Ausfallzeiten bedingter Personalmehraufwand ist gesondert in der Spalte zuzusetzen und zu begründen. (Vgl. auch Entschließung der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister vom 27. Februar 1976.)

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die nachstehenden Übersichten durch die Krankenhäuser ergänzt werden können, falls differenziertere Zeit- bzw. Leistungsangaben vorliegen. Diese Ergänzungen sind auf besonderen Seiten zu den jeweiligen Vordrucken A—H vorzulegen.

Krztlicher Dienst: Operationsbereich A 1

Fachabteilung	Fallzahl pro Fachabteilung (insges.)	Leistungen (Anzahl der Eingriffe pro Jahr)			
		gesamt	große	mittlere	kleine
Chirurgie (Allgemein) (ohne Spezialchirurgie)	xxx				xx
Neurochirurgie					
Kieferchirurgie					
Orthopädie					
Gynäkologie					
Urologie					
Hals-Nasen-Ohren					
Augenkrankheiten					
.....					
Gesamtzahl pro Spalte:					

x = in Abstimmung mit den OP-Büchern.
 xx = Bewertung entsprechend der Höhn'schen Tabelle in "Krankenhausumschau", Febr. 1972, S. 112 ff.
 xxx = Falls keine spezialchirurgischen Fachabteilungen eingerichtet sind, entsprechende Leistungen unter Chirurgie (Allgemein) ausweisen.

Krztlicher Dienst A

Fachabteilung	Basiswert (gem. Prüfung)	Sollzahl statio-när	Istzahl statio-när	Differenz Soll/Ist statio-när	Ambulanz ist-Besetzg.
Innere Medizin.					
Infektionskrankheiten					
Säugl.- u. Kinderkrankheiten					
Chirurgie					
Urologie					
Neurochirurgie					
Zahn- und Kieferkrankh.					
Gynäkologie					
HNO-Krank.					
Augenkrankh.					
Haut- und Geschlechtskrh.					
Röntgen- und Strahlenheilkunde					
Orthopädie					
Handchirurgie					
Psychiatrie/Neurologie					
Intensivbehandl. (Erlab 19.7.79)					
Anästhesie (Erlab 22.780)					
.....					
Medizinisch-technischer Funktionsbereich:					
Röntgen					
Labor					
Funktionsdiagnostik					
a).....					
b).....					
Technisches Gesamt-Ergebnis:					+/-

x = in Abstimmung und Beachtung von Blatt A1.
 xx = Soweit nicht in den Leistungszahlen bzw. Anhaltswerten der Fachabtt. erfasst.

Medizinisch-technischer Dienst

B

Pflegedienst

Fachabteilung bzw. Arbeitsbereiche	Ø belegte Betten bzw. Arbeits-zeitaufwand	Basiswert (gem. Prüfung)	Sollzahl Jahres-Ø	Istzahl Jahres-Ø	Differenz Soll/Ist
Allgemeine Krankenstationen					
Kranke Kinder und kranke Säuglinge					
Abtg. für Frühgeborene					
Neugeborene (gesunde Säuglinge)					
Sonstige:					
Intensivmed.: a) -behandlung b) -überwachg. (Erlaß 19.7.79)					
Pflegeschüler Pflegehilfeschüler Sonderprogr. x					
Nachtdienst xx					
Rechnerisches Ergebnis:					
x-Schüler 116, Sonderprogramm--, Pflegehilfeschüler 1:2.					
Zahl der Nachtdienste x 8 Std./Tage x 7 Tage oder Zahl der Nachtschichtschüler x 8 Std. x 165 Tage + 15 v.H. 1688 Arbeitsstunden je Kraft					+/-
Pflegedienst im nicht-stat.Bereich					Anzahl der Vollkräfte:

C

Personalgruppe	Pro Personalgruppe erbrachte Leistungen/Jahr		Basiswert (gem. Prüfung)	Sollzahl statio-när Jahres-Ø	Istzahl statio-när Jahres-Ø	Differenz Soll/Ist statio-när	Ambulanz Ist-Besetzg.
	stationär	ambulant					
Hilfsgruppen: Röntgendiagnostik Nuklearmedizin Strahlentherapie							
Labor :							
Funktionsdiagnost.							
Physikal. Therapie							
Sonstiges:							
Apotheke oder Dispensarium							
Ärztlicher Schreibdienst							
Rechnerisches Gesamt-Ergebnis:							+/-

Klinisches Hauspersonal

D

Stationärer Bereich	Sollzahl Jahres-Ø	Istzahl Jahres-Ø	Differenz Soll/Ist
Stationshilfen			
Reinigungsdienst			
Sonstiges Personal			
.....			
.....			
.....			
Anteil Fremdreinigung (Umrechnung in Vollkräfte)			
Rechns. Ergebnis:			+/-

Klinisches Hauspersonal für nicht-stationären Bereich:	
a) Wohnheime	
b) Ambulanzen	
c) Sonstiges	

x= In diesem Erhebungsbogen ist die hausindividuelle Berechnungsmethode für den Personalbedarf anzuwenden, die im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung festgelegt wurde. Abweichende, differenzierte Verfahren (z.B. Richtlinien Gebäudereinigung Hamburg) sind auf einem Extrablatt ausführlich darzustellen.

C 1

Funktionsdienst

Personalgruppe	Pro Personalgruppe erbrachte Leistungen/Jahr		Basiswert (gem. Prüfung)	Sollzahl statio-när Jahres-Ø	Istzahl statio-när Jahres-Ø	Differenz Soll/Ist statio-när	Ambulanz Ist-Besatzg.
	stationär	ambulant					
OP-Dienste: (Leistungen nach A 1)							
groß							
mittel							
klein							
Sonstige:							
Anästhesie-dienst (Erlas 22.7.80)							
Hebammen							
Zentral-sterilisation							
Sonstige:							
.....							
.....							
.....							
Rechnerisches Gesamt-Ergebnis							+/-

Verwaltungsdienst

Arbeitsbereich	Leistungswerte pro Bereich		Basiswert (gem. Prüfung)	Sollz. statio- nár 0 Jahr	Istzahl statio- nár 0 Jahr	Diff. Soll/ Ist stat.	Ambu- lanz Ist- Besetzg
	station. ambulant						
Verwaltungsleitg							
Abrechnung							
Pat.-Aufnahme							
Pat.-Archiv							
Finanz-u.Rech- nungswesen:							
Buchhaltung							
Kasse							
Kosten-u.Lei- stungsrechnung							
Personalabteilung							
Wirtschaftsver- waltung, Einkauf							
Schreibkräfte/ Verwaltung							
Kosten zentraler Verwalt.dienste							
Umrachg.Vollkräfte							
.....							
Rechnerisches Ergebnis:							
Weitere Verwal- tung:							
Pforte							
Bewachung							
Telefonzentr.							
Rechnerisches Ergebnis:							+/-

Wirtschafts-, Versorgungs- und technischer Dienst

Arbeitsbereiche	Leistungswerte pro Bereich		Basiswert (gem. Prüfung)	Sollz. statio- nár 0 Jahr	Istzahl statio- nár 0 Jahr	Diff. Soll/ Ist stat.	Nicht- stat. Bereich Ist- Besetzg
	station.	nicht station.					
Küche							
(Cafeteria)							
Wäscherei							
Näherei							
Betten- zentrale							
Hol- und Bringe- dienst							
Hausarb. und Fahrdienst							
Instandhal- tungs- und Instand- setzungs- dienst							
Sonstige:							
Rechnerisches Gesamt-Ergebnis:							+/-

Anlage 2

Personelle Besetzung

Personalgruppe	Bestand	Zugang		Abgang		Bestand	1981		mithin mehr/ weniger (+) (%)
	31. 12. 1979	insges.	ab 1. 7. 80	insges.	ab 1. 7. 80	31. 12. 1980	Zugang	Abgang	
a) Ärztlicher Dienst									
b) Pflegedienst									
c) Med.-techn. Dienst									
d) Funktionsdienst									
e) Klinisches Hauspersonal									
f) Wirtschafts-Versorg. und techn. Dienst									
g) Instandhaltungs- und Instandsetzungsdienst									
h) Verwaltungsdienst									
i) Sonderdienste									
j) Fort- und Weiter- bildungsdienst									
k) Ausbildungsstätten									
l) sonstiges Personal									
m) Personal insgesamt									

davon

1. Krankenpflege-
schüler und -schülerin

2. sonstige Schüler
und Schülerinnen

- Für die Abgrenzung der einzelnen Personalgruppen gelten die Grundsätze, die die Hess. Krankenhausgesellschaft in ihrem Rundschreiben 2/75 vom 20. Februar 1975 aufgestellt hat (siehe auch Anlage 1 zu diesem Rundschreiben).
- Teilzeitkräfte sind entsprechend der anteiligen Beschäftigung zu bewerten.

Sonderdienste		g	
Personalgruppe	Sollzahl Jahres-Ø	Istzahl Jahres-Ø	
Pflegedienstleitung			
Personal Kindertagesstätten, usw.			
Sozialdienst			
.....			
.....			

Personal Ausbildungsstätten				Differenz
Gesamtzahl der Auszubildenden	Leistungs- zahl	Sollzahl Ausbilder	Ist-Be- setzung Ausbilder	Soll/Ist
Krankenpflege				
Krankenpflegehilfe				
Vorschüler				
.....				
.....				
Schreibkräfte für Ausbildungsstätten				
Rechnerisches Ergebnis:				+/-

Sonstiges Personal		Ist-Besetzung
Famuli, Praktikanten		
Zivildienstleistende		
.....		

Anlage 3

„Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung“

Maßnahmen für Instandhaltung und Instandsetzung finanziert nach § 18 Abs. 4 BPfIV in Verbindung mit Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung (3. PflÄndV) vom 22. Mai 1979 und § 5 Abgrenzungsverordnung (AbgrV) vom 5. Dezember 1977 (BGBl. S. 2355):

1. Außenanlagen	:	DM
2. Gebäude	:	DM
3. Technische Anlagen	:	DM
4. Einrichtungen und Ausstattung	:	DM
5. Reparaturbedarf	:	DM
6. Sonstiges	:	DM
7. Personalkosten	:	DM
Gesamtbetrag	:	DM

Besondere Angaben zur Begründung der Maßnahmen im Rahmen der sparsamen Wirtschaftsführung des Krankenhauses bzw. detaillierte Angaben zu den oben genannten Einzelpositionen:

Die Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung sind im Selbstkostenblatt wie folgt einzutragen.

In A 1 I f (Personalkosten) und A 1 II i (Sachkosten) sind die im Jahre 1980 angefallenen Kosten in Spalte 2—5 einzutragen. Dementsprechend sind die Balken in 4 und 5 zu entfernen.

In gleicher Weise ist bei A 2 Spalte 6—9 sowie bei A 3 Spalte 10—11 zu verfahren.

Somit entfällt das Ausfüllen von III des Selbstkostenblattes.

1029

Durchführung der Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973;

hier: Kostenentwicklung A 3 und erwartete Entwicklung der Abzüge B 3 für die Pflegesatzfestsetzung 1981

Bezug: Mein Grundsatzeserlaß vom 16. März 1981 (StAnz. S. 1753)

Für die Krankenhäuser in Hessen, die unter den Geltungsbereich der Bundespflegesatzverordnung — BPfIV — vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) fallen, wird die Kostenentwicklung 1981 für die diesjährige Einzelfestsetzung folgendermaßen geregelt:

- Die Personalkostenentwicklung in A 3 des Selbstkostenblattes wird auf 3,5 v. H. der Personalkosten des Berechnungszeitraumes und den Kostenänderungen festgesetzt, wobei Tarifierhöhungen und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung berücksichtigt sind.

Zuzüglich der im Einzelfall vom Krankenhaus nachzuweisenden Kostenentwicklung werden anerkannt:

- 1.1 Tarifliche Höhergruppierungen, Dienstalteränderungen sowie leistungsbezogene Stellenveränderungen.
- 1.2 Anpassung der Neuregelung der Vergütung ärztlicher Leistungen angestellter oder beamteter Anästhesisten in Belegabteilungen gemäß meinem Erlaß vom 27. Juli 1979 (StAnz. S. 1802).
- Die Steigerung für die Sachkostenentwicklung A 3 beträgt 5,3 d. H. der Kosten des Berechnungszeitraumes zuzüglich der Mehrkosten für Heizöl des jeweiligen Aufwandes für das einzelne Krankenhaus errechnet (und nachzuweisen mit dem SKBl.) nach nachstehendem Muster.
- Die Steigerung von 5,3% findet bei der Instandhaltung und Instandsetzung keine Anwendung. Es ist vielmehr darauf zu achten, daß vertretbare Kosten in den Pflegesatz eingehen.

4. Für die Erlösentwicklung gilt:	
Sachbezüge des Personals (freie Station)	8,75 v. H.
Erstattung des Personals für Unterkunft	9,86 v. H.
Erstattung des Personals für Verpflegung	4,69 v. H.
Kostenabzüge unter B 1 VII SKBl. einschließlich VI d und e	5,30 v. H.

Wiesbaden, 19. Juni 1981

Der Hessische Sozialminister

III B 1 a — 18 c — 04/11

StAnz. 36/1981 S. 1760

Anlage zum Selbstkostenblatt 1981

....., den

des Krankenhauses

Betr.: Ermittlung der Kostenentwicklung für Brennstoffe im Jahre 1981 auf Grund der Preisentwicklung 1980/81

I. Angaben zum Rechnungsjahr 1980

1. Brennstoffverbrauch (Art:) Menge	DM ¹⁾
a) Anfangsbestand: 1. 1. 1980
b) Einkäufe im Jahre 1980
c) Endbestand: 31. 12. 1980
d) Verbrauch im Jahre 1980
2. Aufwand im Jahre 1980
..... DM lt. Tz. 1 d): (Menge) lt. Tz. 1 d)
	= DM /
	(Maßeinheit)

II. Angaben für 1981

3. Bisherige Einkäufe bzw. Bestellungen Menge	DM ¹⁾
a) am
b) am
c) am
4. Insgesamt
5. Voraussichtlicher Aufwand in 1981
..... DM lt. Tz. 4:	lt. Tz. 4
	= DM /
	(Maßeinheit)

III. Mehrkosten 1981

6. Mehrpreis /	(Maßeinheit) lt. Tz. 5 % Tz. 2 =
..... DM × Verbrauch 1980 lt. Tz. 1 d)
(Maßeinheit) = Mehrkosten 1981 DM

¹⁾ Bitte beachten, daß alle DM-Angaben einschließlich Mehrwertsteuer gemacht werden.

1030

Geheimhaltung in der Gewerbeaufsicht

Bezug: Erlaß des HSM vom 24. Juni 1981 (StAnz. S. 1489)

In Abschn. II Nr. 2 Abs. 2 des o. a. Erlasses muß es in der 5. Zeile (StAnz. S. 1489, rechte Spalte unten) statt „(§ 24 a HandwO)“ richtig „(§ 23 a HandwO)“ heißen.

Die Redaktion

StAnz. 36/1981 S. 1760

1031

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Fortbildung der Forstwirte;

hier: Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister

1. Allgemeines

Im Spätherbst 1981 und in den kommenden Jahren beabsichtigt die Hessische Landesforstverwaltung, weitere ca. fünf-

monatige Fortbildungslehrgänge für Forstwirte zur Vorbereitung auf die Forstwirtschaftsmeisterprüfung bei den Versuchs- und Lehrbetrieben für Waldarbeit und Forsttechnik durchzuführen. Diese werden jeweils rechtzeitig in der Fachpresse und im Staatsanzeiger angekündigt. Die Lehrgänge werden sich mit mehreren Unterbrechungen auf etwa 1 Jahr erstrecken.

Die Teilnehmer an diesen Lehrgängen haben grundsätzlich die für die Versuchs- und Lehrbetriebe geltenden Kostensätze für Unterkunft und Verpflegung und eventuelle weitere Lehrgangs- und Prüfungsgebühren zu entrichten.

Um eine zweckmäßige Lehrgangsplanung zu ermöglichen, werden auch die Waldarbeiter, die nicht Waldarbeiter des Landes (vgl. Ziffer 2) sind, gebeten, ihren Wunsch zur Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister unter Angabe ihrer Anschrift, des Alters, des Zeitpunktes der Ablegung ihrer Fachprüfung in einem landwirtschaftlichen Beruf und die Dauer ihrer Tätigkeit als Waldarbeiter der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf Forstwirt (Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel, Steinweg 6, Postfach 10 05 20, 3500 Kassel) bis zum **15. Oktober 1981** mitzuteilen. Voraussetzung hierfür ist die Abschlußprüfung als Forstwirt (Waldfacharbeiter) oder in einem anderen landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit als Waldarbeiter.

Die Teilnehmer an den beabsichtigten Fortbildungsmaßnahmen können, sofern die Bedingungen des Arbeitsförderungsgesetzes erfüllt sind, grundsätzlich von der Arbeitsverwaltung finanziell unterstützt werden (Lehrgangskosten, Verdienstausschlag).

Besteht ein besonderes Interesse des Arbeitgebers an der Fortbildungsmaßnahme, so hat er sich ggf. an der Finanzierung der Fortbildung zu beteiligen.

2. Fortbildung von Waldarbeitern des Landes zum Forstwirtschaftsmeister

Die Waldarbeiter des Landes, die im Interesse der Landesforstverwaltung an einer Fortbildungsmaßnahme zur Ablegung der Forstwirtschaftsmeisterprüfung teilnehmen, können dafür bis auf weiteres eine Förderung entsprechend dem Tarifvertrag vom 25. Mai 1976 über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister (StAnz. 1976 S. 2074) erhalten. Voraussetzung dazu ist eine (von mir noch einzuholende) Meldung durch das Forstamt in Absprache mit der Personalver-

tretung und die Zustimmung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz. Die Regelungen des vorgenannten Tarifvertrages beinhalten unter anderem:

Lohnfortzahlung in Höhe von 80 v. H. des Zeitlohnes, freie Unterkunft und Verpflegung in der vom Arbeitgeber bestimmten Fortbildungsstätte, Erstattung von Fahrtkosten, Bereitstellung von Lernmitteln, Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen (fachliche Eignung in langjähriger praktischer Tätigkeit, Einverständnis zu einer eventuell notwendigen Versetzung nach Ablegung der Prüfung im Bereich des Arbeitgebers), Rückzahlung der Fortbildungskosten bei Abbruch der Fortbildung oder bei Ausscheiden des Waldarbeiters aus dem Arbeitsverhältnis.

Forstwirte des Landes, für die kein derzeitiges Interesse der Verwaltung für einen späteren Einsatz als Forstwirtschaftsmeister besteht, können unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 an der Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister teilnehmen (Förderung durch das Arbeitsförderungsgesetz oder Eigenfinanzierung).

Für die Fortbildungsplanung werden die an der Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister interessierten Waldarbeiter des Landes gebeten, den Vordruck*) dreifach auszufüllen und mir bis zum **15. Oktober 1981** auf dem Dienstweg vorzulegen (je eine Ausfertigung entnehmen das Forstamt/Maschinenbetrieb und die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz).

Dieser Erlaß ist allen Waldarbeitern des Landes bekanntzugeben.

Wiesbaden, 24. August 1981

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III A 3 — 7648 — T 30

StAnz. 36/1981 S. 1760

*) hier nicht veröffentlicht.

1032

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

bei der staatlichen Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeioberkommissar (BaP) Ralf Hiltmann, PAST Wiesbaden (27. 6. 81), die Polizeiobermeister (BaP) Bernd Lohrey, PK Wetteraukreis (15. 6. 81), Bernd Hammann, PK Odenwaldkreis (14. 7. 81), Heinz-Jürgen Erb, Landrat des Main-Kinzig-Kreises — PD — (21. 7. 81), die Polizeimeister (BaP) Konrad Damm, PAST Neu-Isenburg (29. 6. 81), Klaus Reimann, Landrat des Main-Kinzig-Kreises — PD — (22. 7. 81), Diethelm Dufert, PAST Butzbach (29. 7. 81), Rainer Biedenkapp, PK Wetteraukreis (26. 8. 81), die Kriminalhauptmeister (BaP) Hans Willi Schwarz, KK Wetteraukreis (28. 7. 81), Dieter Boehnke, KK Wetteraukreis (3. 8. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptmeister Friedrich Wilhelm Fettes, Landrat des Main-Kinzig-Kreises — PD — (1. 7. 81), Polizeiobermeister Hans Georg Lohrlein, PK Wetteraukreis (1. 9. 81);

entlassen:

Polizeimeister Ulrich Böhler, PK Bergstraße (31. 7. 81), Polizeimeister Lutz-Günter Koch, PK Wetteraukreis (31. 8. 81);

verstorben:

Polizeihauptmeister Günter Bahr, Landrat des Main-Kinzig-Kreises — PD — (8. 7. 81).

Darmstadt, 24. August 1981

Der Regierungspräsident
III 2/63 — 7 1 02

StAnz. 36/1981 S. 1761

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

Gymnasien

ernannt:

zu Studienreferendaren/innen (BaW) Oskar Bolenz, Eugen Burbach, Maria Burg, Maja Claussen, Wolfgang Dingel,

Helga Eiffler-Tillmann, Charlotte Esser, Marlis Franke, Eva Gebel, Sigrid Götz, sämtlich Wiesbaden (sämtlich 1. 5. 81), Ulrike Gottwald, Wiesbaden (4. 5. 81), Doris Hanelwald, Inge Heim, Siegrid Held-Adam, Karin Herberth-Schwarze, Klaus-P. Herrmann, Jürgen Hertha, Thomas Höner, Sabine Isenberg, Reiner Jüngst, sämtlich Wiesbaden (sämtlich 1. 5. 81), Ruth Kenkel, Wiesbaden (4. 5. 81), Edith Keunecke, Lothar Klein, Eva Klewar, Sybille Köppen, Dieter Krüger, Margit Krukow, Karin Landwehrjohann-Krüger, Andrea Lanz, Erich Laux, Jürgen Lenz, Barbara Luehrmann, Jutta Müller, Klaus-Peter Müller, sämtlich Wiesbaden (sämtlich 1. 5. 81), Petra Müller-Wille, Wiesbaden (4. 5. 81), Ursula Nehm, Erhard Polk, Susanne Powarczynski, Roswitha Prüll, Ulrich Quetscher, Rainer Regh, Susan Rodenberger, sämtlich Wiesbaden (sämtlich 1. 5. 81), Ursula Said, Wiesbaden (25. 5. 81), Elke Schäfermeier, Michael Schmeck, Sylvia Schmid, Dorothee Schmöll, Gerhard Schönberger, Meike Schreiber, Petra Schulz, Dieterclaus Sieh, Karl-Heinz Spitz, Jürgen Stippeler, Hildegard Tröger, Christine Weber, Burkhard v. Wedel, Almut Weyel, Ingeborg Weyel, Norbert Weyel, Claus Wilhelmi, sämtlich Wiesbaden (sämtlich 1. 5. 81), Wolfgang Wille, Wiesbaden (4. 5. 81), Anneliese Wohn, Annegret Zimmermann, Marina Zogrotzky, sämtlich Wiesbaden (sämtlich 1. 5. 81), Frank Abersfelder, Eva Alting, Siegrid Bayer, Manfred Biehn, Wilhelmine Borner, Andrea Bostelmann, Claudia Both-Billinger, Anneliese Brockmann, Wilfried Butzke, Wolf Egbert Caesar, Gisela Decker, Peter Döpfer, Manfred Egerer, Uwe Eggert, Myrtis Ehrenstein, Cristina Färber, Christoph Hantke, Ina Harting, Gabriele Herbel, Ingrid Hertrich, Hans-Peter Klink, Michael Korwisi, Ursula Kubera, Carola Kubetz, Winfried Lange, Günter Lorisika, Hans-Joachim Menzel, Rainer Morgen, Georg Moritz, Karl-Heinz Nagel, Rolf-Werner Puhl, Klaus Petrie, Wilfried Ranft, Joachim Reinhardt, Ulrich Riedel, Martina Rigal, Jürgen Röder, Uwe Römisch, Wilhelm Roth, Christiane Seeling, Dorothee Schlenkermann, Waltraud Sparenberg-Czieslik, Frank Schlenther, Antje Schmidt, Doris Schmidt, Petra Schombert, Erich Stang, Christiane Stenger, Gisela Steuernagel, Ingeborg Stoffel, Angela Straßheim, Stefan Straube, Norbert Teply, Rita Wagner, Rudolf Waha, Ingrid Waldner,

Susanne Weidemann, Wilhelm Bothen, Hans Werner Bruchmeier, Rudy Daniel, Rosemarie Kassner, Sabine Poprip, sämtlich Frankfurt (sämtlich 1. 5. 81), Hartmut Maid, Frankfurt (5. 5. 81), Karl Anders, Gisela Barth, Werner Bartsch, Ursula Betz, Christel Beyer, Markus Bieg, Klaus Dejon, Brigitte Disselhoff, sämtlich Frankfurt (sämtlich 1. 5. 81), Frank Doye, Frankfurt (4. 5. 81), Brunhilde Frisch, Hans F. v. Funck, beide Frankfurt (beide 5. 1. 81), Waltraud Gottwald, Frankfurt (15. 5. 81), Herbert Hafner, Olaf Heck, Karin Heide, Gerhard Hüsch, Angelika Jacobi-Bettli, Paul Kastner, Irmtraud Klein, Norbert Klein, Gisela Klesen, Andrea Klingebiel, Ralf Kloka, Hans-M. Krahl-Reinsberg, Eva Maria Kratzsch, Joachim Kügler, Michael Leetz, Oskar Miklea, Sigrid Müller, Karin Osterhage, sämtlich Frankfurt (sämtlich 1. 5. 81), Josef Oswald, Frankfurt (4. 5. 81), Werner Panknien, Rosa Plunien, Heidrun Rathmacher, Bernd Reincke, Gabriele Reiser, Peter Renner, Hugo Rohde, Gabriele Ruys, Anngret Schmidt, Raimund Schmidt, Roland Schmied, Hildegard Schmitz, Erika Schulz, Petra Schwab, Beate Selig, Gerd Stegner, Harald Stracke, Felicitas Vieson, Wolfram Walthner, Elke Weber, Helene Wecker, Norbert Wendel, Marion Wenzel, Herbert Wildhirt, Regina Willeke, Barbara Wörndl, Marcella Albrecht-Krivian, Ulrike Allenstein, Manfred Bachmann, Michael Bingenheimer, Gerhard Bleser, Uwe Rüdiger Braun, Walter Broehl, Christina Budde, Anja Canenbley, Christiane Coulon, Maria Anna Doerrenbach, Christine Domesle, Marianne Eul, Birgit Franke, Elke Frick, Jutta Fritz, Klaus Frühwald, Maria Gerstberger, Gisela Gibtner-Mikuda Franco, Uwe Gleisberg, Maria Heinz, Ortrud Kapuschat, Günther Kapust, Edwine Kassel, Detlef Kauder, Franziska Kins, Elke Klein, Ernst Knigge, Hans-Jürgen Kraft, Franz Kubetz, Renate Kubicek, Silvia Lerch, Karl H. Lewinsky, Martin Maier, Axel v. d. Mark, Georg Matheja, Bernd Meller, Inge Müller, Silvia Rimbach, Klaus-Peter Roth, Wolfgang Ruppert, Christa Saelter, Rolf Sauer, Christina Slawsky, Elvira Schäfer, Wilfried Schäfer, Iris Schalleck, Christian Schirmbeck, Dieter Schmidt, Mathias Schmidt-Hansberg, Antonie Schneider, Michael Schneider, Monika Schott, Volker Strauch, Clemens Struggala, Doris Tromm, Karin Wagner-Wollanek, Hans-J. Waldmann, Lothar Witte, Günter Wittthake, Susanne Woehlermann, Paul Zimmer, Siegfried Zimny, sämtlich Frankfurt, Karl-Hermann Abt, Hans-Joachim Adam, Rolf Alexy, Hubertus Aull, Hans Barth, Karl-Heinz Biere, Manfred Bock, Martina Bratze, Ute Bretschneider, Martina Endriß, Dieter Feist, Bettina Feßenbecker, Horst Finn, Ruthardt Friedel, Klaus-Dieter Freitag, Sabine Geisler, Karin Görsch, Volker Jentsch, Andrea Kaufmann, Gisela Klein, Sylvia Knoll, Peter Koch, Carola Kopp, Werner Küppers, Peter Langhammer, Liesclotte Lehn, Jutta Loft, Ingrid Losch, Reinhold Lüthen, Berthold Mäurer, Erich Maier, Robert Maier, Harald Neumann, Ilona Peissker, Emanuel Peter, Ute Quentmeier, Wolfgang Reich, Walter Reinl, Wolfgang Rothe, Ida Sahliger, Gudrun Schaper, Wolfgang Scheffler, Birgit Steinhart, Ingrid Teichmann, Karl-Heinz Theissig, Isolde Wagner, Ulrike Weis, Birgit Wichmann, sämtlich Bensheim (sämtlich 1. 5. 81), Karl Hermann Amthauer, Petra Anders, beide Darmstadt (beide 4. 5. 81), Klaus Peter Astheimer, Darmstadt (6. 5. 81), Manfred Bauer, Marianne Blömer, Norbert Blüters, Michael de Boes, Dietlind Born, Joachim Brauer, Monika Bröer, Paul Ciupka, Inge Deflize, Ulrike Delfs, Ulrike Dellinger, Michael Eckermann, Klaus Dieter Faller, Gabriele Fitzau, Michael Galle, Ulla Gandenberger, Ulrike Gaul, Monika Heisler, Sigrun Henschel, Hermann Josef Hinz, Georg Hofmann, Hans J. Hübner, Renate Jacqué, Dietmar Kempf-Blatt, Ute Klenk, Horst Klug, Beate Kneib, Heinz Kreuder, Jenny Kürbihs, Dagmar Kulow, Margit Kuschnir, Martina Laufer, Harald Leineweber, Marianne Lyra, Hans J. Meyer, Birgit Möller, sämtlich Darmstadt (sämtlich 4. 5. 81), Horst Muth, Darmstadt (12. 5. 81), Barbara Nünemann, David O'Neill, Rainer Ormancin, Ulrike Paufler, Barbara Pelzer, Reinhard Raika, Nikolaus Reimann, Hans Jürgen Reitz, Manfred Schneider, Ulrich Schüller, Hedwig Schwind, Monika Silz, Renate Spitzer, Ursula Taplick, Karin Tempel, Maria Unger, Sigrid Wagner, Ursula Weyrauch, Klaus Wiemann, Michael Wilprich, sämtlich Darmstadt (sämtlich 4. 5. 81), Friederike Arneth, Offenbach (8. 5. 81), Heinz-Dieter Bachmann, Ursula Becker, Peter Block, Ronald Böhm, Rita Bohle, Gerhard Cwielong, Cordula Dörges, Manfred Ernst, Thomas Falk, Gerlinde Frank, Dagmar-Sylvia Gattys-Ackermann, sämtlich Offenbach (sämtlich 1. 5. 81), Annette Gerhard, Offenbach (4. 5. 81), Bernhard Gieles, Ute Gschaider, Andreas Gutberlet, Mathias Haas, Uwe Hansen, sämtlich Offenbach (sämtlich 1. 5. 81), Klaus Hapke, Offenbach (4. 5. 81),

Gerd Heckemann, Renate Hilzinger, Angelika Huhn, sämtlich Offenbach (sämtlich 1. 5. 81), Gabriele Konietzschke, Offenbach (6. 5. 81), Gerd Krauß, Ursula Kugler, Viktoria Leblang, Hermann-Walter Lehr, Harald Lungwitz, Dietrich Marquardt, sämtlich Offenbach (sämtlich 1. 5. 81), Gudrun Metz, Offenbach (4. 5. 81), Gerhard Möller, Anne Mollenhauer, Angelika Morschheuser, Eva Nagel, Sigrid Oehler, Ralf Otto, Jörg-Michael Pape, Maria-Elisabeth Plettner, Anita Rauch, Heike Scheffczyk, Alfred Schilken, Johannes Schiller, Martin Schönau, Maria-Luise Schreiner, Günther Schwinn, Helmut Seidel, Dumiter Stamborski, Ursula Thielemeier, Werner Tilling, sämtlich Offenbach (sämtlich 1. 5. 81), Dirk Wagner, Offenbach (4. 5. 81), Hans-Peter Weber, Offenbach (5. 5. 81), Wolfgang Weber, Offenbach (1. 5. 81), Margit Weinzierl, Offenbach (4. 5. 81), Achim Wieger, Dr. Maria-Angela Winkel, Hubert Winter, Peter Wogenstein, sämtlich Offenbach (sämtlich 1. 5. 81);

zu Studienräten/innen z. A. (BaP)

Anne-Marie Louise Schinkel, Groß-Gerau (14. 3. 81), Ursula Bös, Neu-Isenburg (10. 4. 81), Rainer Schatton, Ginsheim (1. 5. 81), Rosemarie Charles-Buchholz, Hochheim (24. 2. 81), Christa Köhring, Wiesbaden, Juliane Seufert, Rimbach, Anneliese Kräuter, Nidda, Lydia Burk, Rodgau 1, Hartmut Knatz, Maintal 2 (sämtlich 1. 8. 81);

zu/zur Studienrätin/in die Studienrätin z. A. (BaP) Werner Schumann, Heusenstamm (1. 6. 81), Martin Filbrandt, Rodgau 1 (7. 5. 81), Brigitte Krüger, Bensheim (1. 8. 81);

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienrätinnen z. A. (BaP) Horst Holzschuh, Frankfurt (30. 3. 81), Helmut Blank, Offenbach (21. 4. 81), Willi Hans Serba, Oberursel, Hagen Föllner, Schlüchtern (beide 14. 4. 81), Anna-Gela Deiten-Schweizerhof, Hanau (9. 4. 81), Doris Köster, Sulzbach (23. 4. 81), Wilfried Eggert, Frankfurt (15. 4. 81), Reinhold Schaub, Offenbach (23. 4. 81), Eberhard Graf, Darmstadt, Heitrud Scholz, Sulzbach (beide 27. 4. 81), Rolf Kadel, Frankfurt (23. 4. 81), Michael Nickel, Wiesbaden (28. 4. 81), Reinhard Kohls, Büdingen (30. 4. 81), Ursula Hensellek, Frankfurt (27. 4. 81), Jutta Pittermann, Wiesbaden (5. 5. 81), Mechthild Viehmann-Berzborn, Frankfurt (27. 2. 81), Gisela Becker, Bruchköbel (26. 2. 81), Gabriele Dieter, Langen (28. 4. 81), Christa Hardering, Geisenheim, Karlheinz Rehwald, Maintal 2 (beide 4. 5. 81), Günther Steeg, Rodgau (7. 5. 81), Hermann Georgi, Obertshausen (27. 4. 81), Wilhelm Dietzel, Groß-Umstadt (18. 5. 81), Roswitha Meyer-Sonnensperger, Neu-Isenburg (21. 5. 81), Dr. Bert Erren, Bad Homburg (15. 5. 81), Kornelia Hafner, Neu-Isenburg (22. 6. 81), Franz Rohner, Groß-Bieberau (24. 6. 81), Christiane Steitz, Frankfurt (26. 4. 81);

zu Oberstudienräten/innen die Studienrätinnen (BaL) Hans-Peter Junge, Dreieich, Rolf Wacker, Freigericht (beide 1. 4. 81), Ortrun Issel, Neu-Isenburg (14. 4. 81), Hans-Wolfgang Leis, Heppenheim, Winfried Wackerfuß, Groß-Bieberau, Dieter Küppers, Königstein, Norbert Heukäufer, Kronberg (sämtlich 1. 4. 81), Kristina Huttenlocher-Blunck, Oberursel (6. 4. 81), Jürgen Bartholome, Mühlheim, Dieter Abel, Darmstadt, Sigrid Josupeit, Gernsheim, Jan Peter Thorbecke, Darmstadt, Armin Helm, Ginsheim-Gustavsburg, Brigitte Anders, Neu-Isenburg, Helga Wendt, Mathias Walter, beide Frankfurt, Jürgen Bülow, Dr. Hans Bittel, Ursula Vollmuth, sämtlich Neu-Isenburg, Hans-Günther Meyer, Wiesbaden, Hans-Peter Walter, Mörfelden-Walldorf, Dr. Karl Munser, Neu-Isenburg (sämtlich 1. 4. 81), Peter Walz, Rodgau 3 (8. 4. 81), Ulrich Seidelmann, z. Z. Deutsche Schule in Athen (26. 3. 81), Karin Götz, Friedberg (1. 4. 81), Dr. Peter Dudak, Frankfurt (9. 4. 81), Ewald Neher, Frankfurt (1. 4. 81), Bernd Wellhausen, Geisenheim (27. 4. 81), Volker Weibezahn, Groß-Gerau (1. 4. 81), Dieter Klein, z. Z. Europaschule Luxemburg (4. 5. 81), Monika Klammt, Bad Homburg (27. 4. 81), Bernhard Retzbach, Oberursel (28. 4. 81), Gudrun Becker-Schlünder, Kronberg, Peter Jakob, Frankfurt (beide 1. 4. 81), Walter Todt, Frankfurt (29. 4. 81), Dr. Klaus Zehrfeld, Wiesbaden (1. 4. 81), Horst Rapp, z. Z. Deutsche Schule Washington (7. 5. 81);

zum Oberstudienrat als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule Studienrat (BaL) Dr. Christof Zelazny, Neu-Anspach (29. 4. 81);

zu Oberstudienräten als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule die Studienrätin (BaL) Dr. Willi Müller, Freigericht (21. 4. 81), Hartmut Solbach, Jügesheim-Rodgau 1 (30. 4. 81);

zu Studiendirektoren/innen die Oberstudienrätinnen (BaL) Manfred Kunzelmann, Wiesbaden (22. 4. 81), Heidi Erbe, Wiesbaden (30. 4. 81), Gerd Servatius, Frankfurt (28. 4. 81), Gerhard Espenner, Viernheim, Gerhard Stephan, Bensheim (beide 29. 4. 81), Siegfried Schroer, Frankfurt

(6. 5. 81), Thomas Ollig, Frankfurt (5. 5. 81), Hans Fransen, Frankfurt (8. 5. 81), Jürgen Trabant, Frankfurt (7. 5. 81);

zum **Studiendirektor** Oberstudienrat (BaL) als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule Bernd-Jürgen Kalus, Frankfurt (15. 5. 81);

zum **Studiendirektor als Leiter einer gymnasialen Oberstufe an einer Gesamtschule** Oberstudienrat (BaL) Ulrich Nolte, Frankfurt (27. 4. 81);

zu/zur **Studiendirektoren/in als ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern** Studienrat (BaL) Dr. Georg Baschnagel, Geisenheim (27. 4. 81), Studiendirektor/in (BaL) Ursula Krause, Wiesbaden, Josef Scherenstein, Rimbach (beide 1. 4. 81), Oberstudienrat (BaL) Dr. Hans Rudolf Matthäi, Offenbach (18. 5. 81);

zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums** Studiendirektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums Herbert Petera, Wiesbaden (13. 5. 81);

zum **Oberstudiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor (BaL) Erich Richter, Bad Homburg (27. 5. 81), Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule (BaL) ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern Dr. Wolfgang Günther, Frankfurt (1. 6. 81);

zum **Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule (BaL) ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Heinz Mandel, Viernheim (29. 4. 81);

in den **Ruhestand** getreten:

Studiendirektor Herwig Hermann, Königstein, Oberstudienrat Hans Wander, Großkrotzenburg (beide 31. 7. 81);

in den **Ruhestand** versetzt:

die Studiendirektoren/in Dr. Walter Goetz, Christel Kallmann, Hans Teuber, sämtlich Frankfurt (sämtlich 31. 7. 81), die Oberstudienräte/innen Rudolf Barth, Frankfurt (31. 5. 81), Erika Aurich, Dr. Hannelore Faden, beide Bad Homburg (beide 31. 7. 81), Erika Keil, Rüsselsheim (30. 6. 81), Dr. Gertrud Meyer, Darmstadt (31. 7. 81), Marianne Schäfer, Frankfurt (31. 5. 81), Erich Lück, Darmstadt, Anneliese Hruschka, Kurt Bolz, Heinz May, sämtlich Frankfurt, Manfred Wolf, Bad Homburg (sämtlich 31. 7. 81), Studienrätin Leuke Blohm, Friedberg (30. 6. 81);

entlassen:

die Studienräte/innen Dagmar Münch, Friedberg, Hildgard Rahe, Geisenheim, Peter Friedel, Gelnhausen, Eva Schulz, Heusenstamm (sämtlich 31. 7. 81), Walter Fekl, Seligenstadt (31. 1. 81), die Studienreferendare/innen Gisela Preuß, Darmstadt, Christine Gach, Offenbach (beide 30. 4. 81), Jürgen Minn, Wiesbaden (16. 4. 81), Wolfgang Schneider, Darmstadt, Jutta Schick, Frankfurt (beide 30. 4. 81), Stefan Kucera, Frankfurt (5. 5. 81), Barbara Schrader, Offenbach (21. 5. 81), Rosemarie Ewerth, Frankfurt (31. 5. 81), Hans-Peter Kühner, Darmstadt (31. 1. 81), Walter Sigwart, Frankfurt (30. 4. 81), Birgit Hartmann-Meerheim, Wiesbaden (31. 5. 81), Gerhard Haßler, Frankfurt (31. 7. 81);

Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Georg Bauer, Erika Bohlen, Friedrich Christmann, Artur de Haan, Gabriele Heil, Dieter Heilmann, Werner Heller, Jürgen Herrschaft, Günther Kehrt, Max-Josef Kiechle, Sonja Kullmann, Wilfried Kusterka, Siegfert Krüger, Malte Lütjens, Karin Martens, Angelika Neu, Klaus-D. Paprotny, Willi Platzer, Barbara Reichenbach, Jürgen Richter, Gottfried Sames, Carl F. Schmauch, Silvia Tonn, Hans Wagner, Fridtjof Warinski, Werner Weber, Hermann Knopp, Karl-Heinz von Amern, Edmund Bayer, Wolfgang Beck, Hans-Achim Blohberger, Maria-Anna Blüggel, Gerd-Otto Danz, Hans-Dieter Döringer, Richard Füller, Thomas Eberlei, Bernhard Grasmück, Thomas Hesse, Waldemar Richard Jerat, Christiane Kipper, Rainer Löscher, Gerhard Lössien, Hubert Pausch, Günther Reinert, Rainer Schlechter, Edgar Schneider, Ursula Siebenhaar, Rolf Spinner, Michael Stark, Günter Ulmer, sämtlich Darmstadt (sämtlich 1. 5. 81), David Albrecht, Thomas Becker, Sigrid Buchholz, Ingrid Escher, Rainer Feddern, Petra Feulner, Willi Fischer, Ralf Fuchs, Klaus-Werner Geiss, Sigrid Hadamik, Manfred Kling, Bernd Kollmann, Wolfgang Luedtke, Dorothea Moor, Hagen Nowotny, Peter Schlett,

Manfred Tesch, Edgar Zimmerer, Wolfram Albrecht, Franz Arndt-Herold, Erhard Baison, Reinhard Bell, Oswald Bozzen, Paul Brinkhaus, Gerhard Dietz, Peter Farr, Jürgen Götz, Ursula Groth, Werner Hahn, Rolf Hettwer, Joachim Hirth, Isolde Hohl, Hubert Kneipp, Ingrid Leitschuh-Ständer, Michael Miller, Wolfgang Neubert, Klaus Niehoff, Jürgen Oestreich, Robert Pfeifer, Gerda Rummel-Roggia, Rolf Seip, Klaus Schäfer, Ursula Spieker, Petra Weber, Hermann Wegstein, Cornelia Zahn, sämtlich Frankfurt (sämtlich 1. 5. 81), Ludger Hoffjann, Michael Krolla, Klaus Mallmann, Peter Tripp, Eberhard Becker, Karl Gilles, Heinrich Sievering, Michael Zimmer, Wilfried Bruns, Klaus Haupt, Evelin Hantke, Gerd Wilmschen, Reinhard Boos, Volker Jackwerth, Marion Wagner, Marai Fless, Detlef Förster, Rainer Gestigkeit, Arthur Helke, Norbert Krüger, Stephan Schulze, Karl-Heinrich Klein, Andreas Krause, Frank-Michael Rother, Ulrich Sauer, Elisabeth Hennemann, Klaus Metternich, Norbert Klein, Alfred Klinger, sämtlich Wiesbaden (sämtlich 1. 5. 81);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** Manfred Miedtke, Rüsselsheim (2. 2. 81), Gudrun Dietschmann-Kohn, Offenbach, Reinhard Clauss, Dreieich (beide 1. 2. 81), Arnold Mahr, Offenbach (2. 4. 81), Ingrid Schneider, Frankfurt (28. 4. 81), Ulrich Kühn, Frankfurt (1. 8. 80);

zur **Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** Doris Steinhilber, Lampertheim (11. 3. 81);

zum **Studienrat** Fachoberlehrer (BaL) Hans-Jürgen Schäfer, Darmstadt (27. 4. 81);

zur **Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer** Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Marina Möller, Hanau (10. 4. 81);

zu **Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Melitta Heim, Frankfurt (27. 4. 81), Karin Langbein, Bad Homburg (22. 5. 81);

zur **Fachlehrerin für sozialpädagogische Fächer (BaL)** Fachlehrerin für sozialpädagogische Fächer z. A. (BaP) Ulrike Jungmann-Augustin, Wiesbaden (16. 4. 81);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Harry Neß, Frankfurt (30. 1. 81), Norbert Schamber, Dreieich (10. 4. 81), Gerhard Tenzer, Bensheim (14. 4. 81), Harald Klaus, Wiesbaden, Gerhard Heinz, Usingen (beide 27. 4. 81), Dietrich Egner, Hanau (20. 3. 81), Klaus Hermann Schierholz, Frankfurt (27. 4. 81), Hubertus Wiegand, Bensheim (23. 4. 81), Dipl.-Hdl. Karlheinz Gruner, Hanau, Cornelius Zimmermann, Bensheim (beide 27. 4. 81), Reiner Weis, Wiesbaden (30. 4. 81), Karlheinz Hammer, Offenbach (7. 5. 81), Walter Bierwerth, Frankfurt, Dr. Christoph Leyer, Butzbach, Adelheid Meitzner, Frankfurt (sämtlich 27. 4. 81), Franz Bradl, Frankfurt (29. 4. 81), Bernhard Rudolf Becker, Frankfurt (27. 4. 81), Eberhard Enß, Offenbach (7. 5. 81), Erwin Kruse, Friedberg (21. 5. 81), Lothar Fella, Obertshausen (1. 7. 81), Jürgen Buchholz, Gelnhausen (1. 6. 81), Werner Theobald, Offenbach (20. 5. 81), Günter Welpot, Obertshausen (1. 6. 81), Günther Nusch, Frankfurt (11. 6. 81), Otmar Watzik, Hanau (22. 6. 81);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Hans-Günter Weber, Offenbach, Mathias Hegyaljai, Bensheim, Dipl.-Kfm. Manfred Dettelbacher, Darmstadt, Manfred Höll, Rüsselsheim, Dr. Wilhelm Werner, Darmstadt (sämtlich 1. 4. 81), Helga Obenauer, Frankfurt (27. 4. 81), Friedrich Willer, Offenbach, Adam Helmut Weber, Darmstadt (beide 1. 4. 81), Birgitta Wessels, Frankfurt (27. 4. 81), Heinz Wenisch, Wiesbaden (1. 4. 81);

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Helmut Wolf, Wiesbaden (28. 4. 81), Rudolf Creutzburg, Rüsselsheim (1. 4. 81), Heinz Reinhardt, Frankfurt (24. 4. 81), Dipl.-Hdl. Helga Rublin, Frankfurt (27. 4. 81), Josef Sövényi, Darmstadt (7. 5. 81), Heinz Georg Schirling, Darmstadt (26. 5. 81), Gerd Huhle, Erhard Jatsch, Manfred Hanke, Klaus Harjes, sämtlich Darmstadt (sämtlich 21. 5. 81), Werner Todtenhaupt, Hanau (22. 5. 81);

zum **Studiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Dipl.-Ing. Gerhard Benzing, Gelnhausen (30. 4. 81);

zum/zur **Studiendirektor/in als ständigem/r Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern Dipl.-Hdl. Günter Ochs, Frankfurt (12. 5. 81), Oberstudienrätin (BaL) Hannelore Limberg, Frankfurt (12. 5. 81);

zum **Oberstudiendirektor als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen** Studiendirektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters eines

Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen Dipl.-Hdl. Ernst Westphal, Darmstadt (18. 5. 81);

zum **Oberstudiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Heinrich Rust, Obertshausen (19. 5. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Studienrat/in (BaP) Monika Dambier-Blank, Dieburg (28. 4. 81), Martin Brechtel, Darmstadt (15. 4. 81), Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaP) Marion Högfeld, Groß-Gerau (16. 6. 81);

in den Ruhestand getreten:

Studiendirektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Marie-Helene Kirchhoff, Frankfurt (31. 7. 81);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudienräte/innen Herta Stach, Gelnhausen (31. 7. 81), Gertrude Kuhnert-Michler, Gelnhausen (30. 6. 81), Brigitte Luise Oest, Limburg (31. 1. 81), Ilse Herdt, Usingen, Heinrich Kirchhoff, Offenbach, Karl Eigner, Frankfurt (sämtlich 31. 7. 81), Oberstudiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Hermann Schütz, Hofheim (31. 7. 81), die Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer Ludwig Bernd, Wiesbaden (31. 7. 81), Heinz Merz, Frankfurt (30. 6. 81), Studiendirektor Helmut Gallert, Darmstadt (31. 7. 81);

entlassen:

Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer Edith Boxberger, Bensheim (31. 7. 81), Fachlehrerin z. A. Irmgard Hofmann, Dieburg (31. 7. 81);

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zu **Lehramtsreferendaren/innen (BaW)** Jutta Berg, Renate Birschel, Ute Hartmann, Ellen Krauser, Ruth Steiger, Cornelia Wieder, Ingrid Bاتفeld, Georg Breitwieser, Kirsten Kraemer, Karl-Dieter Pritzl, Erda-Maria Schmidt, Karin Seiler, Willibald Spahn, Johanna Arnold, Kristin Dietzel, Silvia Schultheis, sämtlich Reinheim, Eva Adam, Annette Blaess, Adriane Goetz, Knut Christian Haering, Daniela Loester, Hans Jürgen Neumann, Georg Niedermayer, Brunhilde Groh, Gertrud Reusing, Marianne Schupp, Dagmar Klee, Roland Wagner, Michael Kutzmann, sämtlich Heppenheim, Brigitte Beeres, Gabriele Lemaire, Gerhard Schaefer, Friedrich Schmitzer, Birgit Adler, Ernst-Harald Hock, Johannes Hartmut Kappner, Sabine Piotraschke, Jutta Reichelmann, Hannelore Wenderoth, Charlotte Schmidt, Monika Wagner, Ingrid Hildebrandt, Hildegard Wenzel, sämtlich Groß-Gerau, Christiane Gonnermann, Barbara Ottofrickenstein-Ripper, Jürgen Berggoetz, Sylvia Deuschle, Christel Funk, Antje Kulisch, Donata Lehmann, Theo Lill, Roland Merz, Manfred Praxl, Monika Reitz, Thomas Schorr, Ute Harbauer, Heidrun Poeller, Gisela Richter, Friedlind Schier-Farr, Gerold Hartmann, Gerrit Balonier, Gudrun Nagel, Annegret Karpowitz, Dorothea Holzwarth-Urban, sämtlich Darmstadt, Lieselotte Lang, Anette Schmidt, Andreas Selle-Teubner, Sylvia Sentek, Norbert Weimann, Heinz Armbruester, Regina Moench-Tegeger, Günter Reichau, Heidrun Reichenbach, Rotraud Bartsch, Werner Herr, Ursula Nitsch, Bernd Rothenbach, Monika Schard, Martha Link, Gernot Götze, sämtlich Heusenstamm, Reinhilde Olszewski, Brigitte Pögel, Detlef Bodis, Bernhard Bruder, Hans Burkart, Martina Grandzinski, Karola Jacob, Jutta Kurz, Jutta Nielewski, Ulrike Neumueller, Clemens Nikol, Helmar Schenk, Gerhard Buczykowski, Peter Heurich, Iлона Hofmann, Margot Nenkel, Gerald Voolkner, Sibylle Luft, sämtlich Offenbach, Barbara Reuter, Astrid Knipp, Karl-Heinz Kullau, Ursula Renz, Ute Schlote, Elke Ruehl-Reitz, Karin Eckert, Detlev Elbe, Ingrid Engel, Olaf Gojnar, Ingrid Lotz, Irmgard Hanselmann, Susanne Rautenberg, sämtlich Linsengericht, Denise George, Heike Klein, Sylvia Langner, Julia Best, Barbara Fassnacht, Heidrun Lusky, Hans-Werner Volker, Sabine Kollmann, Gudrun Reitz, Günther Fischvoigt, Werner Brodt, sämtlich Hanau, Brigitte Erkel-Diefenbach, Monika Jensen, Detlef Alfier, Vera Düring, Petra Gunkel, Harry Huebner, Rainer Klingels, Dieter Kraft, Klaus Hübner, Peter Westrich, Hans-Jürgen Malracher, sämtlich Usingen, Christiane Dittrich-Kashlan, Heidemarie Heinemann, Bernhard Massoth, Hannelore Staab, Elke Stork, Annette Fink, Sonja Gruetzner, Christine Guhr, Ute Jahn, Berthold Malter, Cornelia Schaefer, Karl-Peter Seyfried, Eleonore

Weyer, Gabriele Goetze, Gottfried Kettner, Ulrike Koepfer, Susanne Levin, Olaf Plappert, Petra Wellbrock, Gabriele Zacharias, sämtlich Hofheim, Helga Baumann, Karin Irlé, Birgit Müller, Ellen Musiol, Ferdinand Pauly, Rolf Reubold, Gabriele Schäfer, Andreas Bardonff, Rüdiger Biedermann, Dr. Karl Wolf Hoffmann-Lanzendörfer, Stefan Michler, Renate Sauer, Ernst Schicking, Hugo Schmidt, Günter Uhl, Rita Jesse, Gabriele Metzner, Ephraim Steinfeld, Katja Weber-Ospina, Marion Bast, Andrea Kiesel, Birgit Korb-Bozdag, Eva Mittmann, Stefan Müller, Brigitte Graf, Wilfried Klump, Werner Ofer, Christiane Stoll, Bärbel Tiedemann, sämtlich Frankfurt, Peter Ahl, Ingrid Daschke, Antonia Pabsch, Rosemarie Weber, Hedwig Christmann, Martina Gross, Heinz Guckert, Gabriele Kleinjung, Elisabeth Neuhaus, Irmgard Schackmann, Margit Datz, Eva Glueck, Irmhild Sack, Gerhard Sauer, Susanne Schad, sämtlich Friedberg, Renate Guckes, Jutta Kobus, Karin Rohlf, Agathe Duepre, Sibylle Hartwig, Rosemarie Hofmann, Ulrike Knoth, Ines Rensen, Jürgen Schmidt, Marlies Schmidt, Heinrich Closset, Rolf Fischer, Ulrike Horch, Astrid Weber, Doris Michael, Ingrid Pfeifer, Maria Schaub, Barbara Engel, Dagmar Meckel, Heidemarie Schiffer, Stephan Engel, Birgit Fahlbusch, Walter Hey, Ursula Klee, Gudrun Kolb, Wolfgang Fritsch, Susan Gandor-Goetz, Reinhold Hassel, Regina Pramann, Christine Richarz, Ingrid Schmiedl, H.-Jürgen Rösner, Friedrich Gansen, Sonja Student, Brigitte Vock, Ingeborg Konradi, sämtlich Wiesbaden (sämtlich 1. 5. 81);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** Philipp Hack, Langen (21. 11. 80), Gudrun Grimm, Groß-Gerau (1. 2. 81), Lutz Ehler, Frankfurt (31. 3. 81), Erhard Storoschenko, Manfred Klein, Volker Nowack, sämtlich Offenbach, Nora Zerener, Wiesbaden, Karin Aktagel, Frankfurt, Karin Heiße, Michelstadt, Ute Fleischmann, Höchst, Karin Fischer, Breuberg, Wilfried Schwalb, Sigmar Fischer, Ulrike Baumann, sämtlich Frankfurt, Ute Blindenhöfer, Offenbach, Helga Lumma, Joachim Klein, beide Frankfurt, Ellen Neuberger, Offenbach, Annelore Daum, Alfred Mannel, Edith Boge, Ruth Gerecke, Michael Gutacker, Ilse Mick, Gabriele Scholz-Preuß, Annelore Daum, Christa ten Broeck, sämtlich Frankfurt, Elke Melzer, Sulzbach, Gerda Russ, Offenbach, Renate Sperber, Wiesbaden, Gabriele Scheerer, Frankfurt (sämtlich 1. 8. 81), die Lehrer/innen i. A. Jürgen Fuchs, Hofheim (1. 5. 81), Gabriele Weitzel, Friederike Schroth-Sargk, beide Hanau, Petra Hönig, Maintal 1, Brigitte Hahn, Karin Bothe, Simone Dachweiler, sämtlich Hanau, Heinz-Gerhard Fischer, Maintal 1, Christel Rupp, Birstein, Renate Schick, Maintal 1, Roland Nauck, Königstein, Helga Faber, Niederdorfelden, Angelika-Christa Leisler, Königstein (sämtlich 1. 8. 81);

zu **Fachlehrern/innen z. A. (BaP)** die Fachlehrer innen in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in mus.-techn. Fächern (BaW) August Barth, Rodgau 1 (23. 3. 81), Anna Maria Flöter, Darmstadt (9. 3. 81), Ferdinand Werndl, Darmstadt (30. 3. 81), Randolf Geitner, Obertshausen (27. 4. 81), Renate Würz, Wiesbaden (13. 5. 81), Sylvia Rüter, Naurod (14. 5. 81), Petra Wiedemann, Lautertal (16. 3. 81), Renate Fritsch, Frankfurt (26. 1. 81), Ute Kops, Mühlheim, Brigitte Degen, Bensheim (beide 1. 4. 81), Barbara Kohlhas, Hochheim (16. 3. 81), die Sozialpädagoginnen i. A. Christa Spiegel, Gelnhausen (21. 5. 81), Renate Grittner, Dieburg (1. 8. 81);

zu **Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP)** Rosel Friedrich, Ursula Schmidt-Glitzner-Streum, beide Wiesbaden (beide 1. 8. 81);

zur **Lehrerin** Lehrerin z. A. (BaP) Angelika Philipp, Breuberg (23. 4. 81);

zum/zur **Lehrer/in mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern** Lehrer/in (BaL) Brigitte Kummert (1. 4. 81), Günter Bender, beide Frankfurt (6. 4. 81);

zur **Lehrerin als Leiterin einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** Lehrerin (BaL) Ute Maldfeld, Groß-Zimmern (1. 4. 81);

zu **Fachlehrerinnen** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Doris Maier, Rodgau 2 (30. 3. 81), Birgit Schweitzer, Groß-Gerau (21. 4. 81), Beate Müller, Langenselbold (27. 5. 81), Elke Becker, Höchst (3. 6. 81);

zu **Realschullehrern/innen** der/die Lehrer/innen (BaL) Gertrud Bickel, Frankfurt (1. 4. 81), Hermann Vlach, Weiterstadt 2 (27. 4. 81), Christine Mareck-Brünnler, Groß-Krotzenburg (10. 4. 81), Willi Kraeft, Butzbach-Kirch-Göns (8. 4. 81), Irmtraud Weinandt, Darmstadt (26. 3. 81), Arthur Beier, Dieburg (27. 3. 81), Manfred Wagner, Groß-Zimmern (28. 4. 81), Katharina Dietz, Weiterstadt 2, Volkmar Schröder, Rüsselsheim (beide 27. 4. 81), Hans-Dieter

Reinig, Rimbach (13. 4. 81), Günther Faust, Eltville (29. 5. 81), Günter Waltenbach, Fischbach (13. 6. 81);

zu/zur **Sonderschullehrer/in** die Lehrer/in (BaL) Dietrich Förster, Grete Braun, beide Frankfurt (beide 27. 4. 81), Petruo-Michael Brandt, Hanau (30. 4. 81);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Wilfried Mohn, Altenstadt, Ursula Sell, Frankfurt (beide 1. 8. 81), Ulrike Bachmann, Hirzenhain (27. 3. 81), Monika Eisbach, Mörfelden-Walldorf (2. 4. 81), Gudrun Römer, Rodgau 2 (1. 4. 81), Heidemarie Vogl, Wiesbaden (31. 3. 81) Elvira Wettner, Maintal 1 (2. 4. 81), Brita-Beate Gemmer, Bad Homburg (8. 4. 81), Ute Haas, Mörfelden-Walldorf (3. 4. 81), Petra Lang, Bad Soden/Salmünster (1. 8. 81), Gabriele Hamm, Altenstadt (25. 3. 81), Barbara Neidhardt, Offenbach (16. 4. 81), Petra Sack, Reichelsheim (30. 3. 81), Erika Schmitt, Schlüchtern (28. 4. 81), Robert Krahn, Frankfurt (27. 4. 81), Veronika Pfeifer, Groß-Krotzenburg (14. 5. 81), Klaus Reinhard, Kriftel, Gerhard Müller, Frankfurt, Erich Koch, Schlüchtern, Sabine Klee, Tassilo Ganz, Elisabeth Kühnberger, Klaus-Jürgen Glaeser, sämtlich Frankfurt (sämtlich 27. 4. 81), Eva-Maria Quirnbach, Rüdesheim (6. 5. 81), Elke Strobel, Langen (16. 4. 81), Fanni Lange-Muelot, Frankfurt (30. 9. 80), Brunhilde Schmitt, Frankfurt, Verena Liebischer-Scholian, Ginsheim, Charlotte Issa, Bettina Titz-Linß, beide Frankfurt (sämtlich 27. 4. 81), Thomas Müller, Frankfurt (4. 3. 81), Sabine Illner, Rüdesheim (5. 2. 81), Brigitte Kirschner, Bad Nauheim (15. 5. 81), Ursula Görlinger, Groß-Gerau (12. 1. 81), Evelin Hallier, Wiesbaden (18. 5. 81), Rita Schneider, Altengronau (19. 5. 81), Gudrun Türk-Biedermann, Hochheim (12. 5. 81), Regina Kujat, Idstein (18. 5. 81), Karola Hohmann, Hanau 9 (25. 5. 81), Gerlinde Schönemann, Pfungstadt (22. 5. 81), Rolf Müller, Flörsheim (19. 5. 81), Dorothee Hauser, Hanau-Steinheim (22. 5. 81), Ulrike Matheja, Frankfurt (25. 5. 81), Gisela Wedel, Nauheim (27. 4. 81), Anne Frielinghaus, Frankfurt (25. 5. 81), Michael Wagner, Groß-Zimmern (4. 6. 81), Gabriele Schindling, Eltville (3. 6. 81), Elfriede Asadbagi, Ober-Ramstadt (18. 5. 81), Herbert Klein, Rodgau 1 (29. 5. 81), Volkmar Leupold, Oestrich-Winkel (10. 6. 81), Frieda Hubrath, Ginsheim-Gustavsburg (3. 6. 81), Brigitte Poschmann, Mörfelden (2. 6. 81), Edith Faber, Obertshausen (22. 6. 81), Marita Swoboda, Mühlheim (20. 6. 81), Sigrid Baake, Frankfurt (16. 6. 81), Barbara Völker-Hill, Seeheim-Jugenheim (26. 5. 81), Georg Knippel, Langenselbold (24. 6. 81), Monika Sommer, Frankfurt (12. 6. 81), Helga Marinescu-Neu, Nidda (1. 8. 81), Annegret Rüger, Babenhausen (4. 6. 81), Cornelia Stützer, Obertshausen (22. 6. 81), Gerd Menz, Groß-Gerau (11. 6. 81);

zu **Fachlehrern/innen (BaL)** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Ute Heid, Dreieich (31. 3. 81), Mechthild Denzer, Münster (5. 3. 81), Monika Tinkl, Darmstadt (3. 2. 81), Jutta Dreilich, Frankfurt (22. 4. 81), Barbara Gros, Griesheim (7. 4. 81), Cornelia Kilb, Wiesbaden (29. 4. 81), Helga Schicke, Frankfurt (27. 4. 81), Christine Niedhart, Mörfelden-Walldorf (16. 4. 81), Jutta Börner, Wiesbaden (30. 4. 81), Wolfgang Aiff, Darmstadt (27. 4. 81), Herbert Dörenberg, Rüsselsheim (6. 5. 81), Brigitte Klein, Dietzenbach (2. 4. 81), Carmen Conrath, Bensheim (28. 4. 81), Christa Beutel, Pfungstadt (7. 4. 81), Recka Pröh, Bensheim (29. 4. 81), Friederike Egenolf, Klein-Karben (19. 5. 81), Angelika Stellwag, Hoch-Weisel (22. 5. 81), Christiane Dunkhorst-Böhm, Rüsselsheim (6. 5. 81), Detlef Lack, Frankfurt (21. 5. 81), Klaus Weitmeyer, Friedberg (26. 5. 81), Hannelore Patock, Butzbach (12. 5. 81), Maria Hewel, Wiesbaden (25. 5. 81), Marianne Schönbach, Butzbach (4. 6. 81), Gabriele Stöber, Frankfurt (14. 5. 81), Brigitte Ebermann, Dreieich (25. 5. 81), Gisela Rausch, Bensheim (24. 6. 81);

zu **Fachlehrerinnen für mus.-techn. Fächer (BaL)** die Fachlehrerinnen für mus.-techn. Fächer z. A. (BaP) Grita Kieslich, Wiesbaden (14. 5. 81), Gisela Bärtges, Maintal 2 (3. 11. 80), Ingeburg Weiß, Mühlheim (4. 6. 81);

zu **Jugendleiterinnen im Schuldienst (BaL)** die Jugendleiterinnen im Schuldienst z. A. (BaP) Almut Lösch, Frankfurt (27. 4. 81), Maria König, Langenselbold (18. 5. 81), Ursula Strauß, Darmstadt (16. 6. 81);

zum/zur **Sonderschullehrer/innen (BaL)** der/die Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) Wilma Fuchs, Pfungstadt (1. 4. 81), Lutz Kunze, Frankfurt (10. 4. 81), Cornelia Görner, Nidda, Gabriele Baake, Bensheim (beide 27. 4. 81), Inka Brand, Idstein, Dorothee Peil, Hohenstein 4 (beide 8. 5. 81), Magdalene Grundmann, Groß-Gerau (18. 5. 81), der Studienrat z. A. (BaP) Dieter Offermann, Darmstadt (27. 4. 81);

zu **Hauptlehrern als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** die Lehrer (BaL) Karl Herweh, Hofheim (22. 4. 81), Heinrich Weppelmann, Lampertheim-Hüttenfeld (1. 4. 81), Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Hanns Münch, Frankfurt (23. 4. 81), Realschullehrer (BaL) Werner Bert, Reinheim-Überau (1. 4. 81);

zu **Konrektorinnen als ständige Vertreterinnen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Lehrerinnen (BaL) Christa Radau, Wiesbaden, Karin Schneider, Hanau, Beate Meier-Hubrath, Maintal 2 (sämtlich 1. 4. 81);

zu **Konrektoren als ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** die Lehrer (BaL) Joachim Sowislo, Langen, Gerhard Schmidt, Darmstadt, (beide 1. 4. 81);

zu **Konrektoren als ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Lehrer (BaL) Hans Klingenberg, Hainburg, Udo Bär, Hanau (beide 1. 4. 81);

zu/zur **Konrektoren/in als ständige Vertreter/in des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** die Konrektoren/in (BaL) als ständige Vertreter/in des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern;

Adolf Fröhlich, Frankfurt (29. 4. 81), Johannes Freier, Frankfurt (18. 5. 81), Zweite Konrektorin (BaL) einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern Hedwig Goldmann, Wiesbaden (30. 4. 81), Lehrer (BaL) Hans-Dietrich Maennel, Hofheim (18. 5. 81);

zu **Konrektoren als ständige Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** die Zweiten Konrektoren (BaL) einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern Klaus Lachmann, Weiterstadt 2, Peter Schmidt, Darmstadt (beide 1. 4. 81);

zu **Zweiten Konrektoren einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern** Lehrer (BaL) Karlheinz Ruppert, Weiterstadt 1 (21. 4. 81), die Zweiten Konrektoren (BaL) einer Hauptschule mit mehr als 540 Schülern Helmut Henze, Offenbach (23. 4. 81), Nikolaus Fürmann, Rimbach (5. 4. 81);

zum **Zweiten Konrektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören** Zweiter Konrektor (BaL) einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören, Horst Hablick, Wölfersheim (1. 4. 81);

zum **Zweiten Konrektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören** Zweiter Konrektor (BaL) einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören Werner Gerhard Jäger, Hainburg (30. 4. 81);

zum/zur **Sonderschulkonrektor/in als Vertreter/in des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern** Blindenoberlehrer (BaL) Gerhard Mosbach, Friedberg (30. 4. 81), Zweite Sonderschulkonrektorin (BaL) einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 150 Schülern Adelheid Colnot, Wiesbaden (28. 4. 81);

zum **Sonderschulkonrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern** Zweiter Sonderschulkonrektor (BaL) einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 300 Schülern Klaus Völpel, Wiesbaden (3. 4. 81);

zu **Rektoren/innen als Ausbildungsleiter** die Realschullehrer/in (BaL) Johann Friedrich Pauly, Stud.-Sem. Frankfurt (21. 4. 81), Otto Ramm, Stud.-Sem. Groß-Gerau (24. 4. 81), Katharina Herrmann, Stud.-Sem. Frankfurt (12. 5. 81), Wilhelm Schuck, Stud.-Sem. Friedberg (29. 5. 81), die Lehrer/in Ullrich Müller, Stud.-Sem. Hanau (24. 4. 81), Klaus-Peter Buchhold, Stud.-Sem. Linsengericht (28. 4. 81), Horst Günter Hess, Stud.-Sem. Usingen (30. 4. 81), Katrin Döhn, Stud.-Sem. Linsengericht (27. 4. 81), Sonderschullehrer (BaL) Winfried Parr, Stud.-Sem. Linsengericht (16. 4. 81), Hauptlehrerin (BaL) als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Heidemarie Hofmann, Stud.-Sem. Groß-Gerau (23. 4. 81);

zum/zur **Rektor/in einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer/in (BaL) Michael Arnold, Esch-

born, Gertrud Wiegels, Frankfurt (beide 1. 4. 81), Konrektorin (BaL) als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Charlotte Leifheit, Eschborn (1. 4. 81), Konrektorin (BaL) als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Ursula Weber, Maintal 2 (2. 4. 81), Konrektorin (BaL) als ständige Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Erika Peschke, Roßdorf (1. 4. 81);

zum Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Lehrer (BaL) Friedrich Wetzel, Groß-Rohrheim (1. 4. 81);

zu/zur Rektoren/in einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Zweiter Konrektor (BaL) einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern Peter Dietze, Darmstadt (3. 4. 81), Konrektor/in (BaL) als ständige/r Vertreter/in des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Heinz Dieter Nieten, Walluf (23. 4. 81), Regina Rösler, Groß-Krotzenburg (22. 4. 81), Konrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Günter Kothe, Hirschhorn (29. 4. 81);

zum Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Rektor (BaL) einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Eberhardt Luft, Reinheim (30. 4. 81), Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Walter Zimbrich, Langen (28. 4. 81);

zur Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Konrektorin (BaL) als ständige Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Ursula Link, Frankfurt (13. 5. 81);

zum Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 360 Schülern Realschullehrer (BaL) Frank-Leonhard Stoll, Wiesbaden (21. 5. 81);

zu Rektoren an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Lehrer (BaL) Heinz Mees, Klarenthal (27. 4. 81), Realschullehrer (BaL) Heinrich Schäfer, Karben (30. 4. 81);

zum/zur Rektor/in an einer Gesamtschule als Leiter/in einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Lehrerin (BaL) Ulrike Schreiter, Groß-Gerau (28. 4. 81), Rektor an einer Gesamtschule (BaL) als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern Reinhardt Böhm, Fürth (3. 4. 81);

zu Rektoren an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern die Lehrer (BaL) Michael Engelmann, Hochheim (1. 4. 81), Bernhard Michel, Nidderau (30. 4. 81), Hans-Jürgen Wittemann, Ginsheim-Gustavsburg (26. 5. 81), Realschullehrer (BaL) Peter Kunze, Mainz-Kastel (21. 5. 81);

zu/zur Direktoren/in an einer Gesamtschule als ständige Vertreter/in des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern die Oberstudienräte (BaL) als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule Hans-Joachim Kalbfleisch, Langenselbold (23. 4. 81), Hans-Jürgen Schmidt, Alsbach/Hähnlein (30. 4. 81), Rektorin an einer Gesamtschule (BaL) als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Elfriede von der Heydt, Offenbach (1. 4. 81), Konrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Wolfgang Mücke, Karben (28. 4. 81);

zum Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern Direktor an einer Gesamtschule (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Bernhard Enke, Hofheim (4. 5. 81);

zum Direktor an einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Realschullehrer (BaL) einer Realschule mit mehr als 360 Schülern Horst Adam, Dietzenbach-Steinberg (29. 4. 81);

zu Direktoren einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern die Studiendirektoren (BaL) Dr. Heinz Frech, Langenselbold (27. 4. 81), Gerhard Kutschker, Kelkheim (26. 5. 81), Schulamtsdirektor (BaL) Wolfram Ahner, Schwalbach (26. 5. 81), Direktor an einer Gesamtschule (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Klaus Mosel, Frankfurt (27. 4. 81), die Direktoren einer Gesamtschule (BaL)

als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Heinz-Jürgen Schocke, Viernheim-Ost (29. 4. 81), Hans Ulrich Colmar, Hofheim (26. 5. 81);

zu Pädagogischen Leitern an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Karl Seufert, Krieffel (15. 4. 81), Rektor an einer Gesamtschule (BaL) als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Werner Segsneider, Flörsheim (15. 4. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Fachlehrerinnen (BaP) Monika Beckerle, Wiesbaden (15. 4. 81), Ursula Bock, Niddatal 1 (27. 4. 81), Marga Seibel, Hainburg (6. 4. 81), Hella Hofmann, Breuburg (11. 5. 81), Karin Reitinge, Bensheim (15. 4. 81), Lehrerin (BaP) Friederike Löw, Schmitten (27. 3. 81);

in den Ruhestand getreten:

die Realschullehrer Kurt Gieler, Schlüchtern, Franz Hakkel, Alfred Müller, beide Frankfurt (sämtlich 31. 7. 81), Lehrer Otto Hannich, Nidderau 2 (31. 7. 81), Realschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern Aloys Briebach, Frankfurt (31. 7. 81), Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Gertrud Krata, Frankfurt (31. 7. 81);

in den Ruhestand versetzt:

die Konrektoren/in als ständige Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Walter Hampel, Taunusstein-Wehen, Gerhard Schnura, Kiedrich, Ruth Hierse, Dieburg, Johann Biedermann, Münster (sämtlich 31. 7. 81), Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Elfriede Pagels, Eitville (31. 7. 81), die Rektoren einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Robert Struppmann, Oestrich, Manfred Hasenauer, Winkel, Horst Böttger, Offenbach, Hans Schwinn, Rudolf Mohr, beide Darmstadt (sämtlich 31. 7. 81), die Direktoren an einer Gesamtschule als ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern Martin Schulz, Kelkheim, Wilhelm Jäger, Aarbergen-Michelbach (beide 31. 7. 81), Realschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern Herbert Schütz, Frankfurt (30. 6. 81), Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Johann-Christian Fellner, Bad Homburg (31. 7. 81), die Rektoren einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Alfred Dittrich, Heusenstamm (31. 1. 81), Klaus Walter, Wiesbaden (31. 5. 81), Hubert Liebig, Bensheim (31. 7. 81), Rektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Rudolf Saig, Frankfurt (31. 5. 81), Sonderschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern Paul Ulrich, Frankfurt (31. 3. 81), Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Werner Glänzel, Linsengericht-Altenhaßlau (31. 5. 81), Rektor einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Hans Netzel, Frankfurt (31. 5. 81), Rektor als Ausbildungsleiter Siegfried Glück, Offenbach (31. 7. 81), die Konrektoren als ständige Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit jeweils mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Hans Gewohn, Herbert Kaffenberger, beide Darmstadt (beide 31. 7. 81), Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern Matthias Ziegler, Taunusstein-Neuhof (31. 7. 81), die Hauptlehrer Otto Kadel, Wallroth, Willy Kreutzer, Oberlais (beide 31. 7. 81), die Lehrer/innen Ruth Debus, Wiesbaden, Konstantin Mroz, Hainburg (beide 31. 5. 81), Maria Palenberg, Mühlheim (30. 4. 81) Wolfgang Fischer, Frankfurt (31. 5. 81), Hans Dick, Heppenheim (30. 6. 81), Elisabeth Sommer, Oberursel, Jutta Irene Diefenbach, Grete Höhn, Hans Marx, Gerda Dietrich, sämtlich Wiesbaden, Ruth Fickert, Hanau, Elisabeth-Charlotte Förster, Bad Homburg, Heinz Urban, Wiesbaden (sämtlich 31. 7. 81), Hermine Leonhard, Wehen (31. 7. 80), Elisabeth Wolf, Offenbach (31. 5. 81), Doris Krumrey, Butzbach (31. 7. 81), Rosemarie Pich, Riedstadt (31. 5. 81), Günter Lukosch, Hanau (31. 7. 81), Margarete Sägebarth, Wächtersbach (31. 5. 81), Irmgard Meix, Wiesbaden (31. 7. 81), Georgine Knöll, Frankfurt (30. 6. 81), Luzie Kamps, Wiesbaden (31. 7. 81), Maria Gröbner, Rüsselsheim (30. 6. 81), Ursula Neugebauer, Neu-Isenburg, Karl Hechler, Groß-Zimmern, Edith Lörcher, David Beck, beide Hanau, Katharina-Maria Lux, Eppertshausen, Marta Timm, Langenselbold, Erich Graf, Büdingen, Her-

mann Klunk, Rüsselsheim, Hedwig Meister, Bensheim, Adolf Müller, Nidda (sämtlich 31. 7. 81), Inge Heinz, Darmstadt (31. 3. 81), Erich Körbitzer, Frankfurt, Ursula Busch, Heppenheim (beide 31. 7. 81), Waltraud Willmann, Frankfurt (30. 6. 81), Werner Hottowitz, Pfungstadt, Margarete Schäfer, Anna Arndt, beide Frankfurt (sämtlich 31. 7. 81), die Realschullehrer/innen Werner Kopp, Rüsselsheim (28. 2. 81), Friedel Römpke, Bad Homburg, Detlev Suffa, Wiesbaden, Alfred Morys, Bad Homburg, Ilse Bisenius, Wiesbaden, Itha Tisowsky, Hanau, Kurt Müller, Bad Homburg, Anneliese Herr, Wiesbaden, Kurt Helmut Kowalke, Pfungstadt, Erwin Hinz, Albert Schlipf, beide Offenbach, Hellmut Mielsch, Idstein, Johannes Plasa, Bad Schwalbach, Madlen Kees, Oberursel, Anna Gerhardt, Frankfurt (sämtlich 31. 7. 81), die Sonderschullehrer/in Andreas Dildey, Frankfurt (30. 6. 81), Liselotte Lind, Frankfurt, Hans Böhm, Oberursel (beide 31. 7. 81);

entlassen:

apl. Fachlehrer Wolfgang Liedtke, Flörsheim (30. 6. 81), Fachlehrerin in schulpraktischer Ausbildung zum Er-

werb der Lehrbefähigung in mus.-techn. Fächern Ursula Wolf, Frankfurt (30. 4. 81), Fachlehrerin für mus.-techn. Fächer Eva Eichmann, Usingen (31. 7. 81), die Lehrerinnen Gabriele Lewin, Heppenheim (31. 7. 81), Karin Dietrich, Wiesbaden (30. 3. 81), Barbara Altvater, Hanau (14. 2. 81), Gerda Stoll, Eschborn (10. 12. 80), Ursula Kratz, Offenbach (31. 7. 81), Petra Kaffeessieder, Hanau (14. 4. 81), Claudia Parthen, Wiesbaden, Friederike Schmelcher, Neu-Isenburg (beide 31. 7. 81), Renate Neuefeind, Ober-Ramstadt (30. 6. 79), Anne Kauder, Darmstadt, Lore Pagé, Reinheim, Marion Osswald, Kefenrod (sämtlich 31. 7. 81), Realschullehrerin Rosemarie Dinter, Wiesbaden (27. 2. 81), Lehramtsreferendar/in Hans-Hermann Klotz, Darmstadt (31. 5. 81), Antonia Pabsch, Friedberg (30. 6. 81).

Darmstadt, 12. August 1981

Der Regierungspräsident

VI 1 — 71 08 (1)

StAnz. 36/1981 S. 1761

1033 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Heppenheim (Bergstraße)/Stadtteil Sonderbach, Landkreis Bergstraße

Bezug: Verordnung vom 25. Mai 1981 (StAnz. S. 1281)

In § 2 der o. a. Verordnung, Abschn. A. III. bei Gemarkung Sonderbach, Flur 7 (StAnz. S. 1282, linke Spalte) ist nach dem Flurstück 27/2 das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen, nach den Nrn. „28—30“ sind die Nrn. und Worte „31/1, 31/2, 31/3, 31/4 und 37/28 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone).“ anzufügen;

in § 2 Abschn. B. II. bei Gemarkung Erbach, Flur 4 (StAnz. S. 1282, linke Spalte) sind das Wort und die Nr. „Flurstück Nr. 4/4,“ zu streichen, und bei Flur 5 muß es richtig heißen: Flurstücke Nrn. 4/3, 4/4 und 5/2.

Darmstadt, 14. August 1981

Der Regierungspräsident

V 14 b I — (7342) — S —

StAnz. 36/1981 S. 1767

1034

Abschlußprüfung Schwimmstergelhilfen

Für die vom 16. bis 18. Dezember 1981 (Kenntnisprüfung — schriftlicher Teil) und im Februar 1982 (Fertigkeitsprüfung und Kenntnisprüfung — mündlicher Teil) stattfindende Abschlußprüfung und Wiederholungsprüfung zum Schwimmstergelhilfen sind Zulassungsanträge bis spätestens 30. Oktober 1981 dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Dez. II 6 —, 6100 Darmstadt, Luisenplatz 2, vorzulegen.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung für Schwimmstergelhilfen (StAnz. 1973 S. 2159) hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen; in besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen (§ 9 Abs. 2 Prüfungsordnung).

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Von den Bewerbern mit Berufsausbildungsvertrag
 - a) Berichtshefte (Ausbildungsnachweis),
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) ggfs. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - d) Lebenslauf (handschriftlich),
 - e) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung.
2. Von sonstigen Bewerbern:
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. des § 9 Abs. 3,
 - b) Leistungsschein des DLRG oder der Wasserwacht des DRK,

- c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- d) ggfs. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- e) Lebenslauf (handgeschrieben),
- f) polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate),
- g) eine Erklärung des Prüfungsbewerbers, ob und wo er sich bereits einer Prüfung unterzogen hat, oder zu einer solchen nicht zugelassen wurde.

Darmstadt, 17. August 1981

Der Regierungspräsident

II 6 — 48 g 10/03

StAnz. 36/1981 S. 1767

1035

Vorhaben der Firma Emil Bauer, 6101 Reichelsheim-Beerfurth

Die Firma Ton- und Klinkerwerk Emil Bauer, 6101 Reichelsheim-Beerfurth, hat Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung (Umstellung der Tunnelofenfeuerung von Heizöl auf Kohle) der bestehenden Anlage zum Brennen grobkeramischer Erzeugnisse in Reichelsheim, Gemarkung Pfaffen-Beerfurth, Flur I, Flurstück 164/6, gestellt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung geändert werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 16. September 1981 bis 16. November 1981 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und bei der Gemeinde Reichelsheim, im Bauamt, Bismarckstraße 43, 6101 Reichelsheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 26. November 1981, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet im Rathaus, Bismarckstraße 43, im Sitzungssaal in Reichelsheim statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 5. August 1981

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Bauer (6)

StAnz. 36/1981 S. 1767

1036

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Griesheim, 6230 Frankfurt am Main 83

Die Firma Hoechst AG, Werk Griesheim, 6230 Frankfurt am Main 83, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Erweiterung der Dampfkesselanlage durch Errichtung des Dampfkessels VI (Bau-Nr. 3116), der Bekohlungsanlage mit Schornstein (Bau-Nr. 3117), des Kohlenzwischenlagers (Bau-Nr. 503) und Erweiterung der Meßwarte (Bau-Nr. 3114) in Frankfurt am Main, Gemarkung Griesheim, Flur 14 und 19, Flurstücke 35/3 und 72/2, gestellt.

Die Anlage soll im IV. Quartal 1984 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 14. September 1981 bis 16. November 1981 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — Ordnungsamt — 6000 Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 323, Zimmer 713, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 30. November 1981, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet in Frankfurt am Main, im Kleinen Kinosaal, Mainzer Landstraße 323, statt. Antragsteller und Einwender sind berechtigt, an dem Termin teilzunehmen. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 7. August 1981

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — FWG — (166 c)

St.Anz. 36/1981 S. 1768

1037

Widerruf einer Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises und einer Dienstmarke

Bezug: Bekanntmachung vom 1. Juli 1981 (St.Anz. S. 1470)

Der mit o. g. Bekanntmachung für ungültig erklärte Dienstausweis und die für ungültig erklärte Dienstmarke sind wieder aufgefunden worden. Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Darmstadt, 19. August 1981

Der Regierungspräsident

III 3 — 7 d 14

St.Anz. 36/1981 S. 1768

1038

KASSEL

Ungültigkeitserklärung von Fleischbeschaustempeln

Die Fleischbeschaustempel mit den Aufschriften

„Untauglich — HR 4,1“

„Minderwertig — HR 4,1“

„Bedingt tauglich — HR 4,1“

„Trichinenfrei — HR 4,1“

werden für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung der für ungültig erklärten Stempel wird strafrechtlich verfolgt.

Die neuen Stempel „Untauglich“, „Minderwertig“, „Bedingt tauglich“ und „Trichinenfrei“ tragen die Aufschrift „HR 4,3“.

Kassel, 21. August 1981

Der Regierungspräsident

I/7 b — 19 a 12.09 B

St.Anz. 36/1981 S. 1768

1039

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**Fortbildungsveranstaltungen des Verwaltungsseminars Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes**

Das Verwaltungsseminar Darmstadt einschließlich seiner Seminarabteilung in Bensheim führt ab November 1981 bis März 1982 mehrere Fortbildungsveranstaltungen durch.

Die Lehrgänge dauern in der Regel 20 Unterrichtsstunden, die vormittags von 8.15 bis 11.30 Uhr, bzw. 10.00 bis 13.15 Uhr oder nachmittags von 13.30 bis 16.45 Uhr an den fünf Wochentagen in einem Zeitraum von höchstens fünf Wochen abgehalten werden. Die Kosten betragen für Mitglieder des Verbandes DM 4,60, für Nichtmitglieder DM 5,60 pro Unterrichtsstunde/Teilnehmer.

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an

- Angehörige des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte als Sachbearbeiter aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung,
- Haushaltssachbearbeiter, Rechnungsführer, Kassenbedienstete und Registratoren.

Die Lehrveranstaltungen sind nach vier Fortbildungsstufen gegliedert:

1. Einführungsfortbildung (E)

Hier werden für neu in die Verwaltung eintretende oder mit neuen Aufgaben betraute Bedienstete Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, welche die Ausbildung nicht hat, bzw. nicht erbringen konnte. Diese Fortbildung wendet sich in erster Linie an die Bediensteten, die einen Ausbildungslehrgang des öffentlichen Dienstes nicht besucht haben. Diese einführende Fortbildung soll durch weite Grundlegung die Voraussetzung für Flexibilität und breite Verwendbarkeit schaffen.

2. Berufsbegleitende Fortbildung (B)

Hier findet die eigentliche Fortbildung statt. Sie dient der Erhaltung und Verbesserung der zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderlichen Qualifikation; sie hält die Bediensteten „auf dem laufenden“, z. B. bei Änderungen von Gesetzen.

3. Förderungsfortbildung (F)

Hier werden die geeigneten Bediensteten auf die Übernahme höherwertiger Aufgaben vorbereitet.

4. Fortbildung für Registratoren (R)

Hier sollen die Registratoren weitergebildet und ein Erfahrungsaustausch untereinander ermöglicht werden.

E Einführungsfortbildung

1. EDV, Datenschutz
2. Einführung in den Zivilprozeß
3. Kommunalrecht
4. Beitragsrecht
5. Kommunales Haushalts- und Kassenrecht

B Berufsbegleitende Fortbildung

6. Kündigung des Arbeitsverhältnisses
7. Öffentliche Finanzwirtschaft
8. Rechte und Pflichten des Personalrats
9. Einkommensteuer
10. Verhältnis Bürger und Verwaltung
11. Beitragsrecht
12. Zwangsvollstreckungsrecht
13. Beihilferecht

- 14. Bauordnungsrecht / Baugenehmigungsverfahren
- 15. Beurteilungswesen
- 16. Allg. Verwaltungs- und Verfahrensrecht
- 17. Beamtenrecht
- 18. Kostenrechnende Einrichtungen
- 19. Ordnungsrecht

F Förderungsfortbildung

- 20. Personalführung, Personalauswahl
- 21. Staatshaftung
- 22. Bauvertragswesen, Prozeßführung

R Fortbildung für Registratoren

- 23. Schriftgutverwaltung

Interessenten werden gebeten, sich über ihre Dienststelle für die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen anzumelden.

Einzelne Fortbildungsveranstaltungen wenden sich an ganz bestimmte Gruppen von Mitarbeitern der Verwaltung. Der angesprochene Adressatenkreis ist der Fortbildungsbroschüre 1981/82 des Verwaltungsseminars Darmstadt zu entnehmen, die auf Wunsch vom Verwaltungsseminar zugeschickt wird, oder direkt beim Verwaltungsseminar zu erfragen.

Nähere Auskünfte erteilt das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, unter der Rufnummer (0 61 51) 4 50 16/17.

Darmstadt, 1. September 1981

**Hessischer
Verwaltungsschulverband
Verwaltungsschulverband Darmstadt**
St.Anz. 36/1981 S. 1768

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Berliner Mauer. Vorgeschichte — Bau — Folgen. Literaturbericht und Bibliographie zum 20. Jahrestag des 13. August 1961. Von Michael Haupt. Band 21 der Schriften der Bibliothek für Zeitgeschichte, Stuttgart 1981, 230 S., geb., 40,— DM. Verlag Bernard & Graefe, 8000 München.

Diese Bibliographie zum 20. Jahrestag des Mauerbaus in Berlin schließt für den, der sich mit diesem nur scheinbar fernen Thema beschäftigen will, eine Lücke. Der Band enthält alle bis Ende 1980 bekanntgewordenen, dem west- und mitteleuropäischen Leser zugänglichen Buchveröffentlichungen, -auszüge, Zeitschriftenaufsätze, Zeitungsartikel, Bildbände u. a. Dokumente in chronologischer und sachbezogener Gliederung.

Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht gestellt, dazu sind die zum Thema erschienenen Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften zu umfangreich und Materialien aus dem Ostblock und Staaten der Dritten Welt nicht immer erfassbar.

Der Autor sieht den Mauerbau nicht isoliert, sondern in seinem geschichtlichen Zusammenhang von der Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg bis hin zu den Folgeerscheinungen für das geteilte Berlin.

Dementsprechend gliedert er die Bibliographie in drei große Hauptabschnitte: 1. Ende des Krieges bis zum Bau der Mauer, 2. Die Vorgänge um den Bau der Mauer selbst und 3. Die Folgen einschließlich der Probleme, die mit Flucht, Schießbefehl, Fluchthilfe und den strafrechtlichen Wirkungen in der DDR zusammenhängen. Begrüßenswert ist die detaillierte Gliederung innerhalb der Themenbereiche sowohl nach Arten der Veröffentlichungen (z. B. Dokumente, Biographien, Erlebnisberichte, Presse, Rundfunk, Fernsehen, Schöngelstige Literatur, Bildbände, Veröffentlichungen des Westens, des Ostens und neutraler Staaten) als auch nach Einzelthemen (z. B. Pläne und Aktionen der beiden Blöcke, gesellschaftspolitische, wirtschaftliche, gesundheitliche, geisteswissenschaftliche und religiöse Folgen für die Bewohner der geteilten Stadt).

Diese gut gegliederte Übersicht erleichtert das Auffinden der äußerst umfangreichen Literatur sehr. Eine weitere Hilfe bietet der Autor wo immer möglich durch die am Schluß des Titels vermerkten Signaturen, die die Bestellung über Bibliotheken erleichtert. Eine Übersicht über die benutzten Periodica und ein Autoren-Register runden das Bild ab.

Regierungsrätin Renate Knigge-Tesch

Haushaltsrecht des Bundes und der Länder. Band 1 — Grundriß. Von Dr. Werner Patzig. 1. Aufl., 1981, 365 S., 78,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Als Fortsetzungswerk angekündigt (Band 2) ist ein Loseblatt-Kommentar zu den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Dieser Hinweis auf den (später erscheinenden) eigentlichen Kommentar verleiht den Praktiker zu der Annahme, erst damit das notwendige Rüstzeug auf den Tisch zu bekommen. Jedoch weit gefehlt, denn bereits dieser erste Band erläutert in seinem umfangreichen Mittelteil unter dem Titel „Allgemeine Lehren“ die Budgetfunktionen, die einzelnen Haushaltsgrundsätze (bis hin zu einem durchaus brauchbaren Angebot neuer, vor allem die Kommunikation und die Zusammenarbeit der verschiedenen Ressorts — gleich welcher Verwaltungsebene — fördernder Budgetgrundsätze) sowie in hervorragender Weise die mehrjährige Finanzplanung.

Ein Abriss der geschichtlichen Entwicklung des Haushaltsrechts sowie verfassungsrechtliche und sonstige Grundsatzfragen runden den Inhalt dieses ersten Bandes ab.

Dr. Werner Patzig tritt dem Leser nicht das erste Mal als Autor finanzwissenschaftlicher Betrachtungen gegenüber. Schon deshalb dürfte man seiner Neuerscheinung mit Interesse begegnen. Diese Erwartungen werden in jeder Hinsicht erfüllt. Bereits der hier besprochene erste Band wird positiver Aufmerksamkeit sicher sein können.

Das Ziel, die Beziehungen des Haushaltsrechts zum Grundgesetz und zu den Länder- und Kommunalverfassungen, zur Nationalökonomie im allgemeinen und zur Finanzwissenschaft im besonderen aufzuzeigen, ist dem Verfasser bestens gelungen. Über die praxisbezogene Darstellung hinaus wird der Leser mit den die Öffentlichkeit beschäftigenden Fragen der Konjunktur- und Strukturpolitik sowie mit Fragen des Wachstums und der Einkommensverteilung konfrontiert. Die Antworten darauf — auch soweit sie Patzig selber gibt — verdienen Beachtung.

Aber auch der Praktiker wird auf ein rasches Erscheinen des zweiten Bandes hoffen, der nicht nur in seinem Teil A die neuesten Entwicklungen des Bundes- und Länderhaushaltsrechtes — gewissermaßen als Fortsetzung des ersten Bandes — aufzeigt, sondern

neben der Wiedergabe aller wichtigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften diese vor allem nach nunmehr mehr als einem Jahrzehnt der Erfahrung und Erprobung ausführlich kommentiert. Band 1 bietet die Gewähr dafür, daß auch das Gesamtwerk über die anvisierten Zielgruppen hinaus — angesprochen waren bislang Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen — Interesse u. a. bei Lehrern und Studierenden der Verwaltungsfachhochschulen finden wird.

Regierungsobererrat Johannes Gerbig

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Von Wilfried Schlüter. Vortrag, gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 5. März 1980. Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V., Berlin. Heft 68, 1981, 41 S., kart., 16,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin, New York.

Der Vortrag ist bereichert durch zahlreiche Fußnoten, die insbesondere auch auf Schrifttum und Rechtsprechung hinweisen.

Schlüter befaßt sich ausschließlich mit den bürgerlich-rechtlichen Aspekten der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft, richtet jedoch am Schluß eine Anregung an den Gesetzgeber, Konsequenzen, insbesondere im Sozialrecht, aus der Tatsache der bereits verbreitet vorkommenden nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft zu ziehen.

Der Verfasser gibt zunächst einen Hinweis auf die z. Z. noch unvollkommene statistische Erfassung und dann einen recht ausführlichen geschichtlichen Überblick. Hiernach wären nicht-eheliche Lebensgemeinschaften nicht nur nach römischem und germanischem Recht aus verschiedenen Gründen zulässig, sondern zeitweise auch nach (katholischem) Kirchenrecht.

Sodann beschäftigt sich der Verfasser mit den Schwierigkeiten, die im Hinblick auf die Gesetzeslage und die rechtspolitischen Bedenken sowie die verfassungsrechtlichen Grenzen bei der zivilrechtlichen Behandlung der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft bestehen, und teilt mehrere Versuche mit, diese Schwierigkeiten nicht nur im Schrifttum, sondern insbesondere auch in der Rechtspraxis zu bewältigen.

So stößt deshalb schon die Klärung des Begriffs „nicht-eheliche Lebensgemeinschaft“ auf erhebliche Schwierigkeiten, weil die Gründe für das Leben in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Ausgestaltung sehr verschieden sind.

Namentlich Fragen des etwa anzuwendenden Unterhaltsrechts, des Gesellschaftsrechts, insbesondere der Vermögensauseinandersetzung im Falle der Auflösung der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft, des etwa anzuwendenden Schenkungsrechts, des Bereicherungsrechts sowie des Zugewinnausgleichs und Versorgungsausgleichs werden eingehend behandelt, ebenso Fragen des Mietrechts und schließlich auch des Rechts der unerlaubten Handlungen im Falle der Schädigung eines Partners durch einen Dritten.

Hierbei ergibt sich eindeutig, daß ein Versorgungsausgleich in keiner Weise in Betracht zu ziehen ist, weil damit in die Rechtssphäre der Sozialversicherungsträger oder des Staates eingegriffen würde. Ebenso unmißverständlich kann es kein gesetzliches Erbrecht zugunsten eines Partners geben. Dagegen sind das „Geliebtenestament“ sowie Vereinbarungen zum Zugewinnausgleich und Gesellschaftsrecht möglich, soweit sie nicht gegen die guten Sitten verstoßen, wobei der Begriff der guten Sitten weitgehend zurückhaltend herangezogen wird. Für derartige (schriftliche) Vereinbarungen gibt es bereits Formularbücher.

Der Band liest sich angenehm und führt denjenigen instruktiv ein, der sich mit der inzwischen recht bedeutsam gewordenen Materie nicht näher befaßt hat. Das Werk gibt namentlich durch die Fußnoten allerlei Hinweise auch für den praktischen Juristen.

Richter am Amtsgericht Eugen Offenber

Extremismus in Bundeswehr und Wirtschaft — Ursachen und Abwehr — Schriftenreihe dienen und gestalten, Nr. 11, des Deutschen Bundeswehr-Verbandes. 1980, 72 S., DIN A 5, 10,80 DM. Verlag Offene Worte, 5300 Bonn, 4900 Herford.

In dieser handlichen Schrift sind in übersichtlicher Weise die Ergebnisse des „9. Gesellschaftswissenschaftlichen Seminars für Unternehmer und Führungskräfte der Wirtschaft und der Bundeswehr“ vom November 1979 in Bonn-Bad Godesberg in Kurzfassung dargestellt. Es handelt sich um eine gemeinsame Veranstaltung zwischen dem Bundeswehrverband und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Das Seminar befaßt sich mit den Grundlagen, Ursachen, Strategie und Taktik der politisch-extremen Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, wobei der Extremismus in der Bundeswehr

und in der Wirtschaft die besonderen Schwerpunkte bildete. Vorgelegt sind die Erklärungsversuche aus der Sicht der Psychologie, des kritischen Rationalismus und der Verhaltensforschung sowie die begünstigenden Faktoren für den Extremismus und Terrorismus. In den Lagebeurteilungen für die Bereiche Bundeswehr und Wirtschaft wird die Gefahr des Linksextremismus als dominierend angesehen. Ein besonderes Kapitel ist den Terrorismusbemühungen gewidmet.

Das Seminar kommt zu dem wohl zutreffenden Ergebnis, daß tiefgreifende Einflüsse der Extremisten von rechts und links versagt geblieben worden seien, jedoch dürfte die Lageeinschätzung nicht zu einer „nachlässigen Gleichgültigkeit“ führen.

Der Schutz der demokratischen Gesellschaftsordnung sollte zum Anliegen aller Staatsbürger werden, allerdings kommen nur eine „besonnene Verteidigung“ und die Anwendung der rechtsstaatlichen Normen in Betracht. Die Forderung des Vorsitzenden des Bundeswehrverbandes, Volland, „wir dürfen in unserer Wachsamkeit nicht nachlassen und müssen unsere Bemühungen verstärkt fortsetzen, um unsere Jugend vor dem Abgleiten in den Rechts- wie Linksterror zu bewahren“, können nur unterstützt werden.

Dieses Büchlein ist vorzüglich geeignet, den in der politischen Bildungsarbeit Tätigen einen schnellen Überblick zu verschaffen und neue Anregungen zu geben.

Ministerialrat Dr. Hans-Joachim Schwagerl

Umzugskostenrecht des Bundes. Von A. Kopiccki und W. Irlenbusch. Loseblattkommentar, 23. Erg. Liefg., 162 S., Stand Juli 1981, 35,60 DM; Gesamtwerk, 1 169 S., 84,— DM, zzgl. 9,50 DM für Ordner. Verlag Becking u. Co., 5200 Siegburg.

Die 23. Ergänzungslieferung berücksichtigt den vom 1. April 1981 an maßgebenden Möbeltransporttarif ebenso wie die Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 der Auslandsumzugskostenverordnung. Desgleichen werden die umzugskostenrechtlichen Auswirkungen der am 1. Juni 1981 in Kraft getretenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz dargestellt. Ferner sind in den Kommentaren inzwischen ergangene Verwaltungsanweisungen des Bundesinnenministers sowie neuere Gerichtsentscheidungen eingearbeitet. Damit befindet sich der Kommentar auf dem neuesten Stand.

Regierungsobererrat Gottfried Nitz e

Rechtsgrundlagen der Rehabilitation, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts. Von Jung/Preuß. Loseblattsammlung, 52,— D-Mark; Gesamtwerk, 17. Erg. Liefg., Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die 17. Erg. Lieferung gibt den Rechtsstand vom 1. Februar 1981 wieder. Neben dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches über das Verwaltungsverfahren sind besonders zu erwähnen das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen über die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die sehr ins einzelne gehenden Richtlinien der Landesversicherungsanstalt Hessen über die Gewährung von medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation vom 1. Januar 1980, die Kinder-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Früherkennung von Krankheiten sowie eine kurzgefaßte Einführung in das Leistungssystem der deutschen Rehabilitation und Übersichten über Rehabilitationseinrichtungen. —dt

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des BSHG. Von Franz Lub er. Loseblattkommentar, 79. Erg. Liefg., 52,— DM; Gesamtwerk, 83,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Diese Lieferung ergänzt das Landesrecht von Bremen, Hamburg, Hessen und Niedersachsen. Interessant dabei ist festzustellen, welche Schwerpunkte die einzelnen Länder durch ihre Regelungen setzen. Die Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten kann hier gut verglichen werden. —dt

- d t

Rechtspflegergesetz. Kommentar zum Rechtspflegergesetz und Handbuch für Rechtspfleger. Von Landgerichtsrat a. D. Dr. Hermann Riedel, Prof. Hans Schleicher, Rechtsanwalt Ludwig Schneider, München. 4. Aufl., Loseblattsammlung, 13. Erg. Liefg., DIN A 5, Gesamtwerk einschl. 13. Erg. Liefg., 78,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden.

Mit der 13. Ergänzungslieferung wird die in den drei letzten Lieferungen begonnene Fortschreibung der Leitsatzübersicht für die Jahre 1976 bis 1979 fortgesetzt. Die in die 13. Ergänzung aufgenommenen Leitsatzübersichten beziehen sich auf das Jugendgerichtsgesetz, das Jugendwohlfahrtsgesetz, die Konkursordnung, die Kostenordnung, das Kreditwesengesetz, das Ordnungswidrigkeitengesetz, das Patentgesetz, das Rechtsberatungsgesetz, die Reichsversicherungsordnung, das Sozialgesetzbuch, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Strafvollzugsgesetz und weitere Gesetze. Auf die früheren Besprechungen an dieser Stelle wird Bezug genommen. —B

Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. Von Landmann-Rohmer. Loseblatt-Kommentar, 6. Erg. Liefg. zu Band III, rd. 360 S., 48,— DM; Gesamtwerk 3024 S., 2 Plastikordner, 175,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Den Schwerpunkt der 6. Ergänzungslieferung zu Band I bildet die nunmehr umfassende Kommentierung der Vorschrift des § 35 der Gewerbeordnung, der die Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit ermöglicht. Die Bearbeitung hat RD Marcks vom Bundesministerium für Wirtschaft übernommen, dem u. a. auch die eingehende Kommentierung der spielrechtlichen Vorschriften und des § 34 c GewO zu verdanken ist.

Auf nunmehr 118 — gegenüber vorher 16 — Seiten wird die zentrale Vorschrift des § 35 GewO in einem ihrer Bedeutung entsprechenden Umfang kommentiert. Die Untergliederung in Randnummern und die vorangestellte Übersicht erleichtern den Zugang zu einzelnen Problemfeldern. Gerade deshalb erscheint jedoch eine mehrzeilige Begründung für den vom Bearbeiter gewählten Aufbau der Kommentierung entbehrlich (vgl. RN 123).

Die Erläuterungen zeichnen sich durch die gewohnte Ausführlichkeit und Aktualität aus. So fehlt auch nicht der Hinweis, daß das Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren — vom 18. August, 1980

(BGBl. I S. 1469) die Weitergabe personenbezogener Daten durch Sozialleistungsträger an Gewerbeüberwachungsbehörden nunmehr ermöglicht, nachdem dies auf Grund des § 35 SGB a. F. zweifelhaft geworden war. Positiv zu vermerken ist auch die meist eingehende Auseinandersetzung mit anderen in der gewerberechtlichen Literatur vertretenen Auffassungen. Dem Benutzer wird so die Entscheidung erleichtert, bei welchen Fragen eine intensivere Beschäftigung mit der übrigen Kommentarliteratur erforderlich erscheint. Dies gilt insbesondere für die Erläuterungen zu den „Kann“-Bestimmungen des § 35 GewO. Außer im Falle der vorzitierten Wiederherstellung (Abs. 6 Satz 2) gelangt Marcks zu dem Ergebnis, daß es sich durchweg um Ermessensvorschriften handele. Es wäre freilich auch interessant, im Rahmen der Kommentierung des § 35 Abs. 5 (Zwangmaßnahmen) zu erfahren, wie der Bearbeiter die gelegentlich zu beobachtende Vollzugspraxis beurteilt, einen rechtskräftigen Untersagungsbescheid nicht zu vollstrecken, sondern als „Druckmittel“ gegen den Gewerbetreibenden einzusetzen.

Die Erläuterungen einer Reihe weiterer Bestimmungen wurden dem neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum angepaßt. Es handelt sich u. a. um die §§ 15, 34, 34 a und 53, 139 b und 155 GewO in Band I sowie um die Ausländer-Gewerbe-Richtlinien und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift betr. Pfandleih- und Pfandvermittlungsgewerbe in Band II. Die „Ergänzenden Vorschriften“ wurden außerdem vervollständigt durch die landesrechtlichen Überwachungsverordnungen auf Grund von § 38 GewO, durch das Heimgesetz und seine Nebenverordnungen, das Schornsteinfegergesetz und die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen, so daß die Benutzung der Bände I und II des Landmann-Rohmer — nun auch was die Vollständigkeit anbelangt — uneingeschränkt empfohlen werden kann.

Regierungsrat Joachim Wagner

Meine sozialen Rechte. Bearbeitet von Rechtsanwalt Donatus von Renthe-Fink. 1981, 183 S., DIN A 6, Kunstledereinband, 13,80 DM. Walthalla u. Praetoria Verlag KG, 8400 Regensburg.

Immer mehr wird die große Bedeutung der sozialen Sicherung für das Leben eines jeden einzelnen und der gesamten Bevölkerung erkannt. Niemand kann auf Grundkenntnisse verzichten, wenn er keine Nachteile erleiden will. Deshalb hat das Sozialrecht zunehmend Eingang in die Lehrpläne und Ausbildungsregelungen von allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Fach- und Berufsfachschulen, Fachhochschulen und Universitäten gefunden. Sozialrecht ist auch ein fester und bedeutender Bestandteil der Weiterbildung.

Viele werden nun sagen: „Noch ein Buch mit Hinweisen auf das Paraphengestrüpp des Sozialrechts.“ Man wird sich weiter fragen, ob der Markt nicht übersättigt ist und für welches Buch sich interessierte Bürger überhaupt entscheiden sollen. Aber man muß feststellen, daß Rechtsanwalt von Renthe-Fink mit dem vorliegenden Buch einen neuen Weg beschreitet. Er stellt in seinem Buch zunächst im Zusammenhang sämtliche sozialen Rechte und Möglichkeiten freiwilliger sozialer Sicherung dar, die denkbar sind.

In einem weiteren Hauptabschnitt wird die Problematik der individuellen Vorsorge behandelt. Es werden hier Wege aufgezeigt, wie man seinen jetzigen sozialen Status feststellt (Rentenberechnung, Rentensicherung usw.) und welche zusätzlichen Maßnahmen anzuraten sind. Außerdem werden die mit dem „Versicherungsfall“, also die mit dem aktuellen sozialen Ereignis zusammenhängenden Probleme behandelt. „Was ist zu tun, wenn es ernst wird?“

Auch Nebenprobleme werden in dem Buch berücksichtigt. So ist z. B. je ein Hauptabschnitt der Beratung und den Problemen bei Auslandsreisen gewidmet. Ebenfalls behandelt werden die Zusatzversorgung und Steuerfragen. Soziale Fragen, die in anderen Rechten — wie etwa im Mietrecht — behandelt sind, werden unter Angabe der Fundstelle angedeutet. Durch ein ausführliches systematisches gegliedertes Inhaltsverzeichnis sowie ein recht umfangreiches Sachverzeichnis wird der Gebrauch des Buches sinnvoll ergänzt.

Insgesamt gesehen ist dieses Buch eine sorgfältige und kurze Gesamtdarstellung aller sozialen Rechte in der Bundesrepublik Deutschland, das systematisch aufgebaut ist und das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen vermochte; es ist ein wertvolles Hilfsmittel für die Praxis.

Oberamtsrat Willi Sattler

BAT — Bundes-Angestellten-Tarifvertrag und Vergütungstarifverträge Bund-Länder-Gemeinden. Loseblatt-Textausgabe, 21. Neubearb. und ergänzte Aufl., 1981, Stand 11. Juni 1981, 376 S., kart., 22,— DM. Werner-Verlag, 4000 Düsseldorf L.

Mit der 21. Auflage bringt der Werner-Verlag eine Textausgabe des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages und der Vergütungstarifverträge Bund-Länder-Gemeinden auf den Rechtsstand vom 1. März 1981. Die vorliegende 21. Neubearbeitete und ergänzte Auflage des BAT entspricht der Fassung des 46. Änderungstarifvertrages und allen Änderungen der Einzelstarifverträge vom 18. April 1980. Insbesondere sind berücksichtigt die mit Wirkung vom 1. März 1981 eingetretenen Änderungen der Vergütungstarifverträge für Angestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und die Tarifverträge für Auszubildende, Praktikanten, Lernschwestern und Schüler und Schülerinnen in der Krankenpflege. Die Ausgabe zeichnet sich durch ihr handliches Format und ihre übersichtliche Gliederung aus. Durch die Inhaltsübersicht und das BAT-Inhaltsverzeichnis lassen sich die einzelnen Bestimmungen schnell finden. Für den Anwender macht sich negativ bemerkbar, daß die Anlage Ia zum BAT noch nicht abgedruckt ist. Wegen ihrer Bedeutung wäre es anzuraten, sie alsbald aufzunehmen. Insgesamt gesehen kann das Werk als nützliche Arbeitsunterlage für den Praktiker empfohlen werden.

Oberamtsrat Dieter Franz

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT — Kommentar. Begründet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D., bearbeitet von Hans Spieritz, Direktor a. D. bei der Bundesanstalt für Arbeit, unter Mitarbeit von Walter Klaus, Oberamtsrat im Bundesministerium des Innern, und Walter Steinherr, Verwaltungsdirektor bei der Bundesanstalt für Arbeit. Loseblattausgabe, 2. Aufl., Gesamtwerk, ca. 4 300 S., 4 PVC-Ordner, 168,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 2000 Hamburg.

Mit der 73. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage bringen die Verfasser ihren bewährten Kommentar auf den Stand vom März 1981. So enthält diese Ergänzungslieferung eine Neubearbeitung des § 55 BAT, der Mantelstarifverträge für Auszubildende und des Zuwendungsstarifvertrages. Außerdem ist die Kommentierung weiterer BAT-Vor-

schriften in Auswirkung der Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit überarbeitet worden.

Damit setzen die Verfasser ihr Bestreben fort, den Kommentar auf dem laufenden zu halten. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil ohne ein praxisnahes Erläuterungswerk zum BAT es nahezu unmöglich ist, sich im gesamten Tarifrecht für Angestellte mit seinen Manteltarifverträgen, Sonderregelungen und Zusatztarifverträgen auszukennen. Der zu einem vernünftigen Preis zu erwerbende Kommentar wird damit zu einer zuverlässigen und aktuellen Informationsquelle für die Anwendung des schwierigen Tarifrechts.

Oberamtsrat Kurt Wörner

Erschließung und Erschließungsbeitrag nach Bundesbaugesetz. Eine systematische Einführung für die Handhabung in der Praxis mit kritischer Wertung rechtlicher und technischer Festlegungen. Von Gerd B. Müller. 148 S., DIN A 5, kart., 39,— DM. Bauverlag, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Die Vorlage dieses kleinen Bandes über das Erschließungsrecht des VI. Teils des Bundesbaugesetzes stößt in eine Marktlücke auf diesem Gebiet. Geboten wird eine verständliche Einführung in die Materie des Erschließungsrechts. Das Buch ist systematisch gegliedert und in einer Form aufgebaut, die es ermöglicht, es auch im Zusammenhang zu lesen.

Der Verfasser behandelt zunächst einleitend den Begriff der Erschließung und die Grundsätze der kommunalen Erschließungslast (Gemeindeanteil, Erschließungsvertrag und Beitragspflicht, Übertragung der Erschließung auf Dritte, Durchführung der Erschließung). Dem schließt sich eine Darstellung über die Rechtsgrundlagen für die Herstellung von Erschließungsanlagen an (Bebauungsplan, Abweichungen vom Bebauungsplan etc.). Einen breiten Raum nimmt dann ein die Darstellung der beitragsfähigen Kosten, der nichtbeitragsfähigen Aufwendungen sowie die Art der Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes mit den hierzu wichtigen Fragen der Kostenspaltung, der Abschnittsbildung und des Verteilungsmaßstabes. Sorgfältig beschrieben wird dann der Gegenstand der Beitragspflicht (Entstehung, Voraussetzungen, Ablösung, Fälligkeit, Härteklausein). Den Abschluß bildet eine kritische Wertung des Erschließungsrechts in rechtlicher und technischer Hinsicht sowie ein Anhang mit Rechtsprechungsverzeichnis, Abdruck von Mustersatzungen, Literaturhinweisen und Sachregister.

Soviel zu Inhalt und Aufbau. Von den wissenschaftlichen Anforderungen ist hier nicht zu reden. Nicht zuletzt, weil der Verfasser gezielt den interessierten Bürger bzw. Zahlungspflichtigen neben dem Praktiker auf kommunaler Ebene ansprechen will, wie er im Vorwort betont. Zu bemerken bleibt allerdings, daß die Materie des Erschließungsrechts nicht sinnvoll kommentiert und dargestellt werden kann, ohne daß die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur aufgenommen und verarbeitet wird. Zwar werden in der Darstellung die unzähligen auslegungsbefürdigten Begriffe des Erschließungsrechts zureichend erläutert. Gleichwohl wünschte man sich hierbei mehr Hinweise auf die Fundstellen der verarbeiteten Rechtsprechung. Dem Leser, vor allem dem in der Praxis mit dem Erschließungsrecht befaßten, sollte die Möglichkeit gegeben werden, die erläuterten Begriffe bei Bedarf selbst nachzulesen und anhand der einzelnen Urteile zu vertiefen. Zumindest die für einen Rechtsbegriff erste grundlegende Entscheidung höchstrichterlicher Rechtsprechung sowie die letzte, aus der sich ergibt, daß diese Auffassung noch vertreten wird, sollte zitiert sein. Da das Erschließungsrecht durch die fortschreitende Rechtsprechung ständig „im Fluß“ ist, wird sich sicher die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Bandes ergeben. Vielleicht nimmt der Verfasser hierbei die Anregung auf. Das Buch kann im Niveau nur gewinnen.

Dennoch kann gesagt werden: Wer sich in dem Rechtsgebiet des Erschließungsrechts über die wesentlichen Fragen und grundsätzlichen Probleme unterrichten will, wird mit dieser Ausgabe nicht enttäuscht werden.

Regierungsrat Karl Heinrich Haas

Referatendienst Staat und Verwaltung. Reihe: Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer. Hrsg. Prof. Dr. Heinrich Reinermann. Jährlich 6 Hefte à 208 S., 22,— DM, Einzelheft, 43,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7078 Baden-Baden.

Das Vorwort des hier angezeigten Werkes beginnt mit dem Zitat

„Was man nicht weiß,
das eben brauchte man,
und was man weiß,
kann man nicht brauchen...“
(Faust I, Vor dem Tor).

Mit diesem symbolhaften Zitat zum Problem des „Informiert-seins“ wird ein periodisches Werk angekündigt, das sich gezielt den Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung widmet. Hierbei wird primär der Bereich der öffentlichen Verwaltung angesprochen, weil, so der Herausgeber, Verwaltungstätigkeit typischerweise Informationsverarbeitung ist und immer mehr Beschäftigte einen immer größeren Anteil ihrer Arbeitszeit der Informationssuche widmen müssen. Als Beleg für die Vielschichtigkeit der mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben verbundenen Fragestellungen, mit denen sich diese Dokumentation befassen will, nennt der Herausgeber

- die Beziehungen des öffentlichen Sektors zu seiner gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Umwelt;
- Probleme des Entscheidens, Planens und Kontrollierens;
- Fragen der materiellen öffentlichen Aufgaben;
- die Organisationsproblematik;
- den Aufbau des öffentlichen Sektors;
- den öffentlichen Dienst und das Personalwesen;
- das Finanz- und Rechnungswesen;
- die Information und Kommunikation;
- den Sachmitteleinsatz;
- den operativen Leistungsprozeß (Beschaffung, Leistungserstellung und Verwertung).

Aufgaben des periodisch erscheinenden Werkes ist, praktische und wissenschaftliche Beiträge nachzuweisen, die für die Behandlung solcher Fragestellungen nützlich sein können, wobei Beiträge aus allen Verwaltungsbereichen und aus allen bedeutsamen Wissenschaften den jeweiligen Fragestellungen zugeordnet werden. Der Referatendienst soll ermöglichen, sich schnell über neue Literatur zu der entspre-

chenden Fragestellung zu informieren und anhand der in der jeweiligen Ausgabe ausgedruckten Kurzfassung zu entscheiden, ob man sich die Originalquelle beschaffen sollte.

Die erste vorliegende Dokumentation des Referatendienstes enthält 499 Kurzreferate aus dem Gesamtbereich Staat — öffentliche Verwaltung. Geplant sind ca. 2.500 Kurzreferate pro Jahr. Es werden ca. 100 bedeutende Fachzeitschriften des gesamten deutschsprachigen Raumes ausgewertet. Abgedeckt werden alle für die Verwaltung bedeutsamen Wissenschaften (Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Soziologie, Psychologie, Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Ergonomie, Rechtsphilosophie). Der Referatendienst zielt auf Leser in der allgemeinen Verwaltung von Parlamenten, Ministerien des Bundes und der Länder, Bezirksregierungen und Kantonen, Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen, Sonderbehörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, Parteien, Verbänden und sonstigen Institutionen des öffentlichen Lebens sowie öffentlichen Unternehmungen in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz. Zusätzlich soll der Referatendienst Angehörige von Sonderverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland (Bahn, Post, Polizei) sowie aus dem gesamten Wissenschafts- und Erziehungsbereich ansprechen.

Nun zu Inhalt und Aufbau der vorliegenden ersten Ausgabe. Sie ist gegliedert in einen Hauptteil und einen Registerteil. Der Hauptteil besteht aus elf verschiedenen Gebieten, unterteilt nach den bereits eingangs erwähnten Fragestellungen:

1. Wesen des öffentlichen Handelns sowie seiner Reflexion in Forschung, Lehre und Beratung
2. Der öffentliche Sektor und seine Umwelt
3. Entscheidung, Planung, Kontrolle
4. Öffentliche Aufgaben
5. Organisation
6. Institutioneller Aufbau des öffentlichen Sektors
7. Personalwesen, öffentlicher Dienst
8. Finanz- und Rechnungswesen
9. Information und Kommunikation
10. Sachmittel
11. Leistungsprozeß in öffentlichen Institutionen.

Jede dieser Hauptgruppen ist wiederum thematisch aufgeteilt nach verschiedenen Tätigkeitsgebieten und -bereichen. Beispielsweise sei hier angeführt der Bereich des Personalwesens. Behandelt und inhaltlich erschlossen werden mittels eines Kurzreferates z. B. Fragen des Personaleinsatzes (Arbeitsgestaltung, Arbeitszeitgestaltung, Arbeitsbewertung), des Personalverhaltens, der Personalführung (Führungsverhalten und -konzepte, Personalbeurteilung und -entwicklung) und Fragen der Personalvertretung. Zur weiteren Veranschaulichung soll zu dem Bereich Personalwesen ein in der vorgelegten Dokumentation mittels Kurzreferat besprochener Aufsatz mit dem Titel „Problemfeld Lehrerbeurteilung“ herausgegriffen werden. Das Kurzreferat nennt zunächst Verfasser und Fundstelle und stellt der Besprechung stichwortartig die hierzu interessierenden Fragestellungen voran, nämlich Beratungsgespräch, Beurteilungsverfahren, Lehrbefähigung, Lehrerbeurteilung, Schulleiter, Schulrat, Standardisierung, Unterrichtsbesuch, Unterrichtsbeurteilung, Vorfürhunde. Es folgt dann das angekündigte Kurzreferat mit der Wiedergabe der in dem Aufsatz erzielten Ergebnisse.

Solche Beispiele ließen sich für alle Bereiche beliebig vermehren. Wenn der Herausgeber ankündigt, daß es mit diesem Referatendienst ermöglicht werden solle, sich schnell über neue Literatur zu informieren, hat er nicht zuviel versprochen. Es ist erstaunlich, welche immense Fülle an Information über neue Literatur geboten wird. Wenn man diese erste Ausgabe in die Hand bekommt, kann deshalb zunächst der Eindruck entstehen, daß die angebotene Materialfülle verwirrt. Doch sei klar gesagt, daß dies nicht der Fall ist, weil eine übersichtliche Durchgestaltung erreicht wird. Wer sich über den jeweils aktuellen Stand der wissenschaftlichen Literatur unterrichten will, wird sorgfältig aufgearbeitetes Material sowie eine fundierte Argumentation vorfinden.

Der Registerteil des Bandes ist ebenfalls sehr übersichtlich und hilfreich gegliedert mit einem Autorenregister sowie einem Register mit Schlagwörtern, Sachgebieten, Normen und Rechtsprechung.

Zum Schluß noch eine Bemerkung und Anregung zugleich. Aufgegriffen sei nochmal der Hinweis des Herausgebers, daß sich gesellschaftliche Gruppen ebenso wie die Wissenschaften mit überdurchschnittlichem Engagement mit dem komplexen Aufgabenfeld der öffentlichen Verwaltung auseinandersetzen, weil eben viele öffentliche Maßnahmen Eingriffs- und Steuerungscharakter besitzen. Dieser Auseinandersetzung muß sich auch die öffentliche Verwaltung stellen. Um hier die Übersicht zu halten, wird der Referatendienst bestimmt sehr nützlich sein. Allerdings bleibt zu bedenken, daß die öffentliche Verwaltung ihre Maßnahmen nicht allein hiernach ausrichten kann, sondern vielmehr in entscheidendem Maße die ergangene Rechtsprechung zu bestimmten Fragestellungen berücksichtigen und in die Entscheidungsfindung einfließen lassen muß. Dies zeigt die tägliche Praxis. Deshalb wäre es ideal, wenn der „Referatendienst“ gekoppelt würde mit einem „Rechtsprechungsdienst“ höchstrichterlicher Entscheidungen. Dann kann als sicher gelten, daß nicht nur Hochschulen, Fachhochschulen, Fortbildungseinrichtungen, Beratungsinstitutionen und Forschungseinrichtungen diesen angebotenen Referatendienst dankbar annehmen werden, sondern auch der Bereich der gesamten öffentlichen Verwaltung.

Regierungsrat Karl Heinrich Haas

Kostenordnung. Kommentar von Rohs/Wedewer. 2. Aufl., 1981. Loseblattsammlung in zwei Plastikordnern, 148,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 2000 Hamburg.

Der in den Wirren der Nachkriegszeit konzipierte und entstandene Kommentar von Rohs/Wedewer zur Kostenordnung, hat sich nach nunmehr fast dreißigjährigem Bestehen zu einem der großen Standardkommentare der Kostenordnung gemauert. Was die vorliegende Kommentierung auszeichnet, ist eine sorgfältige Beachtung des gesamten Schrifttums und der wichtigsten Kostenentscheidungen. Nach dem Versterben von Paul Wedewer arbeitet an dem Werk Günter Belchius mit, Regierungsdirektor im Bundesministerium für Justiz. Aktuelle Strömungen und vom Gesetzgeber beschlossene Neuerungen fließen damit leichter in die Kommentierung ein.

Zu begrüßen ist, daß sich die Kommentatoren nicht nur auf die Bestimmungen der Kostenordnung beschränkt haben, sondern in gleicher Weise auch Kostenregelungen erläutert haben, die in einem engen sachlichen Zusammenhang hierzu stehen wie insbesondere Kosten in Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die wichtigsten bundesrechtlichen und landesrechtlichen Gebühren-

befehlsvorschriften sind in Band II des Werkes zusammengestellt worden.

Wichtige Tabellen am Schluß des Bandes II, wie die Gebährentabellen der Kostenordnung, der Geschäftswert für Handelsregistersachen, Hebegebühren des Notars wie auch die Umsatzsteuertabelle runden das Werk ab.

Rohs/Wedewer kann jedem Praktiker vorbehaltlos empfohlen werden.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Burckhard L ö b e r

Führung und Einsatz von Polizeikräften — Grundlagen der Einsatzlehre — Von Dieter J. F e l b e r, POR im BGS und J e r k H a n s e n, POR im BGS. 1. Aufl., 1981, 218 S., DIN A 5, Broschur, 19,50 DM. Verlagsanstalt Deutsche Polizei GmbH, 4010 Hilden.

Die Verfasser behandeln mit der Zielsetzung, das Vorstellungsvermögen des Polizeiführers über eine an den praktischen Möglichkeiten orientierte Führung zu erweitern, die folgenden Themen: Politische, strategische und taktische Konzeptionen der Polizei — Führungssätze — Information und Kommunikation — die polizeiliche Lage — Lagerführung und -dokumentation — Führungsstab und Befehlsstelle — die Arbeit der Nachrichtensammel- und Informationsstelle im Führungsstab — Lagevortrag, -meldung und -orientierung — Beurteilung der Lage — Entschluß — Entschluß mit Begründung — Durchführungssplan — Befehlsgebung — die Bearbeitung polizeilicher Übungslagen — Maßnahmen vor, während und nach polizeilichen Einsätzen — Versorgung. Anhand eines Lösungsvorschlags zu einem Lagebeispiel werden die wichtigsten Inhalte einzelner Kapitel in ihrer Anwendung im Zusammenhang noch einmal verdeutlicht. Damit umfaßt das vorgelegte Werk die wesentlichsten Inhalte des allgemeinen Teils der Einsatzlehre der Polizei und ist allein von daher eine Bereicherung der auf diesem Sektor zahlenmäßig bislang eher spärlichen Veröffentlichungen.

Hervorgehoben zu werden verdient das Bemühen der Verfasser, die im zunehmenden Maße — aber keineswegs immer mit den zutreffenden Inhalten verbunden — gebrauchten Begriffe Konzeption, Strategie und Taktik gegeneinander abzugrenzen und ihre Bedeutung für den polizeilichen Aufgabenvollzug darzustellen, die bisher dem Rezensenten in so eingehender und systematisch klarer Form nicht bekanntgewordene Darstellung von Lagerführung, -dokumentation, -vortrag, -meldung und -orientierung, die umfassende Anleitung zur Beurteilung polizeilicher Lagen und die — bislang in der Literatur ebenfalls zu kurz gekommene — Darstellung der Grundsätze der Versorgung mit der Klarstellung des Unterschiedes zwischen Versorgung und Logistik. Wo immer es erforderlich erscheint, sind die verbalen Aussagen durch Schemata, Skizzen oder Graphiken verdeutlicht und verständlich gemacht. Nicht zuletzt dadurch wird die Eignung des Werkes als Lehrbuch unterstrichen. Indem die Verfasser die in der Lehre sich zunehmend durchsetzende Tendenz, die Planung und Durchführung polizeilicher Einsätze unter Einbeziehung von Grundsätzen der Betriebswirtschaftslehre darzustellen, aufzugreifen und konsequent weiter zu entwickeln, haben sie eine für die Einsatzlehre richtungweisende Veröffentlichung vorgelegt. Die Brauchbarkeit des Werkes für Lehre und Praxis der gesamten Polizei wird auch nicht wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß die Verfasser, die Angehörige des Bundesgrenzschutzes sind, den ein oder anderen bei den Polizeien der Länder ungebrauchlichen Begriff verwenden, das gewählte Lagebeispiel nicht gerade typisch für Aufgabenstellungen in deren Bereich ist und die Darstellung in einigen Punkten von der Polizeidienstvorschrift 100, der grundlegenden Vorschrift für Führung und Einsatz der Polizei, abweicht. Auch die Tatsache, daß das Bemühen um Vollständigkeit ab und zu das Abgleiten in Banalitäten zur Folge hat oder an der ein oder anderen Stelle ein Hang zum Formalismus erkennbar ist, vermag den positiven Gesamteindruck nicht zu trüben. Für eine Verwendung in der Lehre macht sich das schon nachteiliger das Fehlen eines Literaturverzeichnis bemerkbar, zumal da auch im Text Verweisungen auf Bezüge zu anderen Veröffentlichungen fast gänzlich fehlen.

Dennoch bleibt festzuhalten: Wer geschlossene Einheiten der Vollzugs Polizei im Einsatz zu führen hat, dem kann das Studium des vorgelegten Buches nur empfohlen werden. In dieser Hinsicht wird es der von den Verfassern im Vorwort formulierten und in der Rezension eigens wiederholten Zielvorstellung voll gerecht. Aber auch in der Ausbildung — insbesondere für Funktionen auf höheren Führungsebenen — wird das Buch seinen festen Platz finden.

Professor Hubertus C o n r a d

Neue Technologien zum energiesparenden Bauen und Heizen. Konstruktionsbeispiele für Fenster, Decken und Außenwände, aktuelle Tabellen über Wärmedurchgangswerte, Beispiele neuer und bewährter Heizungstechniken. Ein technischer Ratgeber für wirtschaftliche Bau- und Betriebspraxis. Von Nikolaus G ö s l. Loseblattsammlung, Stand Februar 1981, 540 S., 128,— DM. Ergänzungslieferungen dreimal jährlich mit ca. 150 bis 200 Seiten und einem Seitenpreis von 0,26 DM. WEKA-Verlag, 8901 Kissing.

Die Bedeutung neuer Technologien zum energiesparenden Bauen und Heizen kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Denn beim heutigen Standard der Energieerzeugung werden immer noch ca. 55% der Primärenergie ungenutzt vergeudet. Diese Energiemenge erreicht den Endverbraucher nicht, weil sie vorher durch Umwandlungs- und Transportverluste aufgezehrt wird.

Da neue Energiearten nicht verfügbar oder im erforderlichen Rahmen nicht anwendbar sind, bleibt als Hauptziel der Energiegewinnung das Sparen und Entwickeln neuer Technologien. Der Bautenbestand ist auf 50 bis 80 Jahre Nutzungsdauer ausgelegt. Dies macht deutlich, wie langfristig die Verwirklichung solcher Ziele angelegt ist. Deshalb muß mit dem Energiesparen in baulichen Anlagen heute begonnen werden.

Architekten und Ingenieure, die Planer baulicher Anlagen, sind aufgerufen, ihr technisches Wissen so einzusetzen, daß die Allgemeinheit hiervon langfristigen Nutzen hat.

Dr. Gösl, MinRat in der Bayerischen obersten Baubehörde, hat mit seinem Loseblattwerk einen Grundstein zu dem genannten Anliegen gelegt und in der ersten Ausgabe mit einem Umfang von 540 Seiten bereits ein umfassendes Nachschlagewerk angeboten.

Zielgruppe sind in erster Linie die Planer, aber auch Behörden und Gutachter können aus dem Werk großen Nutzen ziehen.

Das Nachschlagewerk gliedert sich in 14 Teile.

Aus der Vielfalt des technischen Angebots sind besonders folgende Abschnitte zu nennen:

- Bauliche Maßnahmen an Fenstern, Decken und Außenwänden
- Tabellen über Wärmedurchgangswerte wichtiger Bauelemente mit Einrechnung der Transmissionswärmekoeffizienten für bestimmte Bauteildicken
- Tabellen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Wärmedämmung
- Komponenten der energiesparenden Heizungstechniken mit Beispielen für elektrische Heizungsanlagen, Wärmepumpen, Fernwärme und Wärmerückgewinnung
- Alle gesetzlichen Bestimmungen, die im Rahmen des energiesparenden Bauens benötigt werden
- Ausführungsbeispiele für Versorgungssysteme bei Wohn- und Geschäftshäusern.

Weiterhin ist eine Auflistung der entsprechenden DIN-Normen in Kapitel 12 enthalten, aus der sich der Anlagenplaner umfassend über beachtenswerte technische Regelwerke unterrichten kann.

Ein weiteres Kapitel „Aktuelles Wissen beim Betrieb der Anlagen“, das im Laufe der Zeit sicher vervollständigt wird, läßt hoffen, daß hier der außerordentlich raschen Entwicklung im Heizungsbau durch sachliche Information zeitnah Rechnung getragen wird.

Der Verfasser ist um eine objektive Darstellung der Themen bemüht und hat die neuen Technologien von herstellereinspezifischen Sonderheiten befreit.

Die Loseblattsammlung ist gediegen aufgemacht und hält sich preislich im Rahmen.

Jedoch werden 128,— DM den Einmalanwender, also den kleinen Bauherrn, davon abhalten, sich das Werk anzuschaffen.

Der Planer, der sich tagtäglich mit den Problemen des energiesparenden Bauens und Heizens beschäftigen muß, wird dieses Nachschlagewerk als einen angenehmen und nützlichen Ratgeber schätzen lernen.

Ministerialrat Dipl.-Ing. Dieter Eschenfelder

Die Vorteile des Beweissicherungsverfahrens in Baustreitigkeiten. Von Dr. Gerd M o t z k e. 1. Aufl., 1981, 242 S., 49,— DM. Weka-Verlag, 8901 Kissing.

Gegenstand dieses neuen Werkes von Dr. Gerd Motzke ist ein sehr bedeutsames, jedoch den meisten Architekten und Ingenieuren wenig vertrautes Rechtsinstrument: das Beweissicherungsverfahren (nach §§ 485 ff ZPO). Der Verfasser zeigt auf,

- wie ein solches Verfahren einzuleiten ist,
- wie eine sachgemäße Antragsstellung bei einem oder mehreren Antragsgegnern aussehen muß und
- wie die gewonnenen Erkenntnisse bei einem eventuellen Rechtsstreit richtig eingesetzt werden.

Er legt ferner alternative Maßnahmen dar:

- Privatgutachten,
- Schiedgutachten und
- Einvernehmliche Feststellungsverfahren.

Auch das einstweilige Verfügungsverfahren sowie das Verhältnis des Beweissicherungsverfahrens zum Hauptsachverfahren werden näher dargestellt.

Beispiele und Muster helfen dem Leser, im Bedarfsfälle ein Beweissicherungsverfahren formgerecht zu beantragen.

Nach allem ist das Buch insbesondere für alle angehenden Bauherren und die sie betreuenden Architekten, Ingenieure und Anwälte empfehlenswert.

Ministerialrat Johannes Schätzell

Zweifelsfragen zu Urlaub, Krankheit, Einstellung, Kündigung, Arbeitsrechtslexikon für die betriebliche Praxis. Von Alfred M ü l l e r und Dr. Walter S c h ö n. Loseblattsammlung, 1. Aufl., Rechtsstand April 1981, 638 S., Plastikordner, 128,— DM; Ergänzungslieferungen erscheinen etwa 3 bis 4 Mal jährlich mit ca. 150 bis 200 Seiten und einem Seitenpreis von 0,26 DM. Weka-Verlag, Fachverlag für Verwaltung und Industrie, 8901 Kissing.

Das im Juni 1981 erschienene „Arbeitsrechtslexikon für die betriebliche Praxis“ gibt in erster Linie dem Neuling auf dem sehr komplexen Gebiet des Tarif- bzw. Personalrechts fundierte und leicht verständliche Orientierungshilfen zum Einstieg in die Materie an die Hand, dient jedoch auch dem versierten Sachbearbeiter als nützliches Nachschlagewerk für den täglichen Gebrauch.

Das Gesamtwerk gliedert sich in 5 Teile:

Teil I Wegweiser — hier finden sich Benutzerhinweise und Abkürzungsverzeichnis des Gesamtwerks

Teil II aktuelle Beiträge — hier wird der Benutzer, beginnend mit einer der nächsten Ergänzungslieferungen, über die neueste Rechtsprechung und neueste Gesetzesvorhaben im Bereich des Arbeitsrechts informiert und auf neuestem Stand gehalten

Teil III Arbeitsrechtslexikon — das bisher vorliegende Grundwerk gibt hier anhand von Stichworten kurz und prägnant die wichtigsten Informationen über den Inhalt des Arbeitsverhältnisses; Abschluß eines Arbeitsvertrages; die Betriebsverfassung auf Grund des Betriebsverfassungsgesetzes; Entlassung, insbesondere Form und Durchführung von Kündigungen unter Beachtung der verschiedenen Kündigungsgründe und der Kündigungsschutzbestimmungen; Krankheit, damit verbunden auch Lohnfortzahlung; die Zweige der Sozialversicherungen und der damit auftretenden Probleme sowie Urlaub, Sonderurlaub und Zusatzurlaub.

Teil IV Arbeitshilfen/Formulare — beginnend in einer der nächsten Ergänzungslieferungen werden hier dem im Arbeitsrecht tätigen Sachbearbeiter wertvolle Arbeitshilfen in Form von Formularen und Musterverträgen an die Hand gegeben, die den Zeitaufwand erheblich verkürzen und die rechtliche Position wesentlich absichern helfen.

Teil V Gesetze — in einem der wichtigsten Teile des Gesamtwerks werden hier in naher Zukunft die einschlägigen Gesetze abgedruckt werden.

Das Gesamtwerk basiert auf einem System von Leitfäden, die wiederum in alphabetischer Reihenfolge Stichworte liefern, anhand deren eine Orientierung innerhalb des Werkes auch dem Laien nicht schwer fallen dürfte. Anhand dieser Stichworte wird der Benutzer unter Beschränkung auf das Wesentliche mit Verweisen auf einschlägige korrespondierende Vorschriften kurz und ebenso schnell zu den von ihm benötigten Informationen geleitet.

Wünschenswert wäre eine Vervollständigung des Werkes mit den Rechtsgebieten Arbeitsschutz, Datenschutz, Öffentlicher Dienst, Tarifvertragsrecht und der Problematik des Streikrechts.

Ebenso dringlich erscheint die vom Verlag für die nahe Zukunft in Aussicht gestellte Ergänzung mit einschlägigen Gesetzesvorschriften, Urteilen, und aktuellen Beiträgen aus den Gebieten der Arbeitspolitik und der sozialen Sicherung, insbesondere über die jüngste Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und Tendenzen der Rentenversicherung, um dem Benutzer den nötigen Überblick über die Gesamtsituation zu erleichtern.

Etwas unverständlich erscheint mir die Behandlung der Problematik des Mutterschaftsurlaubes unter dem Kapitel „Urlaub“ des Teils III, da das Mutterschutzgesetz und damit auch der Mutterschaftsurlaub doch wohl eher dem Arbeitsschutzrecht zuzurechnen ist.

Zusammenfassend läßt sich schon zum jetzigen Zeitpunkt konstatieren, daß das hier erstmals vorgestellte „Arbeitsrechtslexikon für die betriebliche Praxis“ den Einstieg in die Materie des Arbeitsrechts wesentlich erleichtert und vorzüglich dazu geeignet ist, sich kurz und doch umfassend über die jeweilige Problematik zu informieren.

Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die weitere Entwicklung des Werkes die nicht gerade niedrig zu nennenden Preise sowohl für das Gesamtwerk als auch für die Ergänzungslieferungen rechtfertigt.

Inspektor Uwe Bauer

Arbeitssicherheitsrecht (ASIR). Kommentar zum Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) mit allen wichtigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen. Von Dr. Jürgen Spinnarke, Stellvertretendem Hauptgeschäftsführer der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft und Dr. Gerhard Schork, Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten. Loseblattwerk im Plastikordner, DIN A 5, 14. Liefg., 52,— DM, Gesamtwerk, ca. 1 300 S., 128,— DM. C. F. Müller Juristischer Verlag, 6900 Heidelberg.

Das Werk vermittelt mit der praxisorientierten Kommentierung des Arbeitssicherheitsgesetzes und der Sammlung aller wichtigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen einen umfassenden Überblick über die arbeitsrechtlich-rechtlichen Vorschriften. Ein alphabetisch-numerisches System ermöglicht das mühelose und schnelle Auffinden der gesuchten Vorschrift.

Mit der 13. und 14. Lieferung wird die Sammlung auf den neuesten Stand gebracht. Neu eingefügt wurde u. a. das Chemikaliengesetz, die Neufassung der Arbeitsstoffverordnung, die Störfall-Verordnung und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ablösung von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung.

Gewerbeoberrat Dr. Dieter F i s c h b a c h

Kommentar zum medizinischen und technischen Arbeitsschutz. Band 2: „Gefährliche Arbeitsstoffe“. Bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedr. T e n t r o p, Referenten für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, und Dr. med. Georg Z e r l e t t, Leiter der Abteilung „Betriebsärztliche Dienste“, Rheinische Braunkohlenwerke AG. Loseblattsammlung, DIN A 5, 2. Aufl. des Bandes 2, 1. Erg.-Liefg., Stand Oktober 1980, 161,20 DM; Gesamtwerk 2 107 S., 198,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 6500 Mainz.

Die 1. Lieferung der 2. Auflage berücksichtigt die neuen Regelungen auf dem Gebiet der gefährlichen Stoffe. Der Band 2 umfaßt:

- das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) vom 16. September 1980
- Die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 29. Juli 1980
- die MAK-Wert-Liste 1980.

Der Kommentar zur Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe gibt neben dem Verordnungstext die amtliche Begründung wieder und beinhaltet ergänzende Erläuterungen. Neben Hinweisen auf und Zitate aus Gesetzen und Regelungen, die zur Anwendung der Arbeitsstoffverordnung von Bedeutung sind, umfassen die Erläuterungen zusätzlich medizinische, naturwissenschaftliche Informationen. Durch diese auf das wichtigste konzentrierte Behandlung des wissenschaftlichen Hintergrundes sprengt der Kommentar den Rahmen des Gewöhnlichen. Nicht zuletzt hierdurch wird der Kommentar zu einer wesentlichen Hilfe für denjenigen, dessen Aufgabe es ist, die Verordnung in der Praxis anzuwenden bzw. durchzusetzen.

Gewerbeoberrat Dr. Dieter F i s c h b a c h

Stein-Jonas: Kommentar zur Zivilprozessordnung. Bearbeitet von Wolfgang Grunsky, Dieter Leopold, Wolfgang Münzberg, Peter Schlosser, Ekkehard Schumann. 20. Aufl., Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen

1. Lieferung vor § 592—703 d 1977, 453 S., Subs.-Preis 92,— DM, bearbeitet von Schlosser,
2. Lieferung § 511—591, 1977, 399 S., Subs.-Preis 80,— DM, bearbeitet von Grunsky,
3. Lieferung §§ 38—127 a, 1978, 471 S., Subs.-Preis 115,— DM, bearbeitet von Leopold,
4. Lieferung §§ 704—763, 1978, 318 S., Subs.-Preis 64,— DM, bearbeitet von Münzberg,
5. Lieferung §§ 1—37, 1980, 856 S., 197,— DM, bearbeitet von Schumann,
6. Lieferung §§ 916—1043, 483 S., bearbeitet von Grunsky.

Mit der 1981 erschienenen 6. Lieferung liegt nun etwas über 4 Jahre nach Erscheinen der 1. Lieferung über die Hälfte der 20. Auflage des bewährten Kommentars vor. Die Verfasser sind die gleichen, die die 1953 von Pöhl begonnene Bearbeitung der 19. Auflage in der Zeit von 1964 bis 1976 zu Ende geführt haben. Die für einen Kommentar dieses Umfangs recht rasche Abfolge des Erscheinens der einzelnen Lieferungen läßt erwarten, daß die 20. Auflage in deutlich kürzerer Zeit ab Erscheinen der 1. Lieferung vollendet sein wird, als dies bei der Voraufgabe der Fall war. Der Umfang des Kommentars nimmt weiter zu. Kam die Voraufgabe noch mit 3 Bänden aus, reicht der bereits komplett vorliegende aus den ersten beiden Lieferungen bestehende 3. Band nur noch bis § 703 d.

Das Zivilprozessrecht hat seit Erscheinen der Voraufgabe tiefgreifende Änderungen erfahren, insbesondere durch das 1. Ehrechtsreformgesetz vom 14. Juni 1976 und die sogenannte Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976, beides in Kraft getreten am 1. Juli 1977. Auch zuvor hat es kleinere Änderungen gegeben, die in der 20. Auflage erstmals berücksichtigt sein können. Als Beispiel sei die Gerichtsstands-Novelle vom 23. März 1974 erwähnt. Schon diese Beispiele zeigen, daß es bei der Neuaufgabe nicht damit getan sein kann, die alte Auflage durch zusätzliche Auswertung von Literatur und Recht-

sprechung „fortzuschreiben“, sondern daß schon auf Grund von umfassenden Gesetzesänderungen weitgehend eine völlige Neukommentierung erforderlich war. Diese Neukommentierung erfolgte teilweise bereits vor Inkrafttreten gesetzlicher Änderungen. So erschien gleich mit der 1. Lieferung Anfang 1977 die Kommentierung des 6. Buches der ZPO, dessen 1. Abschnitt (§§ 606—638) durch das 1. Ehrechtsreformgesetz umfassend geändert war. Wie gut diese vor Inkrafttreten des Ehrechtsreformgesetzes erschienene Kommentierung gelungen ist, merkt man, wenn man heute, nach 4 Jahren Erfahrung mit dem Reformgesetz, in diesem Teil des Kommentars nachschlägt. Sicher konnte nicht jedes Problem, das sich aus der Anwendung der neuen Vorschriften inzwischen ergeben hat, damals im Detail vorausgesehen werden. Durchweg bietet die Kommentierung zu den §§ 606 ff. dem mit dem Familienrecht befaßten Praktiker nach wie vor wertvolle Hilfen, wenn er einer Einzelfrage nachgeht. Als Beispiel dafür, wie klar und zutreffend die neue Rechtslage durchweg dargestellt ist, sei herausgehoben die Darstellung der Abgrenzung des Begriffs der Folgesache von einer sonstigen Familiensache (§ 623, Randnummer 3 ZPO). Hier ist in der Prozeßpraxis lange Zeit, insbesondere dann, wenn Unterhaltsansprüche geltend gemacht würden, nicht klar genug bei der Antragstellung formuliert worden. Häufig genug wird im Ehescheidungsverbund Unterhalt mit Formulierungen geltend gemacht, die zunächst einmal eine Rückfrage des Gerichts beim Antragsteller erfordern, weil einerseits im Verbund Unterhalt nur für die Zeit nach rechtskräftiger Scheidung geltend gemacht werden kann, andererseits die Begründung derartiger Anträge oft den Eindruck erweckt, daß der Antragsteller tatsächlich schon ab sofort Unterhaltsansprüche geltend machen will, was aber im Verbundverfahren, abgesehen von dem wieder anderen Fall der einstweiligen Anordnung, nicht möglich ist.

Nicht in allen Bereichen der ZPO hat es seit Erscheinen der Voraufgabe so tiefgreifende Veränderungen gegeben. So befaßt sich die zuletzt erschienene 6. Lieferung (§§ 916—1043) mit Materien, in denen es, was die Gesetzgebung betrifft, in den letzten Jahren ruhiger zugegangen ist. Das heißt indessen nicht, daß die Rechtsentwicklung insoweit stillgestanden hätte. So ist z. B. im Arrestverfahren einiges in Fluß gekommen. So bestand noch vor wenigen Jahren Einigkeit darüber, daß der unbedingte Arrestgrund des § 917 Abs. 2 ZPO auch dann gegeben ist, wenn die Vollstreckung im Ausland auf Grund eines Staatsvertrages verbürgt ist. In den letzten Jahren werden in der Literatur Stimmen laut, die dies nicht mehr gelten lassen wollen, wenn sich das ausländische Vermögen in einem EG-Staat befindet. Daß der Kommentar auf diese Mindermeinung hinweist, freilich ohne sich ihr anzuschließen, zeigt die sorgfältige Auswertung der seit Erscheinen der Voraufgabe inzwischen erschienenen Literatur.

Besonders hervorgehoben sei noch die der Kommentierung vorangestellte Einleitung, die einen überaus gründlichen und umfassenden 463 Seiten starken Überblick über das Zivilprozessrecht gibt, angefangen von grundlegenden Ausführungen über den Begriff und die Zwecke des Zivilprozesses bis hin zu einer ausführlichen Darstellung des Internationalen Zivilprozessrechts und einer Erläuterung des § 32 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Daß ein derart umfangreicher Kommentar nicht in allen Punkten nach dem Stand der Gesetzgebung aktuell sein kann, versteht sich. So konnten die Änderungen durch das Prozeßkostenhilfegesetz nicht mehr berücksichtigt werden, da die Kommentierung der §§ 114 ff. bereits 1978 erschienen war.

Insgesamt werden die bisher vorliegenden Teillieferungen im vollem Umfang dem hohen Ansehen gerecht, das der Kommentar seit langem in Wissenschaft und Praxis genießt. Gespannt darf man auf die weiteren Teillieferungen sein, insbesondere auf die Kommentierung des 2. und 3. Buchs mit den zahlreichen Änderungen durch die Vereinfachungs-Novelle von 1977.

Richter am Amtsgericht Manfred N o l l

Gemeindesteuerrecht unter Berücksichtigung der AO 1977. Von Dr. Othmar K i n z l, Ltd. Magistratsdirektor, Leiter des Stadtsteueramtes Frankfurt am Main. 1979, 224 S., kart. Taschenformat, 34,— DM. Deutscher Gemeindeverlag, 5000 Köln.

Das Geleitwort endet mit dem Wunsch, die Darstellung möge dazu beitragen, das Gemeindesteuerrecht in seinem Bestand zu sichern. Ein Wunsch, der nicht in Erfüllung gegangen ist, denn der Verfasser selbst kritisiert bereits die kurz vor Abschluß des Manuskripts beschlossene Abschaffung der Lohnsummensteuer und die Eingriffe in die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital. Er wußte noch nicht, daß er eine Art Geschichte der Gemeindesteuer geschrieben hatte, weil die sog. kleinen Gemeindesteuern — Getränkesteuer, Vergnügungssteuer, Schankerlaubnissteuer sowie Jagd- und Fischereisteuer — bald danach in der Mehrzahl der Bundesländer vollständig abgeschafft wurden. Im Grunde genommen ist es um die kommunale Steuerhoheit inzwischen schlechter bestellt als gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als das Gemeindesteuersystem überwiegend aus Zuschlagsteuern bestand, wie der Verfasser in diesem Abschnitt der geschichtlichen Entwicklung darstellt. Damals konnten sie zur Dekkung ihres Finanzbedarfs wenigstens noch Zuschläge zu den landesherrlichen Steuern erheben, heute stehen ihnen nur das Hebesatzrecht für die Realsteuern und die Hundesteuer zu. Es ist fast nicht mehr vorstellbar, daß dazwischen wenige Jahre lagen, in denen das gemeindliche Steuersystem krisenfest, ausgewogen und anpassungsfähig war. — Ende des 19. Jahrhunderts, als das preußische Kommunalabgabengesetz den Gemeinden neben den Realsteuern, der Vergnügungssteuer und der Hundesteuer z. B. eine Gemeindeeinkommensteuer, eine Wertzuwachssteuer und eine Wildpret- und Geflügelsteuer zuerkannte, und die Mehrzahl der Bundesländer sich dem anstieß. Allerdings — lange währte dieser fast ideale Zustand nicht, der 1. Weltkrieg zeigte seine Auswirkungen und die wirklich bedeutenden, bestuerungsfähigen Steuertatbestände sind seit jeher in der Minderzahl.

Nicht zuletzt wegen der geschichtlichen Entwicklung füllt der Verfasser mit der Gesamtdarstellung des Gemeindesteuerrechts eine Lücke. Er erörtert im ersten Teil im Anschluß an den historischen Überblick vor allem die Grundfragen des gemeindlichen Besteuerungswesens, die im Zuge der Reformdiskussion besonders aktuell geworden sind, wie z. B. die Problematik der Einordnung der Gemeindesteuern in das steuerliche Gesamtsystem und die hier bedeutsamen Besteuerungsprinzipien. Im zweiten Teil legt er Besteuerungsgrundsätze im Rahmen der Einzelbesteuerung dar, d. h. Grundsätze des gemeindlichen Steuerschuldrechts, verfahrensrechtliche Besteuerungsgrundsätze und der Rechtsschutz in Gemeindesteuersachen. Der Verfasser trennt seine Ausführungen nach den verschiedenen Steuerarten. Seine besondere Neigung gilt der Korrigierbarkeit

gemeindlicher Steuerverwaltungsakte, und er kritisiert häufig und nachhaltig, daß die Anwendung der AO — Korrekturvorschriften — die für die Realsteuern kraft Bundesrechts unmittelbar gelten — in den Kommunalabgabengesetzen der Länder uneinheitlich geregelt ist. Der Verfasser meint, daß eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Bundesgebiet die Folge sei. Er erkennt, daß das Kommunalabgabengesetz und damit das Recht der sog. kleinen Gemeindesteuern Landesrecht ist. Die Landesgesetzgeber hätten überhaupt keine Vorschriften der Abgabensordnung zu übernehmen brauchen, sondern eigenes Verfahrensrecht schaffen können. Falls aber Rechtsunsicherheit entstanden sein sollte, erledigt sich das Problem leider durch Zeitablauf, weil ab 1. Januar 1982 in Hessen ohnehin nur noch Hundesteuerbescheide über § 4 KAG korrigierbar sind. Die weiteren Einzelheiten der Arbeit ergeben sich aus dem sehr umfangreichen Inhaltsverzeichnis, das das Nachschlagen und Auffinden von Einzelfragen wie z. B. Haftung, Erlaß, Verjährung, Fristberechnung, Zuständigkeit erheblich erleichtert. Verzeichnisse der verwendeten Literatur, der Abkürzungen und der Stichworte runden das Werk ab. Literatur und Rechtsprechung werden nicht nur aus den letzten Jahren berücksichtigt. Da der Hauptakzent auf den „großen“ Steuern liegt, bleibt die Darstellung trotz der Abschaffung der sog. kleinen Gemeindesteuern aktuell und als Nachschlagewerk für alle, die sich mit kommunalen Steuern befassen müssen, interessant.

Ministerialrätin Gudrun Ermei

Realsteuern. Ein Leitfadens für die kommunale Steuerverwaltung. Von Dr. jur. Max Troll. 1979, 254 S., DIN A 5, Kunststoffeinband, 49.— DM. Forkel-Verlag, 7000 Stuttgart — 6200 Wiesbaden.

Die Realsteuern gehören noch immer zu den wesentlichen Einnahmequellen des Gemeindehaushalts, obwohl der Bundesgesetzgeber mit dem Steueränderungsgesetz 1979 die Möglichkeiten zur Erhebung der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital erheblich eingeschränkt und die Gewerbesteuer nach der Lohnsumme abgeschafft hat und bei der Grundsteuer die Einheitswerte nicht entfernt mit der Entwicklung der Verkehrswerte Schritt gehalten haben. Die Realsteuern unterliegen seit der Vereinheitlichung zu Reichsrecht im Jahre 1936 einem zweispurigen Verfahren. Die Meßbeträge werden von den Finanzämtern ermittelt, die Festsetzung der Steuern im Gewerbe- oder Grundsteuerbescheid erfolgt durch die Gemeinden. Daß sie dazu berechtigt sind, wird erst seit neuestem vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bezweifelt. Der Verfasser dieses Leitfadens geht deshalb auch gar nicht erst auf Art. 108 GG ein. Für ihn ist die Befugnis der Gemeinden zum Erlaß der Steuerbescheide so selbstverständlich, daß er ihren Bediensteten mit diesem Werk helfen will, umfassende Kenntnisse über das materielle Steuerrecht und das steuerliche Verfahrensrecht zu erwerben oder vorhandene Kenntnisse zu vertiefen. Er meint zu Recht, daß auch ein kommunaler Steuerbeamter wissen muß, wie der Kollege beim Finanzamt Gewerbe- und Grundsteuermeßbeträge ermittelt.

Der Leitfadens gibt einen Überblick über das Gewerbebesteuergesetz, das Grundsteuergesetz und die Abgabensordnung 1977. Von der Definition des Gewerbebetriebes bzw. dem Einheitswertverfahren reichen die Ausführungen über Steuerbefreiungen, Meßbetragsverfahren, Zerlegung des Meßbetrages bis zur Festsetzung und Erhebung der beiden Steuern. Dem Hebesatz und dem Erlaß der Steuern sind ebenso eigene Kapitel gewidmet wie der Abgabensordnung. Letzteres befaßt sich unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten u. a. mit dem Steuermeßbescheid, der Zerlegung des Meßbetrags, der Verwirklichung des Steueranspruchs und dem — ebenfalls zweispurig ausgestalteten — Rechtsbehelfsverfahren. Den Abschluß bilden „Sonstige für die Gemeinde wichtige Regelungen“ wie z. B. Zuständigkeiten, Steuergeheimnis, Steuerstrafaten, Fristen und Termine. Auszüge aus den Gesetzen sowie Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis runden das Werk ab.

Der Leitfadens gibt leicht verständlich, weil viel ausführlicher als jede Rechtsvorschrift, den Inhalt des jeweiligen Paragraphen sowie der zugehörigen Regelung in den Durchführungsverordnungen und Richtlinien wieder; er berücksichtigt Verwaltungsanweisungen und die Rechtsprechung der Finanz- und Verwaltungsgerichte bis 1977. Die Übersichten über landesrechtliche Regelungen sollte der Leser allerdings etwas kritisch betrachten und die Angaben nicht ungeprüft übernehmen. In Hessen z. B. steht nämlich schon seit 1974 nicht mehr in der Gemeindeordnung, daß die Haushaltsatzung hinsichtlich der „Höhe der Hebesätze nach den darüber bestehenden Vorschriften“ der Genehmigung bedürfe (früher § 117 HGO, jetzt § 94 HGO) und ein Erlaß nach § 32 Abs. 2 Grundsteuergesetz setzt die Anerkennung des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern voraus (vgl. Anordnung über die für Anerkennungen bei der Grundsteuerbefreiung und dem Grundsteuererlaß nach dem Grundsteuergesetz zuständigen Behörden vom 3. Dezember 1974 — GVBl. I S. 581 —).

Im großen und ganzen aber erleichtert das Werk den Einstieg in die nicht ganz einfache Materie — vielleicht auch den Finanzbeamten?

Ministerialrätin Gudrun Ermei

Der straflose Schwangerschaftsabbruch. Von Walter Gropp. 1981, XIX, 270 S., kart., 69.— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Es handelt sich hier nicht um einen weiteren Beitrag zu der schon unüberschaubaren rechtspolitischen Literatur zur Reform des § 218 StGB, auf diesem Gebiet wäre z. Z. wohl auch kaum etwas Neues zu sagen. Gropp stellt vielmehr die verschiedenen Formen der Straffreiheit, die sich aus den nunmehr seit fünf Jahren geltenden Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch ergeben, umfassend dar. Im ersten Teil seiner Untersuchung gibt er einen orientierenden Überblick über das Regel-Ausnahme-System der §§ 218 bis 219 d. StGB. Der zweite — zentrale — Teil ist der dogmatischen Einordnung der einzelnen Fälle der Straffreiheit, insbesondere der Indikation des § 218 a StGB, gewidmet. Die Teile 3 und 4 sollen die Schwangere und den Arzt mit dem Indikationsmodell vertraut machen.

Das Bemühen des Verfassers, das komplizierte Normengefüge des geltenden Rechts zum Schwangerschaftsabbruch insbesondere für den Nichtjuristen durchschaubar zu machen, verdient volle Zustimmung. „Diese Vorschriften erschließen sich selbst den Juristen nur schwer; an den Laien scheint bei dieser Reform niemand gedacht zu haben“ (Maurach-Schroeder, Strafrecht BT, Teilband 1, 6. Aufl., § 5 III). Dem kann man mit dem Verfasser nur beipflichten. Gropp ist es auch gelungen, unter weitgehendem Verzicht auf die Erörterung juristischer Streitfragen gerade die praktische Probleme im Zu-

sammenhang mit dem straflosen Schwangerschaftsabbruch anschaulich zu machen. Mit einem praktischen „Leitfaden“ für Ärzte und Schwangere schließt die Arbeit ab.

Im Gegensatz hierzu ist der umfangreiche, für juristische Laien „ungenießbare“ dogmatische Teil wenig ergiebig. Er kommt zu dem keinesfalls überraschenden und in den gängigen Kommentierungen zu § 218 a StGB auch nicht bestrittenen Ergebnis, daß die Indikation des § 218 a StGB als Rechtfertigungsgrund — lex specialis zu § 34 StGB — zu verstehen ist. Doch immerhin zeigt Gropp auf, daß sich diese Lösung, die im Spannungsfeld zwischen Unantastbarkeit menschlichen Lebens und Selbstbestimmungsrecht der Frau einem gesellschaftspolitischen Bedürfnis nach umfassender Straffreiheit entspricht, dogmatisch nur mühsam nachvollziehen läßt.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Harald Koll

Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. Vorgelegt von Jürgen Baumann. 1981, 151 S., kart. 98.— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Mit dem jetzt vorgelegten systematisch aufgebauten und durchformulierten sowie begründeten Gesetzentwurf wird erstmals ernsthaft der Versuch unternommen, die von Wissenschaft und Praxis schon seit langem wiederholt geforderte bundesweite rechtliche Regelung des Untersuchungshaftrechts auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu stellen. Hierin liegt zunächst auch der ganz besondere Wert des Werkes, das bis auf weiteres nunmehr als Hauptdiskussionsgrundlage für die künftigen Bestrebungen im Hinblick auf eine gesetzliche Regelung des UHaftvollzuges dienen wird.

In dieser Funktion wendet sich das Buch primär an alle mit dem Gesetzentwicklungsverfahren befaßten Experten des Bundesjustizministeriums und der Landesjustizverwaltungen; darüber hinaus ist es gerichtet an alle gleichermaßen orientierten Wissenschaftler der Hochschulen und Fachhochschulen. Für interessierte Studenten der genannten Wissenschaftseinrichtungen, ebenso wie insbesondere für alle Praktiker des Strafvollzuges ist der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf von ganz besonderem Informations- und Diskussionswert.

Zu Beginn der Arbeit steht eine kurze, aber einprägsame, am Ablauf historischer Prozesse orientierte Darstellung der bisherigen gesetzlichen Regelung der UHaft in Deutschland. Überzeugend belegt der Verfasser den unzureichenden Charakter der heute geltenden gesetzlichen Regelungsmaterie der UHaft (Artikel 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention, §§ 119, 148, 148 a StPO; § 93, 110 JGG, UVollzO der Landesjustizverwaltungen).

Interessant wäre in diesem Zusammenhang ein kurzes Eingehen auf die verfassungsrechtliche Problematik des § 119 Abs. 3 StPO als Legitimationsnorm für Eingriffe des Staates in Grundfreiheiten des Untersuchungsgefangenen gewesen.

Im zweiten Teil der Arbeit schildert der Verfasser die unterschiedlichen Problembereiche einer gesetzlichen Neuregelung. Thematische Schwerpunkte sind insoweit die Darstellung der Notwendigkeit von Sozialisierungsangeboten, das Erfordernis der Minimierung der Beeinträchtigung der Rechtstellung der Gefangenen sowie das Kompetenzabgrenzungsproblem zwischen Haftrichter und Anstaltsleitung. Mindestens beim Resozialisierungswilligen und kooperativen UHaftling sollen nach überzeugender Darlegung des Verfassers die Möglichkeiten geschaffen werden, die insgesamt auch für die Resozialisierungsarbeit des allgemeinen Strafvollzuges gewünscht werden: d. h. insbesondere schulische und berufliche Förderung sowie das Angebot sozialtherapeutischer Maßnahmen.

Inhaltlicher Ausgangspunkt des Prinzips der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Minimierung der Beeinträchtigung der Rechtstellung des UGefangenen ist für die Verfasser die Unschuldsvermutung der Menschenrechtskonvention.

Soweit der Verfasser in diesem Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes die richterliche und die Anstaltskompetenzen neu und seinen Reformvorstellungen entsprechend verteilt hat, hat dies dazu geführt, daß weitgehend die Anstaltszuständigkeit an die Stelle von Haftrichterzuständigkeit getreten ist. Grund hierfür waren in der Vergangenheit immer wieder aufgetretene erhebliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit haftrichterlichen Anordnungen, die ohne besondere Kenntnis der Anstalten, ihre besonderen Verhältnisse, ihrer derzeitigen Belegung usw. erlassen werden mußten. Der Neuaufgrenzung der Kompetenzbereiche seitens des Verfassers liegt die überzeugende Überlegung zugrunde, daß der Richter künftig nur noch für Entscheidungen zuständig sein soll, die die Verfahrenssicherung betreffen, der Anstaltsleiter dagegen für Entscheidungen, die die Gestaltung des Vollzuges und die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt angehen.

Der dritte Abschnitt des Buches bringt sodann eine vollständige Übersicht über den Gesetzestext des vorgelegten Entwurfes.

Dem folgt schließlich der Hauptteil des Werkes: Die Gegenüberstellung der Vorschriften, d. h. des Neuverschlages mit den bestehenden Regelungen des Strafvollzugsgesetzes und der Untersuchungshaftvollzugsordnung auf den linken Seiten mit einer Kurzbegründung auf den rechten Seiten des Buches. Hinsichtlich der Systematik der Abfassung der vorgelegten Vorschriften hat sich der Verfasser weitgehend an die Normengliederung des Strafvollzugsgesetzes angelehnt. Insoweit befolgt er in vollem Umfang das Verweisungsprinzip auf dessen Vorschriften. Obgleich dieses nach den Worten des Verfassers ausschließlich der Erleichterung der Übersicht für den Leser dienen soll, wirkt die vorgeschlagene Regelungsmaterie wegen des ständig erforderlichen Parallellensens von StVollzO und UVollzO-Vorschriften an manchen Stellen unübersichtlich und zu kompliziert.

Da ein kritisches, detailliertes Eingehen auf die einzelnen vorgeschlagenen Vorschriften des Entwurfes den Rahmen einer Buchbesprechung sprengen würde, muß ein solches Vorhaben einer gesonderten Abhandlung vorbehalten bleiben. Denn viele der vorgeschlagenen, flüchtig ausformulierten und diskussionswürdigen Vorschriften sind — insbesondere aus der Sicht der Praxis heraus — auch diskussionsbedürftig.

Dieses gilt vor allem für einige Vorschriften im Rahmen der Planung des Vollzuges, über Unterbringung und Ernährung der Gefangenen und über die Regelung von Besuch, Schriftwechsel und Ausführung aus besonderem Anlaß.

Insgesamt ist jedoch bereits jetzt festzuhalten, daß der nun vorgelegte Gesetzentwurf ein entscheidender Meilenstein auf dem Wege zur Schaffung einer gesetzlichen und zweckmäßigen Regelung der UHaft sein wird.

Staatsanwalt Dr. Wolfgang Rüdiger

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 7. SEPTEMBER 1981

Nr. 36

Gerichtsangelegenheiten

2928

371a E — 1. 1540 — Erlaubniserteilung: Dem Steuerberater u. Dipl.-Kfm. Ulrich Schaefer, geb. am 12. Oktober 1949 in Hildesheim, wohnhaft Im Trutz Frankfurt 37, 6000 Frankfurt am Main 1, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen und keine Mandate zu übernehmen, die der Arbeitgeber übertragen will oder vermittelt.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf. VO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand für bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht. Geschäftssitz ist Frankfurt am Main. 6000 Frankfurt am Main, 20. 8. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

2929

371a E — 1. 1572 — Erlaubniserteilung: Herrn Manfred Herbst, geb. am 28. Mai 1940 in Hermsdorf/Städtisch, wohnhaft Wildsachsener Straße 23, 6238 Hofheim 3 wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Sozialversicherung erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf. VO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist 6238 Hofheim/Taunus. 6000 Frankfurt am Main, 24. 8. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

2930

371a E — 1. 1591 — Erlaubniserteilung: Der Firma GMI Gesellschaft für Wirtschaftsinformation und Marktanalyse mbH, Dreieichstraße 59, 6000 Frankfurt am Main 70, wird gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 des Rechtsbera-

tungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 78) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen erteilt.

Die Ausübung der Erlaubnis ist beschränkt auf die gemeinsam vertretungsbefugten Geschäftsführer Werner Edelmann, Letzter Hasenpfad 13, 6000 Frankfurt am Main 70, und E. Horst Langenfeld, Finkenweg 19, 6551 Hackenheim.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main. 6000 Frankfurt am Main, 20. 8. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

2931

371a E — 1. 1604 — Erlaubniserteilung: Der Steuerberaterin Maria B. Krahn, geb. am 24. 11. 1941 in Weidenau, geschäftsmäßig Musikantenweg 78, 6000 Frankfurt am Main 1, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf. VO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand für bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main. 6000 Frankfurt am Main, 24. 8. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

2932

371a E — 1. 1611 — Erlaubniserteilung: Der Firma Universal Inkasso Gesellschaft mbH, Hanauer Landstraße Nr. 360–400, 6000 Frankfurt am Main, wird gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erteilt.

Die Ausübung der Erlaubnis ist beschränkt auf den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Erwin Enkrodt, Tannenwaldallee 86, 6380 Bad Homburg v. d. H.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main. 6000 Frankfurt am Main, 24. 8. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

2933

371/2 E — Zulassung als Rechtsbeistand: Herrn Jörn-Dieter Schulz, wohnhaft Breitscheidstraße 58 A, 3500 Kassel, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistand unter ausdrücklicher Beschränkung auf

die Gebiete des Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugelassen.

Geschäftssitz ist Kassel. 3500 Kassel, 19. 8. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

2934

371/2 E — Zulassung als Rechtsbeistand: Herrn Karl Berger, geschäftsmäßig Haydnstraße 18, 3502 Vellmar 3, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistand unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugelassen.

3500 Kassel, 21. 8. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

2935

E 371/2 — Zulassung als Rechtsbeistand: Herrn Manfred Lengemann, geboren am 3. 11. 1948 in Homberg, wohnhaft: Melgershäuser Weg 7, 3508 Melsungen, erlaube ich gemäß Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung auf den Gebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts einschließlich des Rechts der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Die Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, die Rechtsberatung und Besorgung getrennt von den Geschäftsräumen des jeweiligen Arbeitgebers und zu anderen Zeiten vorzunehmen und weder den jeweiligen Arbeitgeber noch dessen Kunden oder Geschäftspartner rechtlich zu beraten noch auch die Rechtsberatung oder Besorgung gegen diesen Personenkreis zu betreiben.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Melsungen, Schwalm-Eder-Kreis.

3500 Kassel, 26. 8. 1981

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

2936

GR 469 — Neueintragung — 25. 8. 1981: Eheleute Verfahrenstechniker Horst Röhrler und Hausfrau Eilfriede geb. Seel, beide in Aarbergen 4. Durch notariellen Vertrag vom 26. Juni 1981 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 25. 8. 1981

Amtsgericht

2937

GR 400 — Neueintragung — 11. 8. 1981: Hartmut Ewert, kaufm. Angestellter in 3590 Bad Wildungen-Reinhardshausen, Tulpenstraße 11, und Betina Ewert geb. Hartenstein. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 401 — Neueintragung — 11. 8. 1981: Karl-Heinz Zschille, Bäcker- und Kondi-

tormeister in 3590 Bad Wildungen, Lindenstraße 13, und Verkäuferin Birgit Zschille geb. Grebe. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.
3590 Bad Wildungen, 21. 8. 1981
Amtsgericht

2938

GR 469 — Neueintragung — 24. 8. 1981: Durch notariellen Vertrag vom 9. Juni 1981 haben der Elektroinstallateur Thomas Knickel und Ingeborg geb. Weitz in Ortenberg-Wippenbach den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und ist damit Gütertrennung eingetreten.
6470 Büdingen, 25. 8. 1981
Amtsgericht

2939

GR 470 — Neueintragung — 25. 8. 1981: Durch notariellen Vertrag vom 27. Juli 1981 haben der Kaufmann Ernst Wolfgang Buttfanger und Charlotte Anna geb. Weider in Büdingen-Diebach, am Haag, den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und ist damit Gütertrennung eingetreten.
6470 Büdingen, 25. 8. 1981
Amtsgericht

2940

GR 531 — Neueintragung — 18. 8. 1981: Programmierer Reinhard Hermann Schmidt, Freigericht, Ortsteil Somborn, Altvaterstraße 4, und Gertrud Paula geb. Höfler. Durch Vertrag vom 29. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6460 Gelnhausen, 18. 8. 1981
Amtsgericht

2941

GR 532 — Neueintragung — 18. 8. 1981: Werbefachmann Rolf Rüdiger Pfeil, Birstein, Kirchgasse 6, und Sigrid Monika geb. Witzel. Durch Vertrag vom 3. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6460 Gelnhausen, 18. 8. 1981
Amtsgericht

2942

41 GR 1957 — Neueintragung — 11. 8. 1981: Dipl.-Ing. Johannes Heinz Dieter Schwiigelshon und Anna Katharina Christa geb. Wolf in Hanau haben durch Vertrag vom 27. Mai 1981 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1958 — Neueintragung — 11. 8. 1981: Kaufmann Heinz Adolf Köhler und Elfriede Brigitte Reinhardt-Köhler geb. Huth in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 5. Juni 1981 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1959 — Neueintragung — 11. 8. 1981: Rentner Heinz Hölzinger und Lieselotte Rosalia geb. Bug in Hanau haben durch Vertrag vom 21. Mai 1981 Gütertrennung vereinbart.
6450 Hanau, 12. 8. 1981
Amtsgericht, Abt. 41

2943

GR 350 — Neueintragung — 27. 8. 1981: Horst-Walter Paul, Kaufmann, geb. 24. 7. 1953, und Ehefrau Christiane Paul geb. Georg, Krankenschwester, geb. 10. 1. 1958, Vor den Eichen 23, 6349 Mittenaar-Bicken. Durch Ehevertrag vom 5. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6348 Herborn, 27. 8. 1981
Amtsgericht

2944

GR 641 — Neueintragung — 24. 8. 1981: Pharmareferent Ekkehard Braune und Pharmareferentin Petra Braune geb. Hänsch, beide in 6418 Hünfeld 1, Bodelschwingstraße 17. Durch Ehevertrag vom 3. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6418 Hünfeld, 24. 8. 1981
Amtsgericht

2945**Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Kassel**

GR 2019 A — 28. 7. 1981: Hoffmann, Wolfgang, Elektroinstallateur, Kaufungen 1, und Gabriele Reinhold Anna geb. Brethauer. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. April 1981.

GR 2020 — 3. 8. 1981: Gombert, Rolf Dieter, Polizeibeamter, Kassel, und Margarete Gerlinde geb. Schaumburg. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Juni 1981.

GR 2020 A — 3. 8. 1981: Schumann, Peter, Kfz.-Meister, Fuldatal-Ihringshausen, und Hildegard geb. Ochs. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Juli 1981.

GR 2021 — 3. 8. 1981: Kwiatek, Eugen, Kaufmann, Vellmar, und Margot geb. Kumpf. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. Mai 1981.

GR 2021 A — 3. 8. 1981: Gruber, Karl Heinz, Frisör, Niestetal, und Brigitte Elisabeth geb. Diemer. Durch Vertrag vom 9. März 1981 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 2022 — 3. 8. 1981: Trinder, Helmut, Bandarbeiter, Kassel, und Heike geb. Hartmann. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. März 1981.

GR 2022 A — 6. 8. 1981: Brell, Volker Stefan, Kaufmann, Fuldabrück 1, und Rosemeier-Brell, Eva-Maria Christel geb. Rosemeier. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Juni 1981.

GR 2023 — 6. 8. 1981: Möller, Harald Hans, Bankkaufmann, Espenau 2, und Christa Anneliese geb. Olschewski. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Juni 1981.

GR 2023 A — 6. 8. 1981: Imdat Boyar, Student, und Anita Maria Freifrau von Buttlar-Ziegenberg-Boyar geb. Schmidt, Krankengymnastin, beide wohnhaft Humboldtstraße 27, in Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Februar 1981.

GR 2024 — 12. 8. 1981: Siebert, Rolf, Beamter, Kassel, und Elisabeth geb. Mühlhausen. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. August 1981.

GR 2024 A — 17. 8. 1981: Witte, Rüdiger, Soldat, und Helga geb. Lange, Fulda-brück 3. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Mai 1981.

GR 2025 — 17. 8. 1981: Steffes, Konrad Peter, Schlosser, Kassel, und Angelika geb. Brill. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Juni 1981.

GR 2025 A — 17. 8. 1981: Goeldner, Rudi Alfred, Elektromonteur, Kassel, und Kirchvogel-Goeldner, Ingrid Veronika geb. Kirchvogel. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Juli 1981.

GR 1905 — Veränderung — 6. 8. 1981: Schaub, Kurt, Friseur, und Elfriede geb. Wagner, Kassel. Durch Vertrag vom 21. Juli 1981 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.
3500 Kassel, 28. 8. 1981
Amtsgericht

2946

GR 384 — Neueintragung — 25. 8. 1981: Die Eheleute Versicherungskaufmann Klaus Otto Banger und Siegrid Marta Olga Banger geb. Remmel, Korbach, haben durch Vertrag vom 8. April 1981 Gütertrennung vereinbart.
3540 Korbach, 25. 8. 1981
Amtsgericht

2947

8 GR 1144 — Neueintragung — 11. 8. 1981: Eheleute Martin Herrmann und Ursula Wagner-Herrmann geb. Wagner, beide wohnhaft in Kronberg i. Ts. In der nota-

riellen Urkunde vom 1. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 11. 8. 1981

Amtsgericht

2948

8 GR 1143 — Neueintragung — 31. 7. 1981: Eheleute Marcel Armin Dieter Braun und Renate Pauline Katharina Braun geb. Müller, beide wohnhaft in Kelkheim Ts. In der notariellen Urkunde vom 14. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 26. 8. 1981

Amtsgericht

2949

GR 1122 — Neueintragung — 19. 8. 1981: Michael Walter Maystädt und Marion Marianne Maystädt geb. Götzl, beide Albert-Schweitzer-Straße 24, Cölbe. Durch notariellen Vertrag vom 28. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 19. 8. 1981

Amtsgericht

2950

GR 4695 — Neueintragung — 28. 8. 1981: Eheleute Wolfgang Hebel und Irma geb. Dyroff in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 14. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4697 — Neueintragung — 28. 8. 1981: Eheleute Tayssir Abdel-Din und Petra Marlies, geb. Jacobs in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 20. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4696 — Neueintragung — 28. 8. 1981: Eheleute Khaja Aziz Ahmad Amini und Mehbooba, geb. Nessar in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 22. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6050 Offenbach am Main, 28. 8. 1981

Amtsgericht, Abt. 5

2951

GR 433 — Neueintragung — 14. 8. 1981: Eheleute Werner Wiesenthal, Tischler, und Doris Anna Wiesenthal geb. Schestak, Bauzelchnerin, beide Rüsselsheim. Durch Vertrag vom 23. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6090 Rüsselsheim, 14. 8. 1981
Amtsgericht

2952

GR 590 — Neueintragung — 28. 8. 1981: Eheleute Industriekaufmann Hans-Dieter Becker und Ursula, geb. Müller, Gartenfeldstr. 4, 6290 Weilburg-Gaudernbach. Durch notariellen Ehevertrag vom 19. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 591 — Neueintragung — 28. 8. 1981: Eheleute Mechaniker Werner Schaal und Käthe, geb. Glombig, Flurstr. 19, 6294 Weinbach 2. Durch Ehevertrag vom 22. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 592 — Neueintragung — 28. 8. 1981: Eheleute Franz Schuch und Herta, geb. Zickermann, 6294 Weinbach-Gräveneck. Durch Ehevertrag vom 15. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6290 Weilburg, 28. 8. 1981

Amtsgericht, Abt. 1

2953

41 GR 1960 — Neueintragung — 18. 8. 1981: Betriebswirt Karl-Heinz Fritz und Helene Ingrid geb. Strube, in Maintal 2, haben durch Vertrag vom 2. Juli 1981 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1961 — Neueintragung — 18. 8. 1981: Lehrer Ullrich Müller und Irmgard geb. Eckert, in Neuberg 2, haben durch Vertrag vom 10. Juli 1981 Gütertrennung vereinbart.
6330 Wetzlar, 27. 8. 1981

Amtsgericht, Abt. 41

2954

GR 930 — **Neueintragung** — 18. 8. 1981: Eheleute Peter Koch und Marianne Thiel-Koch, Neuer Weg 19, 6330 Wetzlar 17. Durch notariellen Vertrag vom 25. Juli 1981 — Urkundenrolle Nr. 297/1981, des Notars Horst Volkmann in 6300 Giessen — ist Gütertrennung vereinbart.
6330 Wetzlar, 27. 8. 1981 **Amtsgericht**

Vereinsregister**2955**

VR 160 — **Neueintragung** — 26. 8. 1981: Motorradclub Butzbach. Sitz: Butzbach.
6308 Butzbach, 26. 8. 1981 **Amtsgericht**

2956

VR 303 — **Neueintragung** — 28. 8. 1981: Skiclub 1980 Mörlenbach, Mörlenbach.
6149 Fürth (Odw.), 28. 8. 1981 **Amtsgericht**

2957

VR 1311 — **Neueintragung** — 24. 8. 1981: Verband Alleinstehender Mütter und Väter (VAMV) Ortsverband Giessen, Sitz des Vereins: Giessen.
VR 1313 — **Neueintragung** — 25. 8. 1981: Fanfarenzug 1963 Allendorf/Lahn, Sitz des Vereins: Giessen-Allendorf.
6300 Giessen, 25. 8. 1981 **Amtsgericht**

2958

VR 195 — **Neueintragung** — 25. 8. 1981: Flörsheimer Kinder- und Elternkreis, Flörsheim.
6203 Hochheim am Main, 25. 8. 1981 **Amtsgericht**

2959

VR 359 — **Neueintragung** — 21. 8. 1981: Turn- und Sportgemeinde 1906 Eschenhahn, Idstein-Eschenhahn.
6270 Idstein, 17. 8. 1981 **Amtsgericht**
VR 358 — **Neueintragung** — 21. 8. 1981: Tennis-Club Engenhahn, Niedernhausen-Engenhahn.
6270 Idstein, 17. 8. 1981 **Amtsgericht**

2960

Neueintragungen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel
VR 1612 — 24. 7. 1981: JUGENDCLUB AM EICHWALD, Sitz Kassel.
VR 1613 — 17. 8. 1981: Town Squash Club Kassel, Sitz Kassel.
VR 1614 — 17. 8. 1981: „PRO FAMILIA, Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung e. V.“, Kreisverein Kassel Stadt und Land, Sitz Kassel.
VR 1615 — 17. 8. 1981: Film Amateur-Club Kassel, Sitz Kassel.
VR 1616 — 17. 8. 1981: Deutsch-Schwedischer Kultur- und Folklorekreis, Sitz Kassel.
VR 1617 — 17. 8. 1981: KULTURINITIATIVE HARLESHAUSEN, Sitz Kassel.
VR 1618 — 20. 8. 1981: BDIC-BILDUNGSWERK, Sitz Kassel.
3500 Kassel, 28. 8. 1981 **Amtsgericht**

2961

1 VR 225 — **Neueintragung** — 27. 8. 1981: Motorsport-Club Sachsenberg e. V. in Lichtenfels-Sachsenberg.
3540 Korbach, 27. 8. 1981 **Amtsgericht**

2962

1 VR 226 — **Neueintragung** — 27. 8. 1981: Angelsport-Club 1975 Herzhausen e. V. in Vöhl-Herzhausen.
3540 Korbach, 27. 8. 1981 **Amtsgericht**

2963

8 VR 642 — **Neueintragung** — 25. 8. 1981: Verein für Geschichte e. V., Schwalbach am Taunus.
6240 Königstein im Taunus, 25. 8. 1981 **Amtsgericht**

2964

8 VR 643 — **Neueintragung** — 27. 8. 1981: Forum für Jugendarbeit e. V. in Bad Soden a. Ts.
6240 Königstein im Taunus, 27. 8. 1981 **Amtsgericht**

2965

8 VR 425 — **Neueintragung** — 26. 8. 1981: Jazz-Club Rödermark-Rodgau e. V., Rödermark.
6070 Langen, 26. 8. 1981 **Amtsgericht**

2966

8 VR 426 — **Neueintragung** — 31. 8. 1981: Urberacher Pferdefreunde e. V., Rödermark.
6070 Langen, 27. 8. 1981 **Amtsgericht**

2967

VR 1139 — **Neueintragung** — 17. 8. 1981: Gehörlosen-Sportgemeinschaft Marburg/Lahn 1943, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 17. 8. 1981 **Amtsgericht**

2968

VR 265 — **Neueintragung** — 25. 8. 1981: a) Kleintierzuchtverein H 55 Obbornhofen und Umgebung e. V.
b) 6303 Hungen 11 — Obbornhofen.
6478 Nidda, 25. 8. 1981 **Amtsgericht**

2969

VR 1213 — **Neueintragung** — 11. 8. 1981: Verein der Freunde und Förderer der Schule für Praktisch Bildbare in Hess.-Lichtenau/Walburg, Hess.-Lichtenau/Walburg.
VR 1214 — **Neueintragung** — 27. 8. 1981: Männergesangverein 1893 Velmeden, Hess.-Lichtenau-Velmeden.
VR 1215 — **Neueintragung** — 27. 8. 1981: Förderverein der Schule für Praktisch Bildbare Oberrieden, Witzenhausen.
VR 1216 — **Neueintragung** — 27. 8. 1981: Institut für Bildung und Beratung, Witzenhausen.
3430 Witzenhausen, 27. 8. 1981 **Amtsgericht**

Liquidationen**2970**

Gemäß § 50 BGB geben wir bekannt: Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11. 6. 1981 ist die Deutsch-Tschechoslowakische Gesellschaft eV, Frankfurt am Main, aufgelöst worden. Hiermit fordern wir die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf.
6000 Frankfurt am Main, 12. 8. 1981
Deutsch-Tschechoslowakische Gesellschaft i. L.
Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse**2971**

N 6/79 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Henning GmbH Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau & Co. Tankstellenbau KG mit dem Sitz in Haunetal-Neukirchen wird

a) zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO),

b) zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,

c) zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,

Termin bestimmt auf Freitag, den 30. Oktober 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5—7, Zimmer 120.

6430 Bad Hersfeld, 27. 8. 1981

Amtsgericht

2972

4 N 11/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. HEWI Fleischwarenimport GmbH, Heppenheim, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 12 100,— DM. Zu berücksichtigenden sind 159 499,11 DM bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, Bensheim, Az. 4 N 11/76, niedergelegt.

6140 Bensheim, 27. 8. 1981

Der Konkursverwalter
gez. S. Heinz
Rechtsanwalt

2973

4 N 24/80: Im Konkursverfahren über das Vermögen der L. Eberhard GmbH & Co. Abschleppdienst, Heppenheim, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf 14. Oktober 1981, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

6140 Bensheim, 19. 8. 1981

Amtsgericht

2974

34 N 2/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Meyer Bau GmbH, Richer Straße 48—50, 6114 Groß-Umstadt ist gemäß § 204 KO eingestellt.
6110 Dieburg, 25. 8. 1981 **Amtsgericht**

2975

34 N 21/81: Über das Vermögen der Firma HMW-Allround-Sportbetriebs GmbH, Wiesenstraße 3, 6113 Babenhausen, vertreten durch die Geschäftsführer Gerd Hoffmann, Marienstraße 35, 6453 Seligenstadt, und Ludwig Müller, Wiesenstraße 3, 6113 Babenhausen, ist am 25. August 1981, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Volker Mertz, Bahnhofstraße 22, 6105 Ober-Ramstadt.

Anmeldefrist: bis zum 9. Oktober 1981, offener Arrest mit Anzeigepflicht: bis zum 22. September 1981. Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, 1. Stock, Saal 113 1) am 8. Oktober 1981, 14.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO und über eine eventuelle Einstellung gemäß § 204 KO, 2) am 19. November 1981, 14.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.
6110 Dieburg, 25. 8. 1981 **Amtsgericht**

2976

81 N 334/80 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bankhauses Hassel & Cie. — gegr. 1924 — in Frankfurt am Main, vertreten ab 22. Juli 1981 durch den Abwickler: Kommanditgesellschaft in Firma Deak & Comp. Ltd. Bankkommanditgesellschaft mit Sitz in Wien,

wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 9. Oktober 1981, 11.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B., I. Stock, Zimmer 137 anberaumt:

Tagesordnung: Beschlussfassung über die Freigabe von durch die Gemeinschuldnerin behaupteten angeblichen Schadensersatzansprüchen.

6000 Frankfurt am Main, 31. 8. 1981
Amtsgericht, Abt. 81

2977

81 N 496/80 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der zuletzt Karl-Kotzenberg-Straße 3, 6000 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Damenschneid-ermeisterin Katharina Schotte wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 11. September 1981, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Saal 137, Geb. B., I. Stock anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 28. 8. 1981
Amtsgericht, Abt. 81

2978

81 N 15/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Stahlprodukte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Röhren- und Stahlhandel, Reuterweg 78, 6000 Frankfurt am Main 1, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 2. Oktober 1981, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Saal 137, Geb. B., I. Stock.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 30 000,— DM zuzügl. Ausgleich von 6,6% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 236,85 DM.
6000 Frankfurt am Main, 24. 8. 1981
Amtsgericht, Abt. 81

2979

81 N 15/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Stahlprodukte GmbH, Röhren- und Stahlhandel, Reuterweg 78, 6000 Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 4 861 974,21 DM. Es ist ein Massebestand von 44 264,59 DM verfügbar, von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 8. 1981
Der Konkursverwalter
gez. H e m b a c h

2980

42 N 151/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kero GmbH, Dieselstraße 7, 6450 Hanau/Main 8, Geschäftsführerin: Frau Brigitte Kempe, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung und Auslagen des Verwalters auf 985,36 DM.
6450 Hanau, 13. 8. 1981 Amtsgericht, Abt. 42

2981

42 VN 2/81: Über das Vermögen der Firma PiroI GmbH, Industriestraße 1, 6455 Erlensee, Geschäftsführer: Jan Pivecka, ist am 26. 8. 1981, 9 Uhr, das Vergleichsverfahren eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Sander, Hammerstraße 9, 6450 Hanau.

Vergleichstermin: 25. September 1981, 14 Uhr, Saal 113 A, des Gerichtsgebäudes Nußallee 17, 6450 Hanau. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderung alsbald 2fach anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 263 B zur Einsichtnahme der Beteiligten auf.

Zusatz: Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlung sind auf der Geschäftsstelle des bezeichneten Gerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6450 Hanau, 26. 8. 1981
Amtsgericht, Abt. 42

2982

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der am 27. 1. 1977 verstorbenen, zuletzt in Kassel, Amalienstraße 8, wohnhaft gewesenen Frau Felicitas Doris Kläre Albrecht soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar ist ein Massebestand von 3900,— DM. Zu berücksichtigenden sind 24 477,47 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Kassel, Abt. 65, Schöne Aussicht 7, 3500 Kassel, aus.

3500 Kassel, 26. 8. 1981
Der Konkursverwalter
gez. K. B e c h m a n n

2983

65 N 146/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Theodor Schönwald, Bauunternehmung, Kommanditgesellschaft in Kassel, Hentzstraße 25 A, vertreten durch die Schönwald Beteiligungsgesellschaft mbH in Kassel, diese vertreten durch die Notgeschäftsführerin Hildegund Boese-Schönwald, HRA 8271 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, 1. Dezember 1981, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß).

3500 Kassel, 5. 8. 1981 Amtsgericht, Abt. 65

2984

65 N 93/81: Über den Nachlaß des zwischen dem 5. und 10. 10. 1980 in Kassel verstorbenen Heinz Walter Gründer, geb. am 4. 3. 1957, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Marburger Straße 44, ist heute am 17. August 1981, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Erhard Vellmer, Reginastraße 22, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 3. 11. 1981 beim Gericht (2fach) anzumelden. Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 29. September 1981, 15.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 17. November 1981, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer Nr. 023 (Sockelgeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. September 1981 anzeigen.

3500 Kassel, 17. August 1981 Amtsgericht

2985

1 N 13/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Peter Vekens, Inhaber des Sportgeschäfts Sport und Mode P. Vekens in 3542 Willingen (Upland), in den Kämpfen 3, ist nach Durchführung des Schlußtermins aufgehoben.

3540 Korbach, 26. 8. 1981 Amtsgericht

2986

7 N 42/81: In der Konkursache über das Vermögen der Firma WT Sanierungsbau GmbH, Bismarckstraße 90, 6050 Offenbach, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Alija Taslidza, Herrnsstraße 42, 6053 Obertshausen 2, wird die im Beschluß vom 29. April 1981 angeordnete Sequestration aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 20. 8. 1981
Amtsgericht

2987

62 N 68/81: Konkursantragsverfahren des Eberhard Butz, Keitelerstraße 30, 6200 Wiesbaden.

Dem Schuldner ist am 27. August 1981 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.
6200 Wiesbaden, 27. 8. 1981 Amtsgericht

2988

62 N 92/81: VFV Verbands- und Fachschriftenverlag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Mainz-Kastel, Wiesbadener Straße 63, vertreten durch die Beruf & Ausbildung Verlagsgesellschaft mbH, Idstein, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Georg Grandpierre und Gisela Grandpierre, Idstein, Obergasse 16.

Der Schuldnerin ist am 25. August 1981 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen, sie darf auch keine Forderungen einziehen.
6200 Wiesbaden, 25. 8. 1981 Amtsgericht

2989

2 N 3/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Peter Höller in 3432 Großalmerode ist gemäß § 204 KO eingestellt.
3430 Witzhausen, 24. 8. 1981 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht eine Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2990

K 24 80: Die im Grundbuch von Wallersdorf, Bezirk Alsfeld, Band 6, Blatt 246, eingetragene Grundstückshälfte Gemarkung Wallersdorf, Flur 1, Flurstück 59/12, Hof- und Gebäudefläche, Baumgarten, Größe 12,99 Ar, soll am Freitag, dem 27. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 13. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks): Brigitte Anna Allendorf geb. Büttner, Grebenau-Wallersdorf.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 94 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 17. 8. 1981 **Amtsgericht**

2991

K 29 80: Die im Grundbuch von Bernsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 484, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Bernsfeld, Flur 3, Flurstück 69, Grünland, Das Hoffeld, Größe 48,43 Ar,

Gemarkung Bernsfeld, Flur 1, Flurstück 134, Hof- und Gebäudefläche, Homberger Straße 6, Größe 7,38 Ar, sollen am Freitag, dem 27. November 1981, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks): Norbert Schäffer, Homberger Str. 6, Mücke Bernsfeld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 3, Nr. 69, auf 4 843,— DM Flur 1, Nr. 134, auf 110 856,— DM Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 115 699,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 17. 8. 1981

Amtsgericht

2992

K 48 80: Das im Grundbuch von Grebenau, Bezirk Alsfeld, Band 16, Blatt 663, eingetragene Grundstück

Gemarkung Grebenau, Flur 1, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Alsfelder Straße 29, Größe 2,84 Ar,

soll am 4. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elli Groß geb. Lehmann, Homberger Straße 170, Bad Hersfeld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 17. 8. 1981

Amtsgericht

2993

4 K 47/80: Das im Grundbuch von Kleinhausen, Band 51, Blatt 2220, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kleinhausen, Flur 1, Flurstück 154 2, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 15 b, Größe 6,46 Ar,

soll am Mittwoch, 11. November 1981, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anton Wahlig, geb. am 28. 2. 1950, b) dessen Ehefrau Angelika Maria Wahlig geb. Schambach, geb. am 5. 3. 1954, beide in Einhausen,

— je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 18. 8. 1981 **Amtsgericht**

2994

4 K 62/80: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 160, Blatt 6804, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 1/5, Hof- und Gebäudefläche, Eifelstr. 4, Größe 5,64 Ar,

soll am Mittwoch, 28. Oktober 1981, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Josef Peterle, Handelsvertreter, Bensheim, b) Gertrud Johanna Maria Peterle, geb. Arnold, Bensheim,

— je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 27. 8. 1981

Amtsgericht

2995

4 K 81/80: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 137, Blatt 5900, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 106, Wald (Holzung), Im Teschenauerberg, Größe 49,99 Ar,

soll am Mittwoch, 16. Dezember 1981, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Dietsch, geb. 11. 8. 1921, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 28. 8. 1981 **Amtsgericht**

2996

4 K 22/81: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 289, Blatt 11664, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 6, Flurstück 190, Weingarten, Im weißen Rain unterm Innweg, Größe 10,13 Ar,

soll am Mittwoch, 9. Dezember 1981, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Josef Schübler, Heppenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 17. 8. 1981

Amtsgericht

2997

5 K 2/80: Folgender Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Ober-Hörgern, Band 17, Blatt 726

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Ober-Hörgern, Flur 2, Flurstück 12/9, Hof- und Gebäudefläche, Meisenstraße 12, Größe 6,73 Ar,

soll am Mittwoch, 11. November 1981, 10.00 Uhr, Raum 1 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 5./21. 10. 1980 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Gastwirt Wendelin Mathiowetz, b) dessen Ehefrau Anita Mathiowetz geb. Kloiber, beide in Münzenberg Stadtteil Ober-Hörgern — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 325 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 27. 8. 1981 **Amtsgericht**

2998

3 K 43/80: Der im Wohnungs-Grundbuch von Lindheim, Band 32, Blatt 1399, eingetragene 19,72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Lindheim, Flur 2, Flurstück 2/75, Hof- und Gebäudefläche, Siedlerstraße 11, 13, 15, 17, 19, 21, Größe 74,67 Ar verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan Siedlerstraße 15 mit Nr. 1 bezeichneten, im Erdgeschoß links liegenden Wohnung — das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in den Blättern 1380—1398 und 1400 bis 1447) beschränkt —,

soll am Montag, dem 9. November 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jaroslav Orsiwskyj und dessen Ehefrau Ulrika Orsiwskyj geb. Andersson, 6472 Altenstadt 2 — je zur Hälfte —.

Der wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 18. 8. 1981 **Amtsgericht**

2999

31 K 90 77: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 112, Blatt 4359, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 16, Flurstück 131/17, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 59, Größe 20,45 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Oktober 1981, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1. Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Dieter Wiedekind, Industriekaufmann, Groß-Zimmern,

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 13. 8. 1981 **Amtsgericht**

3000

31 K 7/81: Das im Grundbuch von Reinheim, Band 72, Blatt 3124, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reinheim, Flur 9, Flurstück 374, Hof- und Gebäudefläche, Im Trappengrund 42, Größe 5,05 Ar, soll am Mittwoch, dem 4. November 1981, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Eberhard Goebel und Wilma Goebel geb. Klöß — je zur Hälfte —
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 8. 1981 **Amtsgericht**

3001

31 K 15/81: Das im Grundbuch von Altheim, Band 23, Blatt 1155, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altheim, Flur 3, Flurstück 21/1, Hof- und Gebäudefläche, Das Markwäldchen, Größe 37,03 Ar,

Flurstück 21/2, Hof- und Gebäudefläche, Das Markwäldchen, Größe 26,77 Ar,

Ackerland, Das Markwäldchen, Größe 107,20 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. November 1981, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gärtnermeister Kuno Oechsler.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 500 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 8. 1981 **Amtsgericht**

3002

31 K 23/81: Das im Grundbuch von Reinheim, Band 56, Blatt 2648, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reinheim, Flur 9, Flurstück 195, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 55, Größe 6,48 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. November 1981, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer Nr. 110 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schlosser Ernst Bohl und Katharine Bohl geb. Reeg — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen. Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 8. 1981 **Amtsgericht**

3003

8 K 36, 38/80: Die im Grundbuch von Nanzenbach, Band 50, Blatt 1710, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Flur 27, Flurstück 327/1, Bau-

platz Ruhwiesenstraße, Größe 2,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 27, Flurstück 327/2, Bau-

platz Ruhwiesenstraße, Größe 0,75 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 27, Flurstück 327/3, Bau-

platz Ruhwiesenstraße, Größe 4,46 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 27, Flurstück 327/4, Bau-

platz Ruhwiesenstraße, Größe 1,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 27, Flurstück 329/2, Hof-

und Gebäudefläche, Warthestraße, Größe

13,85 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 27, Flurstück 329/3, Hof-

und Gebäudefläche, Warthestraße, Größe

13,85 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 27, Flurstück 329/4, Hof-

und Gebäudefläche, Warthestraße, Größe

4,24 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 27, Flurstück 329/1, Bau-

platz, An der Ruhwiesenstraße, Größe

0,03 Ar,

soll am 9. November 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Schreinermeister Hans Nickel und Edith Nickel geb. Busch, in Nanzenbach, Brücherstraße — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

lfd. Nr. 1 auf 6 720,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 2 250,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 13 400,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 3 030,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 171 430,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 142 560,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 159 720,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 90,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 18. 8. 1981 **Amtsgericht**

3004

84 K 139/79 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Eschborn, Band 44, Blatt 1242, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 1/5, Hof- und Gebäudefläche, Götzenstraße 29, Flur 6, Flurstück 1/6, Hof- und Gebäudefläche, Götzenstraße 29, Größe zusammen 1,56 Ar,

soll am Montag, dem 30. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Helmut Wilhelm Fleischmann in Eschborn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 8. 1981 **Amtsgericht, Abt. 84**

3005

84 K 235/80 — Zwangsversteigerung: Die ideellen Hälfte an den im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Bergen-Enkheim, Band 86, Blatt 3238, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Bachgasse 9, Größe 6,76 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 31, Flurstück 59, Gartenland, Bachgasse, Größe 21,97 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 31, Flurstück 58, Gartenland, Bachgasse, Größe 1,34 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 31, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Bachgasse 9, Größe 1,45 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 31, Flurstück 12, Ackerland, Hinter der Enkheimer Mühle, Größe 0,89 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 31, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Hinter der Enkheimer Mühle, Größe 0,92 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 31, Flurstück 13, Ackerland, Hinter der Enkheimer Mühle, Größe 1,02 Ar,

lfd. Nr. 44, Flur 31, Flurstück 14, Ackerland, Hinter der Enkheimer Mühle, Größe 1,16 Ar,

lfd. Nr. 48, Flur 31, Flurstück 55 2, Hof- und Gebäudefläche, Bachgasse 9, Größe 2,54 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 4. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1980 (Versteigerungsvermerk):

a) Witwe Christine Heuser geb. Petzold, Alt-Enkheim 9, 6000 Frankfurt am Main 60,

b) Frau Gudrun Schwebisch geb. Heuser, Alt-Enkheim 9, 6000 Frankfurt am Main 60,

c) Frau Ingrid Hannelore Heuser, Alt-Enkheim 9, 6000 Frankfurt am Main 60,

d) Herr Gerhard Heuser, Im Buchwald 30, 7000 Stuttgart 1,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert der Grundstückshälften ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 197 500,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 120 750,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 16 750,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 13 250,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 11 125,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 8 425,— DM,

lfd. Nr. 20 auf 12 750,— DM,

lfd. Nr. 44 auf 14 500,— DM,

lfd. Nr. 48 auf 30 225,— DM,

insgesamt 425 275,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 8. 1981 **Amtsgericht, Abt. 84**

3006

84 K 246/80 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk 53, Band 176, Blatt 4832, eingetragene ideelle Hälfte der Frau Renate Koczy geb. Matthiae in Frankfurt am Main an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanheim, Flur 6, Flurstück 156/1028, Hof- und Gebäudefläche, Am Auerborn 41, Größe 4,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 8. 1981
Amtsgericht, Abt. 84

3007

84 K 284/80 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 248, Blatt 8023, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, bestehend aus 6,800/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 181/26, Hof- und Gebäudefläche, Tucholskystraße Nr. 81, Größe 11,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Turm VIII Nr. 54 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 7970—8022, 8024—8074), lt. Gutachten 28 m² Wohnfläche,

soll am Freitag, dem 18. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Herr Manfred Mollenhauer in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 8. 1981
Amtsgericht, Abt. 84

3008

84 K 31/81 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 13, Band 28, Blatt 1077, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 147, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Merianstraße 23, Größe 4,23 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1981 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Norbert Paul Zech,

b) Frau Eva-Maria Zech geb. May,

beide Heinestr. 17, 6078 Neu-Isenburg — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 405 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 8. 1981
Amtsgericht, Abt. 84

3009

K 19/80: Das im Grundbuch von Freudenthal, Band 11, Blatt 329, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Freudenthal, Flur 5, Flurstück 80/15, Hof- und Gebäudefläche, Steingarten, Größe 8,29 Ar,

soll am 20. November 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Günter Schanze und Elvira geb. Bohm, Borken-Freudenthal — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 26. 8. 1981
Amtsgericht

3010

K 7/81: Das im Grundbuch von Weiher, Band 14, Blatt 586, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weiher, Flur 5, Flurstück 5/16, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 61, Größe 5,03 Ar,

soll am Donnerstag, 26. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth/Odenwald, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Steinmetzmeister Johann Willi Knapp in Weiher/Odw.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 27. 8. 1981
Amtsgericht

3011

K 17/80: Das im Grundbuch von Mörlenbach, Band 51, Blatt 2031, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörlenbach, Flur 6, Flurstück 134/4, Hof- und Gebäudefläche, Groß-Breitenbach 56, Größe 8,72 Ar,

soll am Donnerstag, 12. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth/Odenwald durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfram Schacknies, Laibenhöhe 8, 6942 Mörlenbach/Odw.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 418 000,— Deutsche Mark. Es handelt sich um einen neuen Versteigerungstermin gem. § 74 a Abs. 4 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 26. 8. 1981
Amtsgericht

3012

K 47/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rothenbergen, Band 55, Blatt 1735, Gemarkung Rothenbergen,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 13/3, Bauplatz Wingertstraße, Größe 4,40 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Oktober 1981, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kurt Schickedanz, Offenbach, Schlesierstraße 4.

Die Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber:

Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

bringt

● aktuelle Abhandlungen zu allen
Problemen der Sozialreform

● interessante Beiträge in- und
ausländischer Autoren

● Veröffentlichungen im inter-
nationalen Vergleich

und dient damit

● Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an

Verlag Chmielorz GmbH & Co.

Wilhelmstraße 42 • Postfach 2229

6200 Wiesbaden

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 28. 8. 1981 **Amtsgericht**

3013

K 19/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz 1/2 Anteil, eingetragen im Grundbuch von Unterreichenbach, Band 12, Blatt 380,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Unterreichenbach, Flur 2, Flurstück 44/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Sportplatz 1, Größe 36,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Oktober 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ludwig Schadt, Schlosser in Unterreichenbach, Am Sportplatz 1, zu 1/2 Anteil —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 144 060,— Deutsche Mark — 1/2 Anteil —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 25. 8. 1981 **Amtsgericht**

3014

K 35/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kempfenbrunn, Band 44, Blatt 1029, Gemarkung Kempfenbrunn,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 302, Hof- und Gebäudefläche, Mühlgasse 53, Größe 6,00 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden,

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Heinrich Bleith, in Flörsbachtal-Kempfenbrunn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 26. 8. 1981 **Amtsgericht**

3015

42 K 69/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 101, Blatt 4135,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Nr. 264/2, Bauplatz Condomer Straße, Größe 7,95 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. November 1981, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 7. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Feldbusch geb. Ludwig, geb. 17. 12. 1937, Kurt-Schumacher-Straße 3, 6310 Grünberg/Hess. 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 620,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 8. 1981 **Amtsgericht**

3016

42 K 11/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Lang-Göns, Band 105, Blatt 4126,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Nr. 251, Bauplatz Fichtenweg 2, Größe 6,44 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Dezember 1981, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Friedrich Happel, geb. 14. 10. 1932, Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 308 400,— Deutsche Mark.

Im Versteigerungstermin vom 14. August 1981 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Gießen, 19. 8. 1981 **Amtsgericht**

3017

42 K 16/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 24, Blatt 735, 16,54/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ruttershausen

Flur 1, Nr. 377/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 3, Größe 8,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 im Souterrain,

soll am Donnerstag, dem 26. November 1981, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hermann Sima, Architekt, 6304 Lollar/Ruttershausen, Im Pfeilersgarten 5.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 8. 1981 **Amtsgericht**

3018

24 K 13/81: Das im Grundbuch von Erfelden, Band 35, Blatt 1462, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erfelden, Flur 1, Flurstück 503/10, Hof- und Gebäudefläche, Das Rheinfeld 26, Größe 10,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Oktober 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilma Kirsch geb. Okun, Gastwirtin, Erfelden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 8. 1981 **Amtsgericht**

3019

24 K 32/81: Das im Grundbuch von Biebesheim, Band 102, Blatt 4205, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biebesheim, Flur 17, Flurstück 57, Ackerland, Am Gernsheimer Weg, Größe 5,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. Oktober 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Reinhardt, Wilhelm Heinrich, Hungerstraße 12, 6302 Lich 1.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 2 560,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 24. 8. 1981 **Amtsgericht**

3020

2 K 13/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Calden, Band 72, Blatt 2193, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Calden, Flur 2, Flurstück 21/2, Ackerland, Durch den Meimbresser Weg, Größe 63,40 Ar,

soll am 6. November 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3520 Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Frank Surowiec, 3500 Kassel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 850,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 20. 8. 1981 **Amtsgericht**

3021

K 6/81: Die im Grundbuch von Sargenzell, Band 8, Blatt 273, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sargenzell, Flur 6, Flurstück 20/7, Hof- und Gebäudefläche, Kalte Seite 16, Größe 45,41 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Sargenzell, Flur 4, Flurstück 5, Grünland, Im Grund, Größe 73,50 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 29. Oktober 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Winfried Waider, 6418 Hünfeld-Sargenzell.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 24. 8. 1981 **Amtsgericht**

3022

K 7/81: Das im Grundbuch von Sargenzell, Band 10, Blatt 333, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sargenzell, Flur 6, Flurstück 10/13, Unland, Am Steinbruch, Größe 19,95 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Oktober 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Winfried Waider OHG, 6418 Hünfeld-Sargenzell, vertr. durch die Kompl. Winfried Waider und Elfriede Waider geb. Günther.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 24. 8. 1981 **Amtsgericht**

3023

64 K 186/80: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 61, Blatt 1790, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur 8, Flurstück 12/1, Lieg.B. 1238, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 2, Größe 9,00 Ar,

soll am Mittwoch, 16. Dezember 1981, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 7. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Vera Imes geb. Reckelkamm, geb. 14. 8. 1945, Fuldastr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 7. 1981 **Amtsgericht, Abt. 64**

3024

64 K 227/80: a) Das im Wohnungsgrundbuch von Kirchditmold, Band 128, Blatt 3829, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil zu 60, 55/1000 an dem Grundstück Gemarkung Kirchditmold, Flur D, Flurstück 55/4, Lieg.B. 2725, Hof- und Gebäudefläche, Teichstraße 45, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit 8 und D 8 und

b) das im Wohnungsgrundbuch von Kirchditmold, Band 128, Blatt 3830, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil zu 60,55/1000 an dem Grundstück Gemarkung Kirchditmold, Flur D, Flurstück 55/4, Lieg.B. 2725, Hof- und Gebäudefläche, Teichstraße 45, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit 9 und D 9,

— für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3822 bis 3831); die Miteigentumsanteile sind durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 15. 3./8. 4. 1976 —,

soll am 21. 10. 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 923 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Monika Sehling geb. Hildebrandt, geb. 18. 3. 1941, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 7. 81 **Amtsgericht**

3025

64 K 283/80: Der im Teileigentumsgrundbuch von Kassel, Band 422, Blatt 10747, eingetragene 904/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur A, Flurstück 14/63, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße 5, Größe 3,83 Ar,

Gemarkung Kassel, Flur A, Flurstück 14/129, Lieg.-B. 391, Bauplatz, Kurt-Schumacher-Straße, Größe 4,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, den Einstellplätzen im Aufteilungsplan mit Nr. L 1, G 5, G 6, G 7 bezeichnet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 8. März 1979;

soll am 8. Dezember 1981, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Teileigentümer am 27. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Freiherr von Linden, Georg, geb. 26. 8. 1944, Iserlohn.

Der zu versteigernde Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 10747 bis 10757) gehörenden Sonderrechte beschränkt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 7. 1981 **Amtsgericht, Abt. 64**

3026

64 K 1/81: Die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 74, Blatt 2804, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 10, Flurstück 231/84, Acker (Obstb.), Auf der Leimenkaute, Größe 1,64 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 10, Flurstück 230/84, Ackerland, Auf der Leimenkaute, Größe 1,64 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 10, Flurstück 280/82, Lieg.B. 776, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 406, Größe 2,75 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 10, Flurstück 281/83, Lieg.B. 776, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 406, Größe 1,72 Ar,

sollen am Dienstag, 15. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hildegard Möller, Wiener Straße 31 V, 6000 Frankfurt am Main 70,

b) Helga Schilling, Söhrestraße 14, 3504 Kaufungen/Niederkaufungen,

c) Horst Möller, Lehrerstraße 8, 4100 Duisburg,

d) Hannelore Kopplin, Sudetenstraße Nr. 10, 3504 Kaufungen/Oberkaufungen,

e) Luise Möller, Am Jakob-Müller-Platz Nr. 20, 6348 Herborn-Seelbach, Matthias Möller z. Hd. seiner ges. Vertr. Luise Möller, Am Jakob-Müller-Platz 20, 6348 Herborn-Seelbach, Monika Thomas, Leipziger Straße 3, 6348 Herborn-Seelbach,

f) Elsa Hedwig Schöpfer, Frohnhauser Straße 236/240, 4300 Essen,

g) Herbert Möller, Learstraße 22, 4401 Altenberge,

h) Herta Mentel, Bremer Straße 10, 3500 Kassel,

i) Harald Möller, Leipziger Straße 405, 3504 Kaufungen,

— sämtlich in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 64

3027

64 K 145/81: Das im Grundbuch von Kassel, Band 428, Blatt 10921, eingetragene Wohnungseigentum Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 88, 943/1000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur HH, Flurstück 733/42, Lieg.B. 2968, Hof- und Gebäudefläche, Heckerstraße 57, Größe 4,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. 7, K 7 bezeichnet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. Juni 1979;

soll am 4. November 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, 3500 Kassel, Raum 023, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 19. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roth-Immobilien- und Finanz Vermittlungs Kommanditgesellschaft, Kassel.

Der zu versteigernde Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blätter 10915 bis 10920, 10922). Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Erste Veräußerung durch Eigentümer, im Wege der Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 7. 1981 **Amtsgericht, Abt. 64**

3028

7 K 21/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Marburg, Band 240, Blatt 8554, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Marburg, Flur 35, Flurstück 24/1, Hof- und Gebäudefläche, Wehrdaer Weg 3, Größe 9,11 Ar,

soll am 12. November 1981, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Paul Heinrich Roth, Immobilienkaufmann, Querallee 1, 3500 Kassel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Marburg, 21. 8. 1981 **Amtsgericht**

3029

1 K 2/81: Das im Grundbuch von Ulfa, Bezirk Nidda, Band 51, Blatt 2275, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ulfa, Flur 1, Flurstück 125, Hof- und Gebäudefläche, Hinterstraße 11, Größe 3,79 Ar,

soll am Donnerstag, 5. November 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Helmut Weigang,

b) Margarete Elisabeth Weigang geb. Bartel,

zu a), b) in Gütergemeinschaft, beide wohnhaft Hinterstraße 11, 6478 Nidda-Ulfa.

Der Wert des Grundstückes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 475,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 17. 8. 1981 **Amtsgericht**

3030

1 K 8/81: Das im Grundbuch von Wallernhausen, Bezirk Nidda, Band 30, Blatt 1396, eingetragene Grundstück (Gemarkung Wallernhausen, Flur 1, Flurstück 24/1, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 40, Größe 21,32 Ar, soll am Donnerstag, 19. November 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Dr, med. Waldemar Wolfgang Stolz,
b) Barbara Stolz geb. Schmelz, beide Obergasse 40, 6478 Nidda-Wallernhausen. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 25. 8. 1981 **Amtsgericht**

3031

7 K 76/81: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 499, Blatt 14824, eingetragene 377,87/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 23, Flurstück 173/1, LB 6719, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 38, Größe 7,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4.24 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am 30. Oktober 1981, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Gebäude D, Saal 824, Luisenstraße 16, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauingenieur Milos Lukic,
b) dessen Ehefrau Biserke Lukic, geb. Brasanovic in Offenbach am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 8. 1981 **Amtsgericht**

3032

3 K 5/81: Der 1/2-Anteil des Josef Frötschl im Grundbuch von Oestrich, Bezirk Oestrich, Band 75, Blatt 2745, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oestrich, Flur 38, Flurstück 97/2, Hof- und Gebäudefläche, Westendstraße 4 c, Größe 4,14 Ar, soll am 4. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Josef Frötschl, Maschinenbauingenieur, (geb. 15. 3. 1934), Wiesbaden-Schierstein,

b) Edith Frötschl geb. Steinmetz (geb. 11. 4. 1940), Wiesbaden-Schierstein — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 122 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdelsheim am Rhein, 20. 8. 1981 **Amtsgericht**

3033

3 K 8/81: Der 1/2 Anteil des Jörg Volland der im Grundbuch von Winkel, Bezirk Winkel, Band 56, Blatt 2011, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Winkel, Flur 51, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Bischof-Dirichs-Straße 50, Größe 2,83 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Winkel, Flur 51, Flurstück 58, Gartenland, Friedrich-Ebert-Straße, Größe 2,76 Ar,

sollen am 20. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Jörg Volland, geb. 14. 3. 1944,
b) Siegrid Volland geb. Lehnhausen, geb. 2. 10. 1953, Geisenheim am Rhein — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

lfd. Nr. 1 auf 59 150,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 13 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdelsheim am Rhein, 18. 8. 1981 **Amtsgericht**

3034

4 K 29/80: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 278, Blatt 10433, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 Gemarkung Rüsselsheim, Flur 12, Flurstück 403, Hof- und Gebäudefläche, Carlo-Mierendorff-Str. 5, Größe 8,05 Ar, soll am Dienstag, dem 1. Dezember 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludw.-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Leopold Schydrowski, Schlosser, Weierstadt,

b) Hans Schydrowski, Rüsselsheim,

c) Walter Schydrowski, Frankfurt/Main,

d) Willi Georg Schydrowski, Tüncher, Rüsselsheim,

e) Ursula Hirth, geborene Schydrowski, Frankfurt,

f) Erich Walter Schydrowski, Rüsselsheim,

g) Frieda Kloos, geborene Schubert, Mainz,

h) Anna Hempel, geb. Schubert, Mainz,

i) Robert Friedrich Nikolaus Schubert, Mainz,

j) Emma Gerhard Klara Vogt, geb. Schubert, Mainz,

k) Max Matthäus Schubert, Mainz,

l) Christina Bockart, geb. Schubert, Mainz,

m) Friedel Schubert, Gellenkirchen,

n) Otto Schubert, Mainz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 151 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 21. 8. 1981 **Amtsgericht**

3035

K 61/80: **Beschluß:** Das im Grundbuch von Frielendorf, Band 55, Blatt 1076, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frielendorf, Flur 11, Flurstück 145/2, Gebäude- und Freifläche, Witze 37, Größe 3,59 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Oktober 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Feldbusch, Witze 37, Frielendorf — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 000,— Deutsche Mark für den hälftigen Grundstücksanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 12. 8. 1981 **Amtsgericht**

3036

K 27/77: Das im Grundbuch von Selters, Band 25, Blatt 734, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Selters, Flur 37, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 16, Größe 4,36 Ar,

soll am 30. November 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Alfred Barth und Anna, geb. Wangler, 6293 Löhnberg-Selters, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 26. 8. 1981 **Amtsgericht**

3037

K 54/80: Das im Grundbuch von Langenbach, Band 21, Blatt 605, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenbach, Flur 1, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Tränkebacher Berg 8, Größe 9,62 Ar,

soll am 7. Dezember 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektroniktechniker Achim Bürger, geb. am 29. 10. 1943, Tränkebacher Berg 8, 6292 Weilmünster-Langenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 26. 8. 1981 **Amtsgericht**

3038

3 K 29/81: Das im Grundbuch von Schwalbach, Band 53, Blatt 1712, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 14, Flurstück 187, Hof- und Gebäudefläche, Finkenstr. 10, Größe 11,78 Ar,

soll am 25. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Josef Pasztor und Eva-Maria geb. Molnar, Newburystr. 2A, 6333 Braunfels

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 27. Mai 1981 auf 254 620,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 8. 1981 **Amtsgericht**

3039

3 K 48/81: Das im Grundbuch von Aßlar, Band 42, Blatt 1387, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Aßlar, Flur 19, Flurstück 152/6, Lieg.-B. 669, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 10 (jetzt 14), Größe 4,79 Ar,

soll am 27. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Rinker, Aßlar.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 23. 7. 1981 gegenüber allen Beteiligten auf 73 975,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 27. 8. 1981

Amtsgericht

3040

3 K 66/81: Das im Grundbuch von Aßlar, Band 88, Blatt 3003, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Aßlar, Flur 7, Flurstück 2722/1661, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 99 (jetzt Mittelstraße 8), Größe 3,22 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar,

Wertherstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Helmut Rüprrich und Marianne geb. Diehl, Aßlar — je zur Hälfte —,

Beschluß: Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 15. 7. 1980 auf 165 770,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 21. 8. 1981

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Regionale Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Der Vorsitzende —

Die 2. Sitzung der regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt findet am

Dienstag, dem 8. September 1981, 16.00 Uhr

im Kongreßsaal des Luisencenters in Darmstadt, Luisenplatz 5, statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die konstituierende Sitzung der regionalen Planungsversammlung.
2. Beratung und Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung der regionalen Planungsversammlung.
3. Bildung eines Wahlausschusses für die Wahlen der Stellvertreter des Vorsitzenden der regionalen Planungsversammlung, der Vorsitzter und Schriftführer.
4. Wahl des Präsidiums.
5. Bildung der Ausschüsse.
6. Verschiedenes.

6100 Darmstadt, 1. 9. 1981

gez. Oschatz

Vorsitzender der regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

11. Jahresrechnung 1979;

Schlußbericht des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt am Main über die Prüfung der Jahresrechnung 1979 und Entlastung des Verbandsausschusses

12. Kommunale Bodenpolitik

13. Ausarbeitung eines Verkehrskonzeptes für den Bereich Frankfurt/Süd — Westkreis Offenbach

14. Neuorganisation des Öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Umlandverbandes Frankfurt

15. Energieversorgungskonzept für das Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt

16. Beseitigung bzw. Ablagerung von Erdaushub, Bauschutt usw. im Verbandsgebiet

Die 3. — öffentliche — Sitzung des Ältestenausschusses findet am **Dienstag, 15. September 1981, 13.00 Uhr**, im Magistratsitzungssaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung:

1. Festlegung der Tagesordnung für die Sitzung des Verbandstags am 27. 10. 1981 sowie Überweisung der Drucksachen an die Ausschüsse
2. Anfragen und Mitteilungen

Frankfurt am Main, 28. 8. 1981

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez.: K ü c h l e r
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 3. — öffentliche — Sitzung des Verbandstags findet am **Dienstag, 15. September 1981, 16.00 Uhr**, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
4. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1981 hier: 2. Lesung
5. Bericht über die Beschlußfassungen des Verbandsausschusses zu außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt bei Haushaltsstelle 6101.9353 — Zubehör für technisches Gerät IPS —
6. Aufgabenwahrnehmung durch den Umlandverband Frankfurt
7. Grundsätzliche Stellungnahme zur Startbahn 18 West
8. Volksbegehren zur Startbahn 18 West
9. Fachliches und Räumliches Gesamtkonzept, Sport, Freizeit und Erholung
10. Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt hier: Stand der Arbeiten zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Vorhaben der Firma Rimberger Sandwerk Fassold KG, 3579 Ottrau 3

Die Firma Rimberger Sandwerk Fassold KG, Ottrau 3, beabsichtigt in ihrem Quarzsandsteinbruch Zieglers-Kuppe auf dem Grundstück in der Gemeinde Oberaula, Gemarkung Hausen, Flur 7, Flurstück 41/7, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Brechen und Klassieren von Quarzsandstein. Das Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — BImSchG — vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in Verbindung mit § 2 Nr. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772), der Genehmigung durch das Hessische Oberbergamt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Brecheranlage besteht aus einer Prallmühle mit einer Durchsatzleistung bis zu 120 t/h. Die Anlage soll sofort nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung zwei Monate lang, d. h. vom 21. September 1981 bis zum 23. November 1981, beim Hessischen Oberbergamt, 6200 Wiesbaden, Paulinenstraße 5, sowie beim Bürgermeisteramt in 6435 Oberaula, Hersfelder Str. 4, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbergamt

als Genehmigungsbehörde oder bei der auslegenden Gemeinde erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift gut lesbar anzugeben. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird Dienstag, der 15. Dezember 1981, 10.00 Uhr, im Bürgerhaus in Oberaula, Böhlsstraße, bestimmt. Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

6200 Wiesbaden, 26. 8. 1981

53 b 04 05 — 11/2

Hessisches Oberbergamt

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 131 in der Gemarkung Konnefeld der Gemeinde Morschen, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 131 in der Gemarkung Konnefeld der Gemeinde Morschen im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 0,775 neu (bei km 4,114 alt)
bis km 1,449 neu (bei km 4,944 alt) = 0,674 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1981 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 131.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Behörde Widerspruch erhoben werden. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3588 Homberg (Efze), 18. 8. 1981

Der Kreisausschuß
des Schwalm-Eder-Kreises
gez. Franke,
Landrat
gez. Baier,
Erster Kreisbeigeordneter

Öffentliche Ausschreibungen

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für die verkehrsgerechte Anbindung des Grundstücks Jach im Zuge der B 249 Eschwege (III. Bauabschnitt) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

700 m² Zufahrtsflächen bituminös befestigen
140 m² Gehwegflächen
45 m Bahndammdurchbohrung
Schutzrohr NW 508 × 11 mm
Entwässerungsleitung NW 250 mm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: bis 30. Juni 1982

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Kurt-Holzappel-Str. 37, 1. Obergeschoß, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden. Angebotsunterlagen sind bis spätestens 15. September 1981 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. 8753 — 609, BLZ 500 100 60 oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „B 249 Eschwege Anbindung Jach“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 30. September 1981, um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzappel-Str. 37, 1. Obergeschoß (Sitzungssaal).

Zuschlags- und Bindefrist beträgt: 24 Werktage.

3440 Eschwege, 28. 8. 1981

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Straßenbauarbeiten Mainuferweg von Rote Mauer bis Geleitstraße zu vergeben.

Zur Ausführung gelangen:

ca. 1 500 m² Planum
ca. 400 t Hartsteinfrostschutzmaterial
ca. 1 500 m² Tragdeckschicht

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen auf eines der Konten der Stadtkasse Hanau (bei allen Hanauer Banken und Sparkassen) oder auf das Postscheckkonto Ffm., Nr. 5104/604, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6021/1300 einzuzahlen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 6 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind entsprechend gekennzeichnet im Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin am 16. September 1981, 14.30 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 314, einzureichen. Die Eröffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14-18, Zimmer Nr. 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 21. 8. 1981

Der Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt

HANAU: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Straßenbauarbeiten Lortzingstraße zu vergeben.

Zur Ausführung gelangen:

ca. 2 000 m² Planum
ca. 700 t Hartsteinfrostschutzmaterial
ca. 2 000 m² Bitumenunterbau
ca. 3 000 m² Gußasphalt

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden. Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen auf eines der Konten der Stadtkasse Hanau (bei allen Hanauer Banken und Sparkassen) oder auf das Postscheckkonto Ffm., Nr. 5104/604, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6021/1300 einzuzahlen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 6 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind entsprechend gekennzeichnet im Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin am 16. September 1981, 14.00 Uhr unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 314, einzureichen. Die Eröffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14-18, Zimmer Nr. 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 21. 8. 1981

Der Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt

Wir brauchen mehr Grün; denn...

Ohne Grün kein Sauerstoff — Ohne Sauerstoff kein Leben —
Gesünderes Leben durch große Bäume — Mehr große
Bäume, die Forderung der Natur — Mit der Natur die
Zukunft gestalten!

Ihr Partner für Grün.

Deiningner — Baumservice
Baumsanierung, Großbaumverpflanzung
7173 Mainhardt-Ziegelbronn
tel.: 0 79 03 - 5 61



Denn Spezialisten leisten mehr.

Stellenausschreibungen

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

Bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Tätigkeit in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Eschborn

4 Stellen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

mit Aufstiegsmöglichkeiten zu besetzen.

In Frage kommen jüngere, fähige Beamtinnen bzw. Beamte mit überdurchschnittlichem Ergebnis in der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst. Erwartet werden Einsatzbereitschaft, Initiative und Verhandlungsgeschick. Praktische Erfahrungen bei einer Ausländerbehörde sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) werden bis spätestens 30. September 1981 erbeten an den

Regierungspräsidenten in Darmstadt
— Personaldezernat —
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt



In der Gemeinde NIEDERDORFELDEN (Main-Kinzig-Kreis)

3200 Einwohner, ist nach Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers aus Altersgründen die Stelle eines hauptamtlichen

Bürgermeisters

zum 8. April 1982 neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Besoldung richtet sich nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten (A 14).

Als Bewerber kommen verantwortungsbewußte und einsetzungsfreudige Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung oder anderer vergleichbarer Bereiche besitzen und entsprechende praktische Erfahrung, auch auf kommunalpolitischem Gebiet, nachweisen können.

Von dem Bürgermeister sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. Oktober 1981, 17.00 Uhr, mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Harald Becker,
Rathaus, Burgstraße 5, 6369 Niederdorfelden.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei der Wohnungsbeschaffung wird die Gemeinde behilflich sein.

KGRZ

Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wir sind zuständig für die Entwicklung und den Einsatz von EDV-Verfahren der hessischen Kommunal- und Landesverwaltung.

Wir suchen:

1 Sachbearbeiter

für allgemeine Verwaltung, Datenschutz
(Verg.-Gr. IVa BAT/Bes.-Gr. A 11 BBO)

Anforderungen:

II. Verwaltungsprüfung oder vergleichbare Kenntnisse als Verwaltungsangestellter.

1 Sachbearbeiter

für Rechnungswesen, insbesondere für Kostenrechnung/Betriebsabrechnung
(Verg.-Gr. IVb BAT/Bes.-Gr. A 10 BBO)

Anforderungen:

II. Verwaltungsprüfung oder qualifizierte kaufmännische Ausbildung.

Wir bieten:

Übliche Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes, insbesondere 13. Monatsgehalt und zusätzliche Altersversorgung.

Interessierte Damen und Herren richten ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an:

KGRZ Frankfurt am Main
Lyoner Straße 28, 6000 Frankfurt am Main
Bürostadt Niederrad

Auskünfte erteilt unsere Personalstelle
Tel.: 06 11 / 6 69 42 18

Das sanfte Ruhe-kissen
Der LOTTO
4-Wochenschein
einmal abgeben und viermal
teilnehmen am großen Glück

TOTO
LOTTO RennQuintett

Beim

Kreis Bergstraße

ist die Stelle eines(r)

Volljuristen(in)

(Halbtagskraft)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen.

Es handelt sich um die Stelle eines juristischen Mitarbeiters bei der Abteilung Recht und Umwelt.

Gesucht wird ein Mitarbeiter mit 2. Juristischer Staatsprüfung. Erfahrungen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung sind erwünscht.

Die Einstellung erfolgt zunächst im Angestelltenverhältnis (Vergütungsgruppe III/II BAT). Bei Bewährung ist im Rahmen der beamtenrechtlichen Bestimmungen die Übernahme in das Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 13 Bundesbesoldungsgesetz) möglich.

Der Kreis Bergstraße hat zur Zeit über 239 000 Einwohner in 22 Städten und Gemeinden. Er liegt zwischen den Wirtschaftsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar und besitzt besondere landschaftliche Vorzüge. Sitz der Kreisverwaltung ist Heppenheim. Alle weiterführenden Schulen sind vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Beschäftigungsnachweisen und beglaubigten Zeugnisabschriften über die 1. und 2. Juristische Staatsprüfung werden an den

Kreis Bergstraße

**Der Kreisausschuß, Personalabteilung
Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim**

bis spätestens 30. 9. 1981 erbeten.

Für Rückfragen steht der Leiter der Abteilung Recht und Umwelt, Herr Rechtsdirektor Just (Telefon-Nr. 0 62 52 / 1 54 15 sowie der Leiter der Personalabteilung, Herr Oberamtsrat Dorn (Telefon-Nr. 0 62 52 / 1 52 47) zur Verfügung.

Bei der

FERNMELDELEITSTELLE DER HESSISCHEN POLIZEI

in Wiesbaden-Dotzheim ist die Stelle eines

Ingenieurs

zu besetzen.

Gesucht wird ein Ingenieur (grad.) mit guten Kenntnissen auf den Gebieten Daten-Verarbeitung/-Fernübertragung.

Es sind Aufgaben auf den Gebieten Planung und Betrieb von Datennetzen und kleineren DV-Anlagen (Mini-Mikro-Prozessoren) zu bearbeiten.

Einschlägige Berufserfahrung ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Die Vergütung erfolgt nach VergGr. IV b BAT. Sonstige soziale Leistungen des öffentlichen Dienstes werden geboten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den

**Hessischen Minister des Innern — III A 4 —,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG,
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Beim

Bundesrechnungshof

in Frankfurt am Main

ist im Prüfungsbereich Datenverarbeitung der Dienstposten eines

Prüfungsbeamten

zu besetzen.

Anforderungen:

Beamter/Beamtin des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (BesGr A 12 — A 9) oder vergleichbare(r) Angestellte(r) (VergGr III — V b BAT) mit überdurchschnittlicher Veranlagung, der/die sich durch analytische Begabung, Einfallsreichtum und Initiative auszeichnet und Freude an selbständigem Handeln hat.

Der/die Bewerber(in) sollte ferner bei ausgewogenem Urteilsvermögen entschlussfreudig, rede- und schriftgewandt sein, verbindlich auftreten und seine/ihre Auffassung überzeugend vertreten können. Alter etwa 35—40 Jahre.

Fachlich werden neben ausreichender Verwaltungs- oder sonstiger einschlägiger Berufserfahrung umfassende Kenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung als DV-Anwendungsorganisator bzw. Systemprogrammierer oder Anwendungsprogrammierer im Verwaltungsbereich vorausgesetzt.

Bewerber mit Kenntnissen der englischen Sprache werden bevorzugt.

Beamte können bei entsprechender Bewährung als Spitzenamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 (Oberrechnungsrat) erreichen. Angestellte können bei Erfüllung der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale eine Eingruppierung bis zur VergGruppe II a BAT erreichen.

Für Angestellte besteht überdies die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis.

Beim Bundesrechnungshof wird eine steuerpflichtige Stellenzulage nach Nr. 7 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, tabellarischer Übersicht des bisherigen beruflichen Werdegangs und Zeugnis-/Beurteilungsabschriften werden unter der Kennziffer VII 3 bis spätestens 20. Oktober 1981 erbeten an

**Präsidenten des Bundesrechnungshofes
Postfach 24 09**

6000 Frankfurt am Main 1

Ein Informationsblatt über die Tätigkeit beim Bundesrechnungshof steht auf Anforderung zur Verfügung.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN, Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 27,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,— DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 117 337-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 900. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostling 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 5200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 - 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 66 71, Apparat 99. Fernschreiber: 04-186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis: K. Tarif Nr. 19 vom 1. Juli 1981. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 36 vom 7. September 1981 beträgt 48 Seiten.